



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

Insolvenzbeschlagn und Pfändbarkeit der Energiepreispauschale

Praxiskonstellationen und Bescheinigungsfähigkeit

Prof. Dr. Hugo Grote

Die schwersten Steine sind die, die man sich selbst in den Weg legt

Podiumsdiskussion zu Schulden bei öffentlichen Gläubigern

Verbraucherpolitische Sprecher_innen der Bundestagsfraktionen

#3
2022



8. Internationale Oltner Verschuldungstage

Das Geschäft mit den Schulden

10. und 11. November 2022, FHNW-Campus Olten, Schweiz

Die private Ver- und Überschuldung ist ein hart umkämpfter Markt. Auf ihm kann viel Geld verdient werden. Auch wenn die Betroffenen häufig arm oder zahlungsunfähig sind. Im Rahmen der Tagung werden die Widersprüche, professionelle Herausforderungen und Lösungsansätze diskutiert.

Die Plenumsreferate werden simultan Deutsch/Französisch übersetzt. Die Workshops sind in deutscher oder französischer Sprache.

Programm und Onlineanmeldung: www.forum-schulden.ch/tagung-22.

Tagungssekretariat: Karin Lundsgaard, T + 41 61 228 59 62, karin.lundsgaard@fhnw.ch

Tagungsleitung: Dr. Christoph Mattes, Prof. Dr. Carlo Knöpfel, Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Kooperationspartner: Avenir Social, ASB Österreich, Budgetberatung Schweiz, BAG-SB Deutschland, Caritas Schweiz, Caritas Bozen Brixen, Dachverband Schuldenberatung Schweiz, ethik22 Zürich, Institut für Finanzdienstleistungen Hamburg, Planet13 Basel, Schweizer Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Schweizer Nationalfonds

www.forum-schulden.ch

Das passende Raster für Ihre Zielgruppe

INDat Report ...

... *spricht* seit dem Jahr 2000 alle wichtigen Entscheider und Akteure im Restrukturierungs- und Insolvenzgeschehen an – gilt als das Branchenmagazin.

... *sorgt* mit den redaktionellen Beiträgen für hohe Aufmerksamkeit und lange Verweildauer in den Händen der Branchenprotagonisten.

... *erreicht* monatlich als Print- und Digitalausgabe die Zielgruppe mit großer Marktdurchdringung. Eine zusätzliche Digitalausgabe steht der ganzen Kanzlei, dem ganzen Unternehmen offen.

... *recherchiert* und setzt Themen mit seiner unabhängigen Redaktion nach den Regeln des Pressekodex um.

... *bringt* das Update zur Restrukturierungs- und Insolvenzbranche auf Fachforen und -kongressen an neue Adressaten.

... *postet* komplette Seiten auf LinkedIn, Facebook und Twitter.

... *verbreitet* sich mit Referenzbeiträgen auf zahlreichen Homepages und Social-Media-Kanälen renommierter Branchenvertreter.

... *bietet* eine zusätzliche Präsenz auf der suchmaschinenoptimierten Homepage www.der-indat.de und www.indat.info.

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

ob Printmedien, Onlineredaktionen, Radio oder TV: die Meldungen über zunehmende finanzielle Belastungen, denen Verbraucherinnen und Verbraucher in den kommenden Monaten ausgesetzt sein werden, häufen sich. Steigende Gaspreise, steigende Energiepreise, steigende Inflation: Niemand stellt infrage, dass diese Belastungen viele Haushalte finanziell überfordern werden. Sozial- und Wohlfahrtsverbände warnen, Gewerkschaften fordern, Politiker diskutieren. Und in den Schuldnerberatungsstellen ahnen wir: Die aktuellen Preissteigerungen werden viele Menschen zu der bitteren Einsicht bringen, dass der Krisenmodus, wie er mit dem Beginn der Pandemie eingläutet wurde, nicht innerhalb von ein paar Monaten überstanden ist, sondern länger andauern wird. Unsere Ratsuchenden realisieren – oft in einem sehr schmerzhaften Prozess –, dass sie ihre persönliche wirtschaftliche Lage grundlegend verändern müssen, um auf Dauer über die Runden zu kommen. Sie haben nach zwei Jahren Pandemie ihre Ersparnisse aufgebraucht und keine finanziellen Polster mehr. Sie haben sich eingeschränkt, um ihren Lebensstandard zu halten – weitere Sparmaßnahmen sind nun nur mit sehr grundlegenden Veränderungen umzusetzen, was erneut tiefe Einschnitte in ihrem Leben mit sich bringt. Etliche Familien denken darüber nach, in kleinere bzw. günstigere Wohnungen zu ziehen, ihr Auto zu verkaufen oder sich beruflich zu verändern, um etwa mit einem Zusatzjob ihr Monatseinkommen aufzubessern. Und dabei müssen sie feststellen, dass diese Veränderungen gar nicht unbedingt in den eigenen Händen liegen. Angespannte Wohnungsmärkte, ungleiche Lohnentwicklungen, gesundheitliche Risiken, bürokratische Anforderungen und sozialisierte Gewohnheiten erschweren eine gewollte Veränderung.

Grundlegende Veränderungen sind zudem nicht nur ein schmerzhafter, sondern auch ein langfristiger Prozess. Als Schuldnerberatungskräfte ist es schon immer unsere Aufgabe, genau solche langfristigen Veränderungsprozesse zu begleiten und die Menschen zu unterstützen, ihre individuelle wirtschaftliche Krise erfolgreich zu meistern und einen Neustart zu begehen. Wir wissen daher, dass ein Neustart auf vielfältigste Art und Weise begangen werden kann. Für manche Ratsuchenden ist ganz einfach die Insolvenz der Weg in einen wirtschaftlichen

Neustart. Für andere sind es erfolgreiche Verhandlungen mit den Gläubigern, die durch ein neues Selbstbewusstsein und eine Stärkung der Verbraucherrechte einen Neustart ermöglichen. Wieder andere überdenken durch die wirtschaftliche Krise ihre sozialen und ökologischen Werte. Und nicht wenige erleben im Beratungsprozess erstmals wieder Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit.

Umso erschreckender ist es für uns als Verband festzustellen, dass die Lebensrealität der Millionen ver- und überschuldeten Haushalte in der aktuellen Situation von der Bundespolitik einfach vergessen wurde. Wie sonst kann es sein, dass die Frage der (Un-)Pfändbarkeit von zweckgebundenen Einmalzahlungen wie der Energiepreispauschale im Gesetzgebungsverfahren einfach vergessen wurde? Verändert sich das Bild vom „schuldigen Schuldner“ in der öffentlichen Wahrnehmung denn nie?

Wir Beratungskräfte haben in den letzten Monaten gezeigt, wie souverän wir Veränderungen nicht nur bei unseren Ratsuchenden begleiten, sondern auch selbst mit Veränderungen umgehen können. Das haben wir in der Zeit der Lockdowns zu genüge bewiesen und das werden wir auch jetzt beweisen, wenn die Beratungsanfragen durch die steigenden Energiepreise weiter zunehmen werden.

Und darum sind wir auch zuversichtlich, dass die beiden Veränderungen, die Sie in der vorliegenden Ausgabe dieser Fachzeitschrift erwarten, positive Resonanz erfahren. Erstens war geplant war, diese Ausgabe ganz der Dokumentation der BAG-SB Jahresfachtagung 2022 zu widmen. Das wird aber nur zum Teil der Fall sein. Einige Beiträge haben wir in die Sonderausgabe vorgezogen, andere Beiträge („Von der Notiz zur e-Akte“) haben wir uns entschieden in das Heft #4 zu verschieben und stattdessen aus aktuellem Anlass einen Beitrag zur Energiepreispauschale vorzuziehen. Und zweitens haben wir uns entschieden, die Rubriken neu zu sortieren, um unserem Anspruch als Fachzeitschrift und Vereinsmedium mehr Fokus zu verleihen. An Feedback sind wir wie immer sehr interessiert und freuen uns über Ihre Ideen, wie sich die Zeitschrift in Zukunft immer weiter positiv verändern kann.

Viel Spaß beim Lesen wünschen
Vorstand und Geschäftsstelle

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de

 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Sandra Gillert, Eva Müffelman, Malte Poppe,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsleitung:

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven

Satz, Korrektorat und Mettage:

Marten und Marion Dambeck, BAG-SB e.V.

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlussstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 20. Mai |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genders selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter
www.bag-sb.de/arbeitshilfen.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.300 Stück.

ISSN 0934-0297

Grußworte von der Jahresfachtagung 2022

Prof. Dr. Matthias D. Witte	242
Prof. Dr. C. W. Hergenröder	244

Themen

Insolvenzbeschlagnahme und Pfändbarkeit der Energiepreispauschale	246
<i>Prof. Dr. Hugo Grote</i>	
Die schwersten Steine sind die, die man sich selbst in den Weg legt	250
<i>Podiumsdiskussion</i>	

Arbeitshilfen

Broschüre: Wie funktioniert Schuldnerberatung?	260
„Visual P-Konto Simulator 22“	262
Schaffen Sie es, die Schulden komplett abzuräumen?	264
Heizkosten- und Betriebskostenjahresabrechnungen	265

Gerichtsentscheidungen

Unzulässige AGB-Klauseln eines Mobilfunkanbieters zu Mahn- und anderen Kosten	268
Die Speicherung von Daten über das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate ist unzulässig	270
Einziehung: Entreichungseinwand bei Altfällen	272
Einschätzung von Mehrarbeit bei verschiedenen Arbeitgebern	273

Buchrezension

Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit – Grundlagen und Praxisanwendung	274
<i>von Prof. Dr. Carsten Homann und Malte Poppe, Nomos Verlagsgesellschaft 2022, ISBN 978-3-7489-0408-3</i>	
Insolvenzordnung (InsO) – Kommentar	276
<i>von Eberhard Braun (Hrsg.), Verlag C. H. Beck 2022, ISBN 978-3-406-78021-9</i>	

Berichte

8. Österreichische Schuldenberatungstagung	278
<i>„Soziale Sicherheit“</i>	
Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen 2022	280
<i>Bericht zur Onlinetagung vom 23. bis 24. Juni 2022</i>	
Bericht über den Tag der offenen Tür der Bundesregierung	282
<i>BAG-SB mit Infostand beim BMUV</i>	

Aus dem Verein

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor: Kirchenkreis An der Agger	285
Die Weichen sind gestellt: Vorstandsklausur 2022	286
Geschäftsstelle startet ins agile Arbeiten	287
Leserbrief an die Geschäftsstelle der BAG-SB	287
Koalitionsverhandlungen in NRW	288
Pressemitteilung: Schuldnerberatung unterstützt Kampagne WOHNUNG_LOS! der BAG-W	289
Stellungnahme: Zentralisierung der Aufsicht über Inkassounternehmen	290
Pressemitteilung: „Wir bezweifeln, ob die Energiepreispauschale bei überschuldeten Verbrauchern ankommt“	292
Stellungnahme: Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Formularverordnungen	293

Veranstaltungskalender	295
------------------------------	-----

Weitere Rubriken

<i>Literaturtipps</i>	266
<i>Der Advokat</i>	267
<i>Wenn ich mir was wünschen dürfte ...</i>	277
<i>Hier kommt der Gläubiger zu Wort</i>	300

Grußwort auf der BAG-SB Jahresfachtagung „Wir machen’s einfach“ (2022)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Rohleder, sehr geehrter Herr Staatsminister Schweitzer, sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete, sehr geehrte Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der BAG-SB, sehr geehrte Vertreterinnen der LIGA in Rheinland-Pfalz, sehr geehrte Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater, liebe Gäste,

auch im Namen des Schuldnerfachberatungszentrums der Johannes Gutenberg-Universität Mainz heiße ich Sie „herzlich willkommen“ hier im schönen Erbacher Hof – auf der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung mit dem vielsagenden Titel „Wir machen’s einfach!“.

Ein Titel, der sich auch als Motto auf diese Tagung übertragen lässt. Mit großem Aufwand wurde sie als hybride Veranstaltung organisiert und findet nun in einer Parallelstruktur zugleich in Präsenz hier in Mainz und online statt. Nach über zwei Jahren Tagungsabstinenz und sozialer Distanz ist es an der Zeit, einander wieder zu begegnen und in die Diskussion zu treten: „Wir machen’s einfach“ „Wir machen’s einfach“ könnte aber auch für die Arbeitsrealität der vergangenen zwei Pandemiejahre stehen. In kürzester Zeit musste Vieles erprobt und neu erlernt werden. Beratungsangebote der Schuldnerberatung mussten von jetzt auf gleich coronakonform umgebaut, also auch auf Distanz und digital ermöglicht werden.

Wir wussten alle, dass die Digitalisierung der Weltgesellschaft als große Herausforderung für das zukünftige gesellschaftliche Leben ansteht und die Arbeitswelt sich verändern, also technischer werden wird. Aber dass wir, bildlich gesprochen, so ins kalte Wasser geschmissen werden, konnte keiner vorhersehen. Die Probleme unserer Klientinnen und Klienten erlaubten keine Probe- oder Übergangszeit.

So sehr die Pandemie-Jahre von den Bedingungen des mobilen Arbeitens mit Onlineberatung geprägt waren, stehen wir doch heute an dem Punkt und vor der Herausforderung, hinter dem „Wir machen’s einfach“ ein Fragezeichen setzen zu müssen. Es geht darum, die gesammelten Erfahrungen zu reflektieren und mit kritischem

Blick zu systematisieren, wann, wo und wie die Beratungsmöglichkeiten auf Distanz für die Adressatinnen und Adressaten eine hilfreiche und sinnvolle Ergänzung zum ursprünglichen Beratungsangebot darstellen können. Und es gilt zu überlegen, wie die neuen Formen der sozialen Unterstützung dauerhaft (auch finanziell) in den Beratungsalltag integriert werden können. Die Tagungsbeiträge zur Digitalisierung der Beratung oder zur Digitalisierungsoffensive der BAG-SB sowie zum Onlinezugangsgesetz bieten gute Möglichkeiten dazu.

Lassen Sie mich in wenigen Worten zurückblicken: Vor 45 Jahren eröffnete im rheinland-pfälzischen Ludwigshafen eine der ersten Schuldnerberatungsstellen und die erste spezialisierte Schuldnerberatungsstelle im Jahr 1977. In den 1970er und 1980er Jahren wirkte die postfordistische Gesellschaftskrise in Deutschland mit veränderten und brüchigen Erwerbsbiografien, einer sich manifestierenden Arbeitslosigkeit, die aus vielen betroffenen Haushalten auch überschuldete Haushalte werden ließ. Überschuldung wurde zu einem sozialen Problem, das weite Teile der Bevölkerung betraf und für das sich die Schuldnerberatung als sozialpolitische Antwort etablieren konnte (vgl. allgemein zur Geschichte der Schuldenberatung Mattes/Witte 2022). Verglichen mit den 1970 Jahren können wir heute, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, auf ein differenziertes Professions- und damit auch Erfahrungswissen zurückgreifen, dass sich in der Schuldnerberatung institutionalisiert hat. Dies gilt es auszubauen.

Dabei umfasst die Schuldnerberatung nicht nur die Aufgabe der konkreten Einzelfallarbeit. In einem weiten Verständnis bearbeitet sie auch die strukturellen und sozialpolitischen Dimensionen der Überschuldung und deren Folgen (vgl. hierzu auch Mattes/Rosenkranz/Witte 2022 a). Schuldnerberatung ist als ein Beitrag zur Stärkung gesellschaftlicher Resilienz zu verstehen (vgl. Mattes/Rosenkranz/Witte 2022 b).

In den vergangenen Jahren mussten und müssen wir noch zwei tiefgehende Gesellschaftskrisen – konkret sind das: Gesundheits-, Sozial- und Wirtschaftskrisen – miterleben: die Corona-Pandemie und Putins Krieg gegen die Ukraine. Die Folgen sind in ihrer Komplexität noch

nicht absehbar, jedoch eins ist gewiss: Die steigende Inflation in Verbindung mit den rapide anwachsenden Energie-, Wohn- und Lebensmittel- und Mobilitätskosten treffen besonders stark die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten und Haushalte. Diese Entwicklungen, die bereits heute stark spürbar sind, werden zu einer Zunahme der Überschuldung in Deutschland führen. Viele Menschen und Haushalte werden, um die Überschrift der diesjährigen Aktionswoche Schuldnerberatung zu zitieren, „plötzlich überschuldet“ sein und ein umfassendes Beratungsangebot benötigen.

Grundlegend steht die in Wissenschaft und Politik vielzitierte „soziale Frage“ wieder auf der gesellschaftlichen Tagesordnung (vgl. hierzu ausführlich und im Folgenden Dörre 2008). Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind soziale Verwerfungen, ökonomische Knappheit und Mangel als gesellschaftliche Konfliktherde vermehrt zu beobachten. Diese Entwicklung wird vor allem durch strukturelle Gründe beeinflusst. So lässt sich empirisch gesichert festhalten, dass die „großen“ sozialen Unterschiede zwischen Klassen, Schichten und Milieus wieder verstärkt hervortreten. Sozialwissenschaftliche Gegenwartsdiagnostikerinnen und -diagnostiker sprechen von „polarisierten Welten“ (z. B. DGS-Kongress 2022) in einer „neuen Klassengesellschaft“ (vgl. Nolte 2006; Reckwitz 2020; Mayer-Ahuja/Nachtwey 2021). Aber auch die integrierten Gesellschaftsschichten werden inzwischen von den Folgen sozio-ökonomischer Veränderungen erfasst (vgl. Reckwitz 2020). Zuvor integrierte Bevölkerungsteile haben hinsichtlich ihrer finanziellen Ressourcen mit einem immer prekärer werdenden Alltag zu kämpfen. Verunsicherung ist – so der Soziologe Klaus Dörre – „zur dominanten gesellschaftlichen Grundstimmung geworden“ (2008). Selbst in der „Mitte der Gesellschaft“ sind Existenzängste angesichts wachsender Armut- und Arbeitsmarktrisiken ausgeprägt. All dies zeigt, dass die soziale Unsicherheit zu Beginn des 21. Jahrhunderts viele gesellschaftliche Milieus betrifft. Im Gegenzug führt die soziale Angst zu verstärkten Ressentiments gegen die „Anderen“, die scheinbar „Schwächeren“. Diesen wirkmächtigen Deutungen und Handlungen gilt es, klug und umsichtig, aber entschieden entgegenzutreten.

Als Schuldnerfachberatungszentrum freuen wir uns, die Tagung der BAG-SB als Kooperationspartner zu begleiten und danken für die langjährige Zusammenarbeit. Wir

freuen uns auf die nächsten Jahre intensiven Austauschs. Denn die Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung ist ein gemeinsames Anliegen der BAG-SB und des Schuldnerfachberatungszentrums.

In diesem Sinne wünsche Ich Ihnen eine anregende Tagung und uns allen einen guten und interessanten Austausch. Vielen Dank.

Literatur

Dörre, K., 2008: Armut, Abstieg, Unsicherheit: Die soziale Frage am Beginn des 21. Jahrhunderts – Essay. Abrufbar unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/31020/armut-abstieg-unsicherheit-die-soziale-frage-am-beginn-des-21-jahrhunderts-essay/#footnote-target-2> (letzter Aufruf am 04.06.2022).

Mattes, C./Witte, M.D., 2022: Geschichte(n) der Schuldenberatung In: Mattes, C./Rosenkranz, S./Witte, M.D. (Hrsg.): Das Soziale in der Schuldenberatung. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 19-31.

Mattes, C./Rosenkranz, S./Witte, M.D. (Hrsg.), 2022a: Das Soziale in der Schuldenberatung. Baltmannsweiler: Hohengehren Schneider.

Mattes, C./Rosenkranz, S./Witte, M.D., 2022b: Das Setting der Schuldenberatung und Schuldenprävention. Eine perspektivische Rahmung des Sozialen in der Schuldenberatung. In: Mattes, C./Rosenkranz, S./Witte, M.D. (Hrsg.): Das Soziale in der Schuldenberatung. Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren, S. 255-261.

Mayer-Ahuja, N./Nachtwey, O. (Hrsg.), 2021: Verkannte Leistungsträger:innen. Berichte aus der Klassengesellschaft. Berlin: Suhrkamp.

Reckwitz, A., 2020: Die neue Klassen-Gesellschaft. Abrufbar unter: <https://www.swr.de/swr2/wissen/die-neue-klassen-gesellschaft-swr2-wissen-aula-2020-06-07-100.html> (letzter Aufruf am 04.06.2022)

Prof. Dr. Matthias D. Witte ist Professor für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Co-Leiter des Schuldnerfachberatungszentrums der JGU.

Grußwort zur BAG-SB Jahresfachtagung 2022 in Mainz

Meine Damen und Herren,

die Reihenfolge, in welcher die wissenschaftliche Leitung des Schuldnerfachberatungszentrums Sie heute begrüßt, entspricht im Hinblick auf die Schuldnerberatung der Historie der beiden Wissenschaftsdisziplinen, welche Herr Witte und ich vertreten. Jahrzehntelang war Schuldnerberatung eine Domäne der Pädagogik. Das leuchtet unmittelbar ein: Es geht nicht nur darum, Menschen im Hinblick auf die Tilgung ihrer Schulden zu beraten, sondern sie auch dazu zu erziehen, mit ihren finanziellen Mitteln sachgerecht umzugehen. Und das ist nun einmal die Aufgabe der Erziehungswissenschaften. Wir Juristen kamen erst ins Spiel, wenn Gläubiger ihre Forderungen mit Nachdruck geltend machten; das Kind also schon in den Brunnen gefallen war.

Als die Mainzer Juristenfakultät mir vor rund zwei Jahrzehnten die wissenschaftliche Leitung des Schuldnerfachberatungszentrums übertrug, hatte ich deshalb von Schuldnern wenig und von Schuldnerberatung überhaupt keine Ahnung. Das ist einfach zu erklären: Das Modell der Privatautonomie beruht auf dem Grundsatz der freien Selbstbestimmung. Ob bei objektiver Betrachtung das Rechtsgeschäft im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation einer vertragschließenden Partei besser unterlassen worden wäre, ist vor diesem Hintergrund ohne Belang. Die durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Privatautonomie gestattet es jedem geschäftsfähigen Volljährigen, sich zu Leistungen zu verpflichten, welche ihn schlechthin überfordern oder die von ihm nur unter besonders günstigen Bedingungen erbracht werden können. Damit korrespondierend ist wesentlicher Bestandteil unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung die unbeschränkte bürgerlich-rechtliche Vermögenshaftung für Verbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen. Geht eine Person zu viele Verbindlichkeiten angesichts ihres finanziellen Leistungsvermögens ein, so hat sie für diese dennoch einzustehen.

Die lebenslange Haftung für Schulden änderte sich mit der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung. Die weit über ein Jahrhundert geltende Konkursordnung hatte insoweit noch ein einfaches Credo gehabt: Sie diente der alleinigen Befriedigung der Gläubiger. Eine Hilfe zur Bereinigung der Verbindlichkeiten stellte sie indes kaum dar. Nach einem Konkursverfahren konnten die Gläubiger ihre Restforderungen unbeschränkt geltend machen. Die Weiterhaftung des Schuldners entfiel nur insofern, als sie in einem Zwangsvergleich – der

die Zustimmung aller Gläubiger erforderte – ausgeschlossen wurde. Neue Töne schlug dann die Insolvenzordnung an. Zwar bestimmt § 1 Satz 1 InsO ganz in der Tradition der Konkursordnung: „Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.“ Eine Neuerung für das deutsche Recht brachte aber Satz 2 der Vorschrift: „Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“ Angesprochen ist damit das sog. „Verbraucherinsolvenzverfahren“ sowie vor allem die „Restschuldbefreiung“. Dass das Vermögen des Schuldners nach wie vor verwertet und er überdies finanzielle Anstrengungen übernehmen muss, um seine Verbindlichkeiten loszuwerden, steht dabei außer Frage und spiegelt sich nicht zuletzt in Erwerbsobliegenheiten wider. Die Schulden sollen also nicht etwa „wegeskamotiert“ werden!

Unter der Geltung des Grundgesetzes gilt es, freilich die Rechte des Gläubigers zu beachten. Es stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG dar, wenn den Gläubigern ihre Forderungen durch einen staatlichen Akt genommen werden. Zu rechtfertigen ist dieser Eingriff nur nach einer Abwägung mit den Grundrechtspositionen der Schuldner, wobei die Gründe für die Zahlungsunfähigkeit weiter Kreise der Bevölkerung eine wesentliche Rolle spielen: Statistische Hauptursache der Zahlungsunfähigkeit sind sog. kritische Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, dauerhaftes Niedrigeinkommen, also objektive Faktoren, welche der betroffene Schuldner regelmäßig nicht beeinflussen kann. Nahe liegt deshalb der Rekurs auf Art. 1 GG, der die Menschenwürde garantiert und Art. 2 GG, welcher die allgemeine Handlungsfreiheit gewährleistet, wenn es ohne Vertretenmüssen bzw. nur leichter Fahrlässigkeit des Schuldners zu Verbindlichkeiten großen Ausmaßes kommt und ohne die Möglichkeit der Entschuldung eine massive Existenzbeeinträchtigung die Folge wäre. Mit der Garantie des Existenzminimums trägt die Restschuldbefreiung der verfassungsrechtlich gebotenen Achtung des Schuldners Rechnung. Der zahlungsunfähigen natürlichen Person soll die Chance eröffnet werden, sich finanziell zu erholen und eine neue Existenz aufbauen zu können. So gesehen ist die Entschuldungsmöglichkeit durch die Insolvenzordnung nichts anderes als notwendiger Reflex der Privatautonomie.

Unter insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten lässt sich darüber hinaus als Regelungsziel der Restschuldbefreiung die Gleichbehandlung natürlicher Personen gegenüber Kapitalgesellschaften nennen. Juristische Personen sind nach der Insolvenz keinem Nachforderungsrecht (§ 201 InsO) ausgesetzt, weil sie mangels Vermögen aufgelöst (§ 262 Abs. 1 Nr. 3 AktG, § 60 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG) und dann in der Regel im Register gelöscht werden (§ 394 Abs. 1 S. 2 FamFG). Natürlichen Personen blieben ihre Verbindlichkeiten demgegenüber erhalten.

Damit wären wir bei der Rolle der Juristenschaft: Ohne uns geht bei der Schuldnerberatung, so sie zu einer Restschuldbefreiung führen soll, jedenfalls in vielen Fällen nichts mehr. Das machen die mehrere hundert Anfragen, welche den juristischen Teil des Schuldnerfachberatungszentrums jedes Jahr erreichen, überaus deutlich. Nachdem der deutsche Gesetzgeber – zuletzt befeuert durch die Europäische Union – Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren regelmäßig reformiert und dadurch immer wieder neue Fragestellungen auftauchen, wird die juristische Aufarbeitung der Probleme auch auf absehbare Zeit notwendig sein. Hervorheben möchte ich in diesem Zusammenhang auch die Rolle, die wir bei der Bekämpfung unerlaubter Praktiken der Inkassobranche spielen. Die hier Anwesenden kennen alle Forderungsaufstellungen, über die man nur den Kopf schütteln kann; nicht umsonst ist der Mahnbescheid und nicht die Klage der gängige Weg, um zu einem Vollstreckungstitel zu kommen. Manchmal frage ich mich, ob dieser Geschäftszweig bei moralisch und rechtlich einwandfreiem Verhalten überhaupt wirtschaftlich überleben könnte. Aber das mag daran liegen, dass man zumeist mit den schwarzen Schafen der Branche zu tun hat. Zwei Dinge habe ich im Laufe der vielen Jahre im Schuldnerfachberatungszentrum gelernt: Zum einen kann man ohne nähere Kenntnis der Klientele – also der Schuldner – auch als Jurist den Job nicht vernünftig machen.

Deshalb habe ich auch des Öfteren in einer Schuldnerberatungsstelle der Caritas hospitiert und – was Sie verwundern mag – auch die Schuldnerseite aus Sicht der staatlichen Vollstreckung kennengelernt, indem ich einen Gerichtsvollzieher in viele Schuldnerwohnungen begleitet habe. Man bekommt dann eine sehr differenzierte Sicht der Dinge. Zum zweiten sind Juristen nur der Reparaturbetrieb des Gesetzgebers: Ohne eine vernünftige Schuldnerberatung ist unser Engagement im Insolvenzverfahren sinnlos. Deshalb stehe ich auch der Anerkennung juristischer Berufe als „geeignete Person oder Stelle“ im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO eher kritisch gegenüber. Denn welchen Sinn macht eine Entschuldung, wenn während des Verfah-

rens wieder neue Verbindlichkeiten angehäuft werden? Lediglich ausgebildete Schuldnerberatungskräfte sind in der Lage, hier Abhilfe zu schaffen.

Lassen Sie mich zu guter Letzt noch erwähnen, dass unsere Tätigkeit im Schuldnerfachberatungszentrum uns auch tiefe Einblicke in Bereiche gibt, die einem normalerweise verschlossen bleiben. So hätte ich mir nicht träumen lassen, dass ich mir jemals Gedanken über die Entschuldung von Zeugen im Zeugenschutzprogramm machen müsste. Sie können sich vorstellen, dass es eine Herausforderung darstellt, zum einen eine vernünftige Schuldnerberatung durchzuführen, wenn man den Klienten nicht einfach anrufen oder anmailen kann. Und zum anderen liegen die juristischen Probleme offen auf dem Tisch, wenn man eine Person entschulden soll, welche unter neuem Namen für Insolvenzgericht, Insolvenzverwalter und Treuhänder unerreichbar irgendwo lebt. Und heute noch denke ich mit Vergnügen an den Anruf einer Schuldnerberatungsstelle zurück, der uns in die Welt der Unterhaltungsbranche geführt hat: Der Gläubiger saß vor dem Fernseher und besah sich die neueste Folge der deutschen Ausgabe von „Wife Swap“ – also Frauenaustausch. Und wen erblickte er da als Tauschfrau: seine Schuldnerin! Wie es weitergeht, können Sie sich denken: Der Gläubiger griff zum Telefon und fragte den Treuhänder, ob die Dame ihr Honorar denn bei diesem abgeliefert hatte. Hatte sie nicht! Damit war der Versagungsantrag vorprogrammiert und deshalb wurden wir kontaktiert und mussten uns überlegen, ob da noch etwas zu machen sei. Aber so geht es Ihnen ja auch oft.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante und ertragreiche Tagung.

Prof. Dr. C. W. Hergenröder ist am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz beschäftigt. Er ist wissenschaftlicher Leiter des SFZ.

Insolvenzbeschlagn und Pfändbarkeit der Energiepreispauschale

Praxiskonstellationen und Bescheinigungsfähigkeit

Mit der Lohnabrechnung im September 2022 wird eine Energiekostenpauschale i. H. v. 300,00 Euro brutto an alle Personen ausgezahlt, die zum 1. September 2022 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen (§§ 112 ff. EstG). Dies gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Diese Pauschale soll der Entlastung der Bevölkerung infolge der gestiegenen Energiepreise dienen. Fraglich ist, inwieweit diese Pauschale an der Quelle oder auf dem Konto des Schuldners pfändbar ist bzw. dem Insolvenzbeschlagn unterliegt. Die Pauschale unterliegt der Steuerpflicht, sodass ohnehin nur der Nettobetrag – der vom Arbeitgeber zu ermitteln ist – zur Auszahlung kommt.

1. Pfändbarkeit beim Arbeitgeber durch Einzelpfändungen

Da es sich nicht um Arbeitseinkommen, sondern um einen gesonderten Anspruch handelt, ist dieser nur dann mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschlagn gepfändet, wenn der Anspruch in dem Beschlagn ausdrücklich bezeichnet ist. Dies kann aufgrund des langen Vorlaufs durchaus der Fall sein, ist aber wegen des unten noch zu erörternden Pfändungsschutzes aus § 851 ZPO nicht wahrscheinlich. Pfändbar ist die Pauschale allerdings trotz einer möglicherweise bestehenden Zweckbindung auf jeden Fall für die Anlassgläubiger, also die Energieversorger zur Deckung von Energieschulden.

2. Insolvenzbeschlagn beim Arbeitgeber

Der Insolvenzbeschlagn umfasst gem. § 35 InsO das ganze Vermögen des Schuldners, also grds. auch die Ansprüche auf Energiekostenpauschalen, ohne dass es einer weiteren Erwähnung oder Pfändung bedürfte. Der Auszahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber wäre damit grds. vom Insolvenzbeschlagn erfasst. Ausgenommen vom

Insolvenzbeschlagn sind allerdings gem. § 36 Abs. 1 InsO unpfändbare Forderungen. Es ist also zu prüfen, inwieweit Pfändungsvorschriften zum Schutz der Zahlung eingreifen.

3. Keine Anwendbarkeit der Pfändungstabelle

Zunächst ist fraglich, ob die Pauschale pfändungsrechtlich wie Arbeitseinkommen zu behandeln ist, sodass § 850 c ZPO und die hieraus abgeleitete Pfändungstabelle Anwendung finden. Es handelt es sich bei der Energiekostenpauschale um eine einmalige und nicht um eine fortlaufende Zahlung und eindeutig nicht um Arbeitseinkommen, sondern um eine gesonderte Zuwendung der Bundesregierung, die lediglich über die Arbeitgeber zur Auszahlung kommt. Entsprechend ist die Leistung auch nicht sozialversicherungs-, sondern nur steuerpflichtig.¹ Sie ist daher nicht als Arbeitseinkommen anzusehen und die Pfändungstabelle nach § 850 c ZPO ist nicht auf diese Zahlung anzuwenden.

4. Unpfändbarkeit aufgrund der Zweckbestimmung

Eine Forderung ist aber gem. § 851 Abs. 2 ZPO aufgrund der Zweckbestimmung unpfändbar, wenn durch die Pfändung und dem damit verbundenen Gläubigerwechsel der Zweck der Leistung nicht mehr erreicht werden kann, soweit der Zweckbindung ein schutzwürdiges Interesse zugrunde liegt.² Dies hat der BGH zuletzt bei den in der Pandemie ausgezahlten Soforthilfen angenommen.³ Fraglich ist, ob auch hier eine schutzwürdige Zweckbestimmung anzunehmen ist. Die Zahlung der Energiekostenpauschale dient dazu, die durch die Ukraine-Krise entstandene Belastung durch stark gestiegene Energiepreise abzumildern. Bereits in der Präambel des Gesetzentwurfs ist diese Zielsetzung eindeutig formuliert. Es soll eine finanzielle Entlastung der Bevölkerung, insbesondere wegen der gestiegenen Energiepreise erreicht werden.⁴ Die Intention des Gesetzgebers wird auf S. 24 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses noch einmal ausdrücklich wiederholt:

„Die sprunghaft und drastisch gestiegenen Energiekosten sorgen für echte Härten, die mit der Energiepreispauschale kurzfristig und sozial gerecht abgefedert werden.“

¹ BT-Drucks. 20/1765 S. 23.

² BGH vom 30. April 2020 – VII ZB 82/17 Rn. 17, InsbÜrO 2020, 383 = ZInsO 2020, 1368 ff.

³ BGH vom 10. März 2021 – VII ZB 24/20 m. w. N., InsbÜrO 2021, 249 = ZInsO 2021, 781; s. dazu auch ausf. Grote, Corona-Krise: Sind Arbeitgeberprämien, staatliche Soforthilfen und Kurzarbeitergeld pfändbar? InsbÜrO 2020, 246 ff.

⁴ BT-Drucks. 20/1333 S. 1. und BT-Drucks. 20/1765 S. 1. und S. 24.



Besondere Härten können insbesondere auch dann bestehen, wenn die Energiekosten aufgrund der gestiegenen Preise nicht mehr gedeckt werden können und der Grundversorger die Möglichkeit hat, eine Versorgungssperre zu verhängen. Dieser Zweck der Energiekostenpauschale kann nicht mehr erreicht werden, wenn der Anspruch für einzelne oder die Gemeinschaft der Gläubiger gepfändet würde. Insofern dürften hinsichtlich einer schutzwürdigen Zweckbestimmung keine Zweifel bestehen, sodass von der Unpfändbarkeit gem. § 851 Abs. 2 ZPO ausgegangen werden kann. Es wäre unbillig, wenn die Vollstreckungsgläubiger von solch einer staatlichen Leistung profitieren würden.⁵ Es ist daher davon auszugehen, dass der Auszahlungsanspruch nur für Anlassgläubiger (Energieversorger) pfändbar, ansonsten aber unpfändbar ist. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, den Nettobetrag der Energiekostenpauschale an den Schuldner auszuzahlen.

5. Pfändungsschutz auf dem Konto des Schuldners

Mit der Auszahlung auf das Konto des Schuldners verändert sich die Forderung in Kontoguthaben, das als solches wieder sowohl für einen Pfändungsgläubiger im Wege der Einzelvollstreckung pfändbar und auch vom Insolvenzbeschluss erfasst ist. Pfändungsschutz kann dann nur durch die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos (§ 850k ZPO) erreicht werden. Hat der Schuldner ein solches eingerichtet, so sind dort automatisch Zahlungseingänge bis zur Höhe von 1.340,00 Euro (Stand 01.07.2022) monatlich geschützt. Wurden weitere Erhöhungsbeträge gem. § 903 ZPO bescheinigt, erhöht sich der Pfändungsschutz entsprechend und die Auszahlung der Energiekostenpauschale führt nicht zu einer Pfändbarkeit, wenn die Zahlungseingänge insgesamt in dem Monat unter diesen Grenzen bleiben. Übersteigen die Zahlungseingänge (mit der ausgezahlten Energiekostenpauschale) aber den geschützten Freibetrag auf dem P-Konto, so müsste die Bank den übersteigenden Betrag separieren und ggf. im übernächsten Monat an den Pfändungsgläubiger oder den Verwalter abführen (§ 900 ZPO).⁶

a) Keine Bescheinigung der Unpfändbarkeit der Pauschale durch bescheinigende Stelle

Die Energiekostenpauschale kann als Leistung nicht durch eine anerkannte Stelle bescheinigt werden, da sie keinen Tatbestand der bescheinigungsfähigen Beträge nach § 902

ZPO erfüllt und der Gesetzgeber es auch unterlassen hat, die Unpfändbarkeit der Leistung im EstG zu regeln.

b) Entscheidung über die Unpfändbarkeit durch das Vollstreckungsgericht/Insolvenzgericht

Kommt eine Erhöhung des Freibetrages durch eine Bescheinigung nicht in Betracht, bleibt nur die Einräumung eines zusätzlichen pfandfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht. Während der Dauer des eröffneten Insolvenzverfahrens ist dies das Insolvenzgericht. Hier besteht die Möglichkeit eines Antrags des Schuldners mit dem Ziel, den Auszahlungsbetrag auf dem Konto zusätzlich zu schützen. Hierzu ist das Gericht nach dem neuen Wortlaut der Vorschrift verpflichtet, wenn sich dies aus landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften ergibt. Nach einer längeren Diskussion in Rechtsprechung und Literatur hat der BGH für den Fall der in der Insolvenz gezahlten Soforthilfen hier einen Weg geebnet. Nach der Entscheidung vom 10. März 2021⁷ ist die sich aus der Zweckbindung einer Leistung aufgrund von § 851 ZPO ergebende Unpfändbarkeit auch nach dem Eingang dieser Zahlung auf dem Konto zu beachten. Dies hat – so der VII. Senat zur alten Fassung des § 850k ZPO – durch eine analoge Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO zu erfolgen. Nach der neuen Fassung des Pfändungsschutzgesetzes ist das ein Fall des § 906 ZPO. Danach muss das Gericht alle Unpfändbarkeitstatbestände prüfen, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt, sodass in direkter Anwendung der Vorschrift auch § 851 ZPO zu berücksichtigen ist. Es kann aber dahingestellt sein, ob diese Vorschrift direkte oder analoge Anwendung findet, es ist jedenfalls höchststrichterlich geklärt, dass ein sich aus § 851 ZPO ergebender Pfändungsschutz auch auf dem Konto des Schuldners zu beachten ist. Dass dieser Pfändungsschutz besteht, wurde bereits oben erläutert.⁸

⁵ Ähnlich BGH vom 23. Februar 2022 – VII ZB 41/21 Rn. 28, Insbüro 2022, ... = ZInsO 2022, 1340 ff. zur Unpfändbarkeit des Mindestelterngeldes.

⁶ Es sei denn, im Folgemonat unterschreiten die Zahlungseingänge die bestehenden Freigrenzen, dann wird der Schutzbetrag im Folgemonat mit dem zunächst separierten Überschussbetrag „aufgefüllt“ und ist dann ganz oder teilweise wieder geschützt (Moratorium § 900 ZPO).

⁷ BGH vom 10. März 2021 – VII ZB 24/20, Insbüro 2021, 249 = ZInsO 2021, 781.

⁸ S. o. Nr.4.

Wie gehen Sie als Insolvenzverwalter mit der Energiepreispauschale (EPP) um?

Meine Aufgabe als Insolvenzverwalter ist es, pfändbare Vermögensgegenstände zur Masse zu ziehen. Im laufenden Monat kommt die EPP zur Auszahlung. Bei vielen Schuldern erfolgt dies durch den Arbeitgeber. Das BMF hat klargestellt, dass es sich hierbei nicht um Arbeitseinkommen handelt und nicht der Lohnpfändung unterliegt. Fahrlässig wäre hier nicht weiterzudenken, denn bei genauerer Betrachtung wird Folgendes ersichtlich:

Die EPP ist eine steuerliche Vergütung, § 120 EStG, und wird wie eine steuerpflichtige Einnahme behandelt. Der Anspruch entsteht am 01.09.2022, § 114 EStG, und ist somit gem. § 46 Abs. 6 AO pfändbar. Anwendbare Pfändungsschutzvorschriften sind nicht ersichtlich. Die Ausführungen von Wipperfurth (ZinsO 33/2022, 1665ff), insbesondere zu § 851 ZPO, geben dabei grundsätzlich unsere Position wieder. Die von Grothe vertretene Ansicht, dass eine Zweckbindung vorliegen würde, teilen wir nicht. Hierzu fehlt es am konkreten Wortlaut des Gesetzes, bzw. am erkennbaren Willen des Gesetzgebers, die EPP ausschließlich für Energiekosten verwenden zu müssen. Den von Wipperfurth angesprochenen Antrag nach § 765a ZPO sehen wir als nicht einschlägig an.

Wir schreiben aktuell aktiv alle Arbeitgeber unserer Schuldner an, die sich im Hauptverfahren befinden; informieren über die Rechtslage und fordern sie auf, die EPP gegenüber dem Insolvenzverfahren abzurechnen. Da die Arbeitgeber nach unserer Rechtsauffassung nur schuldbefreiend an die Insolvenzmasse leisten können, wird dies im Nachgang zu kontrollieren sein und ggfs. gerichtlich eingefordert werden müssen. Auf menschlicher Ebene ist mir bewusst, dass die Bundesregierung hier anderes im Sinn hatte. Es steht zu hoffen, dass die Regelungen für das geplante 3. Entlastungspaket pfändungsrechtlich eindeutig gefasst werden.

RA Andreas Maurer ist Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht und Partner in der Kanzlei Walter & Walter – Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter. Er ist außerdem Lehrbeauftragter an der Hochschule RheinMain.

⁹ In dem Fall sind alle Gelder, die von dem Arbeitgeber kommen, nicht von der Pfändung auf dem Konto erfasst, sodass nichts zusätzlich unternommen werden muss, um den Pfändungsschutz zu erreichen.

¹⁰ BGH vom 13. Februar 2014 – IX ZB 91/12 Rn. 11, InsbÜrO 2014, 354 = ZInsO 2014, 687 f.; BGH vom 19. September 2019 – IX ZB 2/18 Rn. 24, InsbÜrO 2020, 95 = ZInsO 2019, 2333 ff.

¹¹ BGH vom 13. Februar 2014 – IX ZB 91/12 Rn. 11, InsbÜrO 2014, 354 = ZInsO 2014, 687 f.

6. In der Praxis können sich verschiedene Konstellationen ergeben:

a) Der Arbeitgeber überweist den Betrag nach Abzug der Steuern auf das Konto des Schuldners

Wenn durch die Zahlung der Freibetrag überschritten wird (s. o. Nr. 5), muss der Schuldner einen Antrag auf Pfändungsschutz beim Insolvenzgericht stellen. Das ist allerdings nicht erforderlich, wenn seitens des Gerichts oder des Insolvenzverwalters eine Quellenfreigabe angeordnet wurde, mit der alle Eingänge von einem Arbeitgeber – unabhängig von der Höhe – freigegeben werden.⁹

b) Der Arbeitgeber zahlt den Nettobetrag der Pauschale komplett an den Verwalter aus.

In diesem Fall hat der Insolvenzverwalter die Möglichkeit, den Betrag aufgrund der Unpfändbarkeit an den Schuldner freizugeben, da er gem. § 36 Abs. 1 InsO i. V. m. § 851 ZPO nicht vom Insolvenzbeschluss erfasst ist. Ist der Verwalter hierzu nicht bereit, bleibt dem Schuldner die Möglichkeit, einen gerichtlichen Antrag nach § 765a ZPO mit dem Hinweis auf § 851 ZPO, gerichtet auf Freigabe des Betrages zu stellen.

Nach Ansicht des BGH ist der § 765a ZPO im Insolvenzverfahren durchaus anwendbar, wenn eine unzumutbare Härte vorliegt.¹⁰ Zuständig ist das Insolvenzgericht.¹¹ Eine solche Härte wird man bei einem Energiekostenzuschuss, der das Existenzminimum des Schuldners sichern und ggf. eine Versorgungssperre vermeiden soll, sicher annehmen können. Es ist zu prüfen, ob in dem Fall der Schutz auf dem Konto des Schuldners ausreicht. Ansonsten sollte gleich auch ein Antrag auf Einräumung eines zusätzlichen Schutzes auf dem Konto des Schuldners mit diesem Antrag gestellt werden.

c) Der Arbeitgeber rechnet die Pauschale mit dem Arbeitseinkommen zusammen und wendet die Pfändungstabelle an.

Dies ist zwar nicht zulässig, weil es sich nicht um Arbeitseinkommen handelt, in der Praxis dürfte eine solche Zusammenrechnung unter Anwendung der Pfändungstabelle nicht selten vorkommen. Dann landet der nach der Tabelle angeblich pfändbare Teil der Prämie beim Insol-

venzverwalter, der diesen (wie unter b) beschrieben) herausgeben kann. Bei einer Weigerung ist wiederum ein entsprechender Antrag nach § 765 a ZPO zu stellen.

d) Auszahlung in der Wohlverhaltensperiode

Befindet sich der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode, hat der Treuhänder schon formal keinen Anspruch auf Vereinnahmung der Prämie, da sie nicht von der Abtretung nach § 287 InsO erfasst ist. Die Pauschale ist also zwingend an den Schuldner auszahlbar. Zahlt der Arbeitgeber an den Schuldner aus, wird er nicht frei und es besteht sowohl ein Anspruch gegen den Arbeitgeber, als auch ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) gegenüber dem Treuhänder. Auch hinsichtlich des Kontos besteht kein insolvenzrechtlicher Anspruch mehr, da der Insolvenzbeschluss des Kontos mit der Aufhebung des Verfahrens wegegefallen ist. Liegen noch Pfändungen von Insolvenzgläubigern auf dem Konto, so kann der Schuldner einen Antrag beim Vollstreckungsgericht dahingehend stellen, dass die Wirkung der Pfändung für die Dauer der Wohlverhaltensperiode ausgesetzt wird, da das Vollstreckungsverbot des § 294 InsO zu beachten ist.¹² Auch ein Antrag auf zusätzlichen Pfändungsschutz nach § 906 Abs. 2 ZPO (s. o. 5. b) kann natürlich gestellt werden.



¹² BGH vom 19. November 2020 – IX ZB 14/20, InsbÜO 2021, 213 = ZInsO 2021, 784 ff.

Prof. Dr. Hugo Grote lehrt u.a. Wirtschafts- und Sozialrecht an der Hochschule Koblenz. Er ist im Beirat der BAG-SB und Autor in zahlreichen Fachzeitschriften und Büchern zum Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht.

Bei diesem Beitrag handelt es sich um einen Zweitabdruck. Der Erstabdruck erfolgte in der Zeitschrift InsbÜO. Wir bedanken uns herzlich beim Verlag Wolters-Kluwer für die Freigabe.

Energiepreispauschale



Hilfe für Sie
und Ihre
Ratsuchenden

Mit einem Klick
zu geprüften Brief-
vorlagen für einen
Antrag bei Gericht.



[www.meine-schulden.de/
energiepreispauschale](http://www.meine-schulden.de/energiepreispauschale)

Themen

Podiumsdiskussion

Die schwersten Steine sind die, die man sich selbst in den Weg legt

Schulden bei öffentlichen Gläubigern

Es diskutieren:



Foto: Michael Jungblut

Amira Mohammed Ali
www.amira-mohamed-ali.de



Foto: judith-skudelny.de

Judith Skudelny
www.judith-skudelny.de



Foto: privat

Arno Röder



Foto: carsten-traeger.de

Carsten Träger
www.carsten-traeger.de



Foto: volker-ullrich.de

Volker Ullrich
www.volker-ullrich.de

Moderation:



Foto: privat

Eva Müffelmann



Foto: privat

Malte Poppe

■ **Malte Poppe:** Herzlich Willkommen bei unserer Podiumsdiskussion! Das Thema ist heute „Die schwersten Steine sind die, die man sich selbst in den Weg legt“. Es geht um öffentliche Schulden.

Ich würde Ihnen gerne Frau Müffelmann vorstellen. Sie ist Leiterin der Schuldnerberatung im Deutschen Roten Kreuz Hamburg sowie Vorstandsmitglied der BAG-SB. Sie wird mit mir die Podiumsdiskussion moderieren und gleich noch etwas zur Einführung ins Thema sagen. Ich darf auch unsere Diskussionspartnerinnen und -partner ganz herzlich willkommen heißen und Sie in aller Kürze den Teilnehmenden vorstellen.

Wir fangen an mit Frau Amira Mohamed Ali. Sie sind Rechtsanwältin und Vorsitzende der Linken im Bundestag. Vielen Dank, dass Sie da sind.

Dann begrüße ich Frau Judith Skudelny, Mitglied des Bundestages, Rechtsanwältin mit Spezialisierung auf das Insolvenz- und Sanierungsrecht. Sie kennt sich also mit unserem Thema auch auf der rechtlichen Seite aus und ist Vorsitzende der FDP-Landesgruppe Baden-Württemberg und Sprecherin für Umwelt- und Verbraucherschutz der FDP-Bundestagsfraktion.

Dann haben wir den Herrn Dr. Volker Ullrich von der CDU/CSU bei uns. Auch er ist Mitglied des Bundestages, Rechtsanwalt und Diplom-Kaufmann und Fachsprecher für Verbraucherschutz.

Außerdem begrüßen wir Herrn Carsten Träger, Mitglied des Bundestages und Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

Und ich darf Herrn Arno Röder begrüßen. Er ist Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater aus der Praxis in der Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Diakonievereins Carolinenfeld e.V. und er ist stellvertretender Vorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Thüringen. Damit übergebe ich an Frau Müffelmann, die den kurzen Einstieg ins Thema mit uns gestaltet.

■ **Eva Müffelmann:** Auch von mir ein herzliches Willkommen an Sie alle. Ich freue mich sehr, dass wir hier heute zusammenkommen und einmal dieses interessante Thema bewegen. Es ist einfach so, dass Bürgerinnen und Bürger Schulden beim Staat haben können. Dies geschieht zum Beispiel durch die Aufnahme eines Darlehens, um die Kautions für eine neue Wohnung zu stellen oder auch bei Überzahlungen durch das Jobcenter, wenn ich eine neue Tätigkeit aufgenommen habe. Oder auch beim Kindergeld, bei Überschneidungen von bestimmten Zeiten oder Steuerschulden. Der Topf von staatlichen Geldern ist ja sehr groß, aber es können damit auch Schulden entstehen. Der Staat hat selbstverständlich die Aufgabe, diese Gelder – da es sich ja um Steuergelder handelt – zurückzufordern und hat dafür auch entsprechende Regelungen geschaffen. Zum Beispiel die Bundeshaushaltsordnung, die Abgabenordnung, kommunale Regeln und so weiter. Dabei gilt natürlich der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit im Rahmen des Sozialstaatsprinzips.

Auf der anderen Seite ist es so, dass Bund, Länder und Kommunen gleichzeitig auch die soziale Schuldnerberatung mitfinanzieren. Aus der Praxis ist aus diesem Bereich seit Jahren zu hören, dass Vergleiche mit staatlichen Stellen – ich fasse diese Stellen jetzt einmal so weit zusammen, wie ich es gerade beschrieben habe – fast unmöglich geworden sind. Obwohl der Staat das Ziel hat, überschuldete Menschen zu unterstützen, zeigt er sich als Gläubiger tatsächlich so unnachgiebig. Also stellt sich für uns die Frage, ob sich der Staat damit nicht selbst Steine in den Weg legt. Ich möchte dazu für einen kleinen Problemaufriss direkt jemanden aus der Praxis zu Wort bitten, nämlich den Kollegen Arno Röder, der uns jetzt in einem kurzen prägnanten Fall darstellen wird, was ihn umtreibt.

Arno Röder: Vielen Dank Frau Müffelmann. Ein Beispiel möchte ich dazu erläutern. Ein Ratsuchender hat Schul-

den beim Bundesverwaltungsamt, weil er das Studium „geschmissen“ hat. Dieser Ratsuchende hat noch weitere Gläubiger, ist in das Arbeitslosengeld II gerutscht und jetzt zahlungsunfähig. Im außergerichtlichen Einigungsversuch vor dem Insolvenzverfahren haben wir dennoch 25 Prozent der Gesamtforderung anbieten können. Und dann bekamen wir die erstaunliche Antwort des Bundesverwaltungsamtes – ich zitiere mal daraus: „Ich muss Ihnen mitteilen, dass ich aus zwingenden haushaltsrechtlichen Gründen gehindert bin, den Vergleichsvorschlag des oben genannten Darlehens annehmen zu können.“

Das zeigt eben, was wir bisher oft erleben – pauschale Ablehnungen. Auf die Spitze wird es mit dem nächsten Absatz getrieben. Da steht wirklich: „Bitte teilen Sie dem oben genannten Darlehensnehmer mit, dass das Darlehen nach dem ihm vorliegenden Tilgungsplan dennoch zu zahlen ist.“ Das beißt sich. Wir stehen kurz vor einer Insolvenz. Nun war das Ergebnis so, dass im außergerichtlichen Einigungsversuch – der ja zwingend vorgeschrieben ist – alle Gläubiger zugestimmt haben, bis eben auf das Bundesverwaltungsamt. Hier habe ich mich dann mit dem Ratsuchenden und mit einem Anwalt abgestimmt, was wir hier tun können und wir haben Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht.

Und siehe da, wir wurden nochmals mit zwei Schreiben überrascht, die uns vom Bundesverwaltungsamt vorgelegt wurden. Einmal ein Schreiben aus dem Jahr 2005 und einmal aus dem Jahr 2015 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Diese Schreiben besagten, dass auch Vergleiche unter 20 Prozent – Betonung auf unter 20 Prozent – möglich sind, wenn sie wirtschaftlich sind. Das Thema ist die Wirtschaftlichkeit und wir haben 25 Prozent angeboten. Die Zustimmung hat jetzt auch das Bundesverwaltungsamt erteilt. Und wenn ich das mal genau betrachte, die 25 Prozent in meinem Beispiel heißen konkret 700 Euro, die zurückbezahlt werden in den Staatshaushalt. Wenn ich dagegen eine Insolvenz berechne, lägen wir bei 2.200 Euro an voraussichtlichen Kosten. Ich finde, man könnte auch von einem Gewinn von 2.900 Euro insgesamt sprechen. Ich finde das schon einen nennenswerten Betrag.

Und betonen möchte ich an der Stelle, dass dies auch nur der offensichtliche Gewinn ist, den man hat. Aus meiner Sicht gibt es noch versteckte Vorteile von einem au-

Bergerichtlichen Vergleich. Wenn dieser klappt, ersparen wir auch der Justiz und der Verwaltung eine Menge Arbeit. Der Richter muss sich nicht mit dem Antrag beschäftigen, die Rechtspfleger müssen sich nicht mit dem Insolvenzverfahren danach weiter befassen. Und die Nachhaftungsphase nach der Insolvenz, um die Gerichtskosten noch einzutreiben, ist auch gestrichen. Für die Diskussion wäre noch ein letzter Satz wichtig: Wenn der Staat den außergerichtlichen Einigungsversuch vorschreibt, ist ihm nicht daran gelegen, diesen auch zu unterstützen? Das möchte ich in die Runde geben.

■ **Eva Müffelmann:** Vielen Dank Arno Röder für diesen ersten Einblick in diese Thematik, die natürlich sehr breitflächig ist, das ist uns sehr bewusst. Frau Mohamed Ali, darf ich Sie bitten, wenn Sie dazu vielleicht gleich mal Stellung nehmen möchten oder erste Ideen haben?

Amira Mohamed Ali: Ja, danke, gerne. Also der Fall macht das Problem ja wirklich sehr, sehr plastisch und an der Stelle denke ich schon, dass sich die Praxis dringend verändern muss. In der Tat, es rechnet sich nicht, auf diese Vergleiche zu verzichten. Im Gegenteil, das kostet eigentlich mehr Geld. Das heißt, aus wirtschaftlichen Gründen ist das überhaupt nicht ratsam, das zu tun und aus sozialen Gründen natürlich auch nicht. Ich habe auch schon von mehreren Fällen gehört, bei denen es tatsächlich ausgerechnet die staatlichen Gläubiger sind, die dann die Verfahren behindern. Sie verharren oder blockieren und können sich nicht zu einem Vergleich durchringen, auf den ein Wirtschaftsunternehmen eingehen würde. Ich kann mir das nur so erklären, dass die staatlichen Stellen da, wie auch aus dem Brief hervorgeht, klare Vorgaben bekommen, solche Dinge nicht zu tun.

Das müsste man entsprechend ändern. Ein Wirtschaftsunternehmen wird immer mehr auf die Bilanz schauen und sich fragen, was kommt am Ende dabei raus und was rechnet sich dann mehr? Und offensichtlich ist diese Wirtschaftlichkeit zumindest den Stellen, die das dann entsprechend ablehnen, nicht so ganz geläufig. Aber ich denke, dass es hier wichtig wäre, wie Sie es auch gesagt haben, diesen Auftrag oder diese Anforderung, die ja da ist, nämlich erstmal eine Einigung zu versuchen, dass die entsprechend auch ernst genommen wird und da müsste sich nach meiner Ansicht einiges ändern.

■ **Malte Poppe:** Ja, vielen Dank Frau Mohammed Ali. Wie sehen das denn die anderen? Frau Skudelny, was haben Sie für eine Position?

Judith Skudelny: Also ich glaube, dass es schwierig ist, alle öffentlich-rechtlichen Gläubiger über einen Kamm zu scheren und das ähnlich zu sehen. Öffentlich-rechtliche Gläubiger sind zum Beispiel auch Gläubiger aus dem Bereich Unterhaltsvorschuss. Das ist noch mal ein ganz anderes Thema. Wir haben die Überzahlungen vom Jobcenter beziehungsweise von der Agentur für Arbeit, das muss man auch ein bisschen differenziert sehen.

Nur zu meinem Hintergrund: Ich mache jetzt, seitdem ich im Bundestag bin, weil es einfach zeitlich flexibler ist, im wesentlichen IK-Verfahren, das heißt, ich arbeite auch eng mit der Schuldnerberatung zusammen. Von den Schuldenberatungen aus meiner Gegend werde ich als Verwalter empfohlen, einfach nur, weil ich durch eine zweite Einkommensmöglichkeit vielleicht dem Einzelfall ein bisschen mehr Zeit widmen kann. Das heißt, ich betreue sehr stark psychisch belastete Schuldner, die bei uns auf jeden Fall eine nicht unerhebliche Anzahl der IK-Verfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren ausmachen. Insofern sehe ich das differenzierter.

Also ich finde es schon mal gut, dass wir hier ausnahmsweise mal über die Verfahren reden, die eben nicht einen flexiblen Nullplan haben, wie es noch die meisten Insolvenzverfahren machen und ich möchte an der Stelle vorab nochmal ganz deutlich die wichtige Rolle der Schuldnerberatung außerhalb des Weges in die Insolvenz betonen. Es gibt zwei verschiedene Verfahren oder Wege, in das Verbraucherinsolvenzverfahren einzusteigen: Der eine Weg ist tatsächlich der Gang zum Rechtsanwalt, einfach ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren einzuleiten und dann die Bescheinigung zu bekommen, um ins Insolvenzverfahren zu gehen. Dies halte ich grundsätzlich für den schlechteren Weg, weil die ganzen Voraussetzungen, z.B. die Nachfrage nach der Krankenversicherung, der jetzigen finanziellen, wirtschaftlichen und psychischen Situation dort nicht geleistet wird. Das heißt, die Schuldnerberatung hat neben der außergerichtlichen Schuldenbereinigung noch einen darüberhinausgehenden Auftrag, den zumindest ich für sehr, sehr wichtig halte und deswegen meinen Dank an alle, die sich diesem zeit- und manchmal auch nervenaufreibenden Job widmen. Denn,

wer das mal gemacht hat, beispielsweise für einen Messi, für Leute, die psychisch beansprucht sind, der weiß, dass es durchaus nicht selbstverständlich ist. Die Klientel ist in jedem Fall nicht ganz einfach.

Zu diesem speziellen Fall möchte ich nochmal betonen, wir haben ja grundsätzlich die Möglichkeit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens nach § 309 InsO. Das Problem ist nur, dass unsere Amtsgerichte weder personell noch zeitlich im Moment so ausgestattet sind, dass dieser Weg wirklich ernsthaft geprüft wird. Von vielleicht hundert IK-Verfahren, die ich bekomme, die auch zum Teil tatsächlich mit finanziellen Mitteln verbunden sind, wo ich sag, na ja, vielleicht hätte es sich da gelohnt, doch nochmal das gerichtliche Vergleichsverfahren anzustreben, ist das bei maximal einem Fall passiert. Das ist eine Quote, die einfach deutlich zu gering ist und dann rede ich noch nicht von den flexiblen Nullplänen, wo man hofft, dass irgendwann mal was kommt, sondern ich rede von Schuldnern, bei denen wirklich noch Geld oder Arbeitseinkommen vorhanden ist.

Der zweite Punkt ist, und da gebe ich Ihnen Recht Herr Röder, das ist natürlich ein Problem, wenn die Leute einfach dem Rechnungshof sagen, wir können nicht. Wir müssen aber auch gucken, dass wir den Menschen, die dort die Entscheidungen treffen, auch die Entscheidungsfreiheit geben. Ich glaube, das ist etwas, was in unserer Gesellschaft nicht nur bei den staatlichen Stellen vorhanden ist, dass die Leute aus unterschiedlichen Gründen sich gar nicht mehr trauen, eine wirtschaftliche Erwägung zu machen. Denn dort, wo Entscheidungen getroffen werden, werden auch mal falsche Entscheidungen getroffen. Ich glaube, wenn man keine falsche Entscheidung treffen will, wird man niemals auch eine richtige treffen. Das heißt, ich bin sehr für eine Fehlerkultur in der Gesellschaft, damit man einfach Flexibilität hat. Aber viele Ämter, mit denen ich gesprochen habe, stehen auf dem Standpunkt, das nicht entscheiden zu wollen. Wenn ich nach Status quo gehe und nein sage, dann habe ich zumindest mal keinen Fehler gemacht. Deswegen sind solche Entscheidungen, auch übrigens die Gerichtsentscheidung, für die ich mich sehr interessiere, wahnsinnig wichtig, damit wir den Sachbearbeitern auch zeigen, ihr könnt entscheiden, ihr dürft entscheiden und vor allem ihr müsst auch an dieser Stelle entscheiden.

Frau Mohamed Ali, ich würde mir wünschen, dass viele von den Banken und viele von den anderen Gläubigern wirklich eine wirtschaftliche Abwägung treffen. Meistens steht eine Kreditfinanzierung dahinter beziehungsweise eine Kreditausfallversicherung oder Ähnliches und die brauchen den Ausfall, die brauchen das Insolvenzverfahren, damit diese Versicherungen greifen. Und auch das ist, wie ich finde, ein großes Problem bei den außgerichtlichen Schuldenbereinigungsplänen. Darum werden sie einfach oftmals pauschal abgelehnt, gerade bei den Verbraucherinsolvenzverfahren, wo die Quoten ja im Regelfall irgendwo zwischen null und ein Prozent liegen, wenn man Glück hat.

Herr Röder, wenn ich ihren Fall richtig verstanden habe, wenn jemand ALG II bezieht, dann wären das Drittmittel, das heißt, das Geld kam dann nicht direkt vom Schuldner, sondern vielleicht aus dem familiären oder einem anderen Bereich. Und gerade bei Drittmitteln muss man leider sagen, ist die wirtschaftliche Entscheidung vergleichsweise einfach. Bei jemandem im familienfähigen Alter, der ALG II bezieht, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich die Situation über drei Jahre lang nicht massiv ändert oder nicht so sehr ändert, dass mehr als die Verfahrenskosten getragen werden können. Und gerade da müsste man eigentlich nochmal sagen, wenn solche Mittel im Spiel sind, muss nochmal eine ganz andere Entscheidung getroffen werden, da bin ich ganz bei Ihnen. Da ist jedes Geld gut, das im Insolvenzverfahren ist.

Wir haben übrigens zwei Verbraucherinsolvenzreformen gemacht, um Drittmittel in das Verfahren zu ziehen. Das muss man ja wissen. Wir versuchen ja eigentlich immer, dass die Drittmittel im Verfahren landen und nicht am Verfahren vorbei gehen und die Menschen einen Mehrwert dadurch haben, dass sie Gelder in das Verfahren rein finanzieren und mit reingeben. Da ist das dann quasi genau das falsche Signal in genau die falsche Richtung, da bin ich vollkommen bei Ihnen. Allerdings bei den öffentlichen-rechtlichen Gläubigern würde ich es nicht ganz so pauschal sehen, da es unterschiedliche Gläubiger sind. Die Strukturen sind da unterschiedlich, aber was Krankenkasse, was Bundesagentur für Arbeit bei Überzahlung betrifft, bin ich komplett bei Ihnen. Auch was das Thema BAföG betrifft, das Sie angesprochen haben, wobei das bei mir selten ist, aber das sind alles so Themen, da muss man einfach großzügig sein, denn am

Ende zählen auch Aufwand und Kosten. Das haben sie schön dargestellt.

■ **Malte Poppe:** Da würde ich gerne kurz einhaken, Frau Skudelny, danke für den sehr ausführlichen und fundierten Beitrag. Sie haben kurz die Bundesagentur für Arbeit angesprochen. Von dieser Seite erreichen wir quasi niemanden vor Ort. Wir bekommen pauschal immer Ablehnungen, egal ob es Drittmittel sind oder ob es eine Wirtschaftlichkeit gibt. Wir reden dabei nicht über Nullpläne. Wir reden auch nicht über Rückforderungen aus unerlaubter Handlung oder vorsätzlich falschen Angaben. Ich glaube, da sind wir uns völlig einig, dass wir bei diesen Verfahren wahrscheinlich Richtung Insolvenz gehen müssen. Aber wir haben immer wieder Verfahren, bei denen wir Gelder anbieten können, die dann auch am BA-Inkassoservice in Recklinghausen scheitern und wir dort wirklich nicht vorankommen. Wir sagen dadurch tatsächlich unseren Klienten in der Strategieentwicklung schon: naja, du hast die BA dabei, also werden wir wahrscheinlich Richtung Insolvenz gehen und das ist definitiv nicht wirtschaftlich. Ich würde aber jetzt gerne an Herrn Träger weitergeben.

Carsten Träger: Von mir erstmal einen schönen Nachmittag. Ja, vielen Dank, ich mache es auch kurz. Das Thema, was Sie gerade angesprochen haben mit der Bundesagentur für Arbeit, nehme ich gerne auf, weil es tatsächlich nicht im Sinne des Erfinders ist. Also wenn wir einen Inkasso-Service haben, dann sollte er auch erreichbar sein. Da werden wir unsere Drähte in die Exekutive mal glühen lassen und die Nachfrage stellen, wo denn da die Dinge im Argen liegen. Wenn das so ist, und ich habe keinen Grund an Ihrem Bericht zu zweifeln, dann werden wir uns mit der Bitte um eine Einschätzung an die Kollegen wenden. In dem für das Thema zuständige Ministerium habe ich einen Ansprechpartner.

Bei dem ersten Punkt, da bin ich der Meinung, sollten wir aus verschiedenen Gründen anstreben, dass die Vergleiche tatsächlich möglich sind. Auch wenn dann ein bisschen von der Summe nicht eingetrieben oder nicht beglichen werden kann, ist es trotzdem aus mehreren Gründen erstrebenswert. Das hat was mit Wirtschaftlichkeit zu tun, das hat etwas mit sozialem Denken zu tun. Es hat aber auch etwas damit zu tun, dass man, glaube ich, so ein bisschen eine Perspektive geben kann, also dass es Wege aus

dieser Situation gibt, für die es sich lohnt einzutreten und man damit auch aus eigener Kraft seine Erfolge erzielen kann. Deswegen bin ich prinzipiell schon der Meinung, dass wir das ermöglichen sollten, auch wenn natürlich ein paar Hürden auf den Weg dahin zu nehmen sind.

■ **Eva Müffelmann:** Vielen Dank, Herr Träger. Wir merken einfach auch, dass es ein sehr komplexes Thema ist. Deswegen bin ich auch vorsichtig mit der Bezeichnung öffentlich-rechtliche Gläubiger. Das ist wirklich ein breites Feld, wie es Frau Skudelny ja auch gesagt hat. Das ist hier ja auch ein Impuls, mal darüber nachzudenken und zu schauen. Und es ist natürlich tatsächlich auch einfach eine sehr große Sache. Wir reden hier über die Bundeshaushaltsordnung, die vieles regelt. Das ist nicht ein kleines Papierchen, was irgendwie mal einfach geändert werden kann. Ich merke jetzt momentan bei den bisherigen Rückmeldungen den sehr guten Willen und auch die Bereitschaft, sich das anzugucken. Herr Dr. Volker Ullrich, was ist Ihre Meinung dazu?

Dr. Volker Ullrich: Ich freu mich, dass wir über dieses spezielle, aber dann doch auch sehr viele Menschen betreffende Thema sprechen. Ich will nochmal zu Beginn auf die Statistik eingehen. Wir haben in Deutschland etwa knapp über sechs Millionen Menschen, die überschuldet sind. Das ist keine geringe Zahl, das sind etwa acht Prozent der Bevölkerung. Im Übrigen ist die Überschuldung eher männlich als weiblich und wir haben unterschiedliche Gründe. Die liegen in der privaten Haushaltsführung, gescheiterter Selbstständigkeit, Tod oder Trennung vom Partner. Die liegen aber auch in Krankheit, in Sucht und anderen Themengebieten. Ich finde, das ist meine Einschätzung vorweg, dass die Frage der Prävention von Überschuldung etwas ist, was uns letztlich auch viel ersparen kann, nämlich an finanziellem und auch an psychologischem Leid. Deswegen ist es wichtig, dass die Schuldnerberatungen weiter unterstützt und auch institutionalisiert werden, übrigens auch durch die zahlreiche Hilfe von ehrenamtlichen Schuldnerberatern, ohne die würde es, glaube ich, bei den ganzen Einrichtungen nicht funktionieren.

Die Frage, inwieweit die staatliche Hand stärker herangezogen werden soll, Vergleichen zuzustimmen, ist zunächst mal losgelöst von der Bundeshaushaltsordnung. Es ist auch eine Frage, die in einer Gerechtigkeitsfrage

mündet, denn wir muten natürlich auch den privaten Gläubigern von den Banken, angefangen über Warenhäuser etc. zu, dass sie sich auf geringe Vergleichsquoten einigen, während das dann ausgerechnet bei den staatlichen scheitert. Dann haben wir das Problem, dass damit möglicherweise die Insolvenz weiter besteht und eine Entschuldung nicht stattfinden kann mit all den psychologischen und formalen Folgen. Frau Kollegin Skudelny hat aber auch auf den entscheidenden Punkt hingewiesen: Den Staat gibt es ja gar nicht, sondern es sind die Sozialversicherungen. Das scheint mir nicht das größte Problem, von der Rente über die Krankenversicherung bis zu der Frage, wie gehen wir mit nicht geleistetem Unterhaltsvorschuss um? Hinzu kommen andere Fragen, wie die Gerichtskosten et cetera. Ich meine, wir müssten vielleicht abschichten und die unterschiedlichen staatlichen Forderungen auch mal bewerten. Ich finde, es gibt Forderungen, auf die der Staat auch aus guten Gründen leichter verzichten kann als auf andere. Wenn es sich zum Beispiel um die Beitreibung von nicht geleisteten Unterhaltszahlungen handelt. Damit sollte man vielleicht anders als mit rückständigen Beitragsforderungen der Krankenversicherung bei einer gescheiterten Selbstständigkeit umgehen. Da muss der Staat vielleicht auch mit einer anderen Wertung an die Sache rangehen.

Unabhängig davon meine ich auch, dass oftmals die Vergleichsmöglichkeit nicht allein wegen des rechtlichen Rahmens scheitert, sondern auch weil die zuständigen Sachbearbeiter im Zweifelsfall sich nicht für den Vergleich entscheiden, weil sie sich absichern müssen. Ich glaube, da wäre auch ein größerer Spielraum der Sachbearbeitenden vonnöten, die auch den gesamten Sachverhalt sehen. Deswegen abschließend: Man sollte untersuchen, in wie viel Prozent dieser Privatinsolvenzen oder privaten Überschuldungsfällen es tatsächlich auch um staatliche Forderungen geht, damit wir einen Eindruck des Problems haben. Und ich meine, wir sollten an der Wertigkeit der Forderungen und an der Einschätzung der Sachbearbeiter arbeiten, um diesem Problem auch ein Stück weit entgegenzutreten.

■ **Malte Poppe:** Vielen Dank, Herr Dr. Ulrich. Auf die Frage, wie viel Prozent öffentliche Gläubiger quasi teilnehmen, kann ich Ihnen direkt eine Antwort geben. Es sind 56,5 Prozent bei allen beratenden Personen. Das sind 588.000 letztes Jahr gewesen, die in die Bundesstatistik

eingeflossen sind. In 56,5 Prozent der Fälle gab es öffentliche Gläubiger, sodass wir also von einem sehr, sehr großen Anteil an öffentlichen Gläubigern sprechen.

Sie haben gerade das Thema angesprochen, dass der Sachbearbeiter vielleicht ein bisschen mehr Spielraum benötigt. Ich glaube, da würde ich Ihnen zustimmen und gebe das auch gleich nochmal in die Runde zur Diskussion, wie man das umsetzen kann. Wir haben ja die Bundeshaushaltsordnung, die Landeshaushaltsordnungen und auch die kommunalen Haushaltsordnungen, welche Stundungen, Niederschlagung, Erlasse und Vergleiche ermöglichen. Aber unser Eindruck ist, dass die Sachbearbeiter und die Entscheidenden in den etwas höheren Entscheidungsebenen diese Instrumente, die es gibt, sehr eng auslegen. Hier wäre es wünschenswert aus Sicht der Schuldnerberatung und natürlich auch aus der Sicht aller Ratsuchenden, dass hier vielleicht eine etwas andere Auslegung erfolgen könnte. Meine Frage an Sie: Wie könnte man das denn umsetzen? Wir müssten ja eigentlich dafür die Haushaltsordnung ändern. Herr Röder, können Sie dazu was sagen?

Arno Röder: Ja, es gibt ja eine wunderschöne Vorgabe für die Finanzämter, in deren Zuge eine Zustimmung erfolgen soll, wenn ein Vergleich nur an ihnen scheitern würde. Das würde ich mir wünschen, wenn das auf möglichst alle öffentlichen Forderungen übertragen wird. Ganz wichtig ist dann für mich, das auch auf Landesforderungen und auf kommunale Forderungen zu übertragen.

Ich will mal ein gutes Beispiel aus Sachsen erwähnen. Da ist es so, dass es für die Gerichtskostenbeitreibungen eine Verwaltungsvorschrift gibt, die zehn Prozent als Mindestquote sinngemäß vorschreibt. Das finde ich zum Beispiel einen guten Ansatz. Das habe ich so in keinem anderen Bundesland gefunden. Mein Fazit dafür ist, man sollte sich an den Vorgaben von den Finanzämtern orientieren, was sich dann am Ende auch in meinem Beispiel von vorhin niederschlägt.

■ **Eva Müffelmann:** Vielen Dank an Herrn Röder und ich merke Frau Skudelny möchte direkt dazu was sagen.

Judith Skudelny: Ja, mich wundert der Fakt mit dem Finanzamt ganz stark, weil unsere Finanzämter immer sagen, dass es eine unzulässige Subvention wäre, wenn man außergerichtlich, das heißt außerhalb des Insol-

venzverfahrens, auf Forderungen und zwar nicht auf Säumniszuschläge, sondern auf Hauptforderungen verzichtet. Das ist die Weisung, wie sie bei uns praktisch umgesetzt wird. Ich kenne die Haushaltsanforderungen nicht. Wenn Sie mir die per E-Mail zusenden, guck ich mir das gerne an und bilde mir eine Meinung.

Deswegen habe ich mich vorhin auch nicht in allererster Reihe gemeldet. Das Einzige, was ich dazu sagen kann, ist, dass wenn ich mit Menschen aus den Behörden über Vergleiche spreche, sind die immer unsicher, ob sie das dürfen oder nicht. Das heißt, es stellen sich die Fragen, „Wie groß ist eigentlich mein Spielraum?“ und „Wie sehr kann ich eigentlich jemandem entgegenkommen?“. Bei der BA liegt der Überzahlungsbetrag im Regelfall irgendwo zwischen 2.000 Euro und sagen wir maximal 7.000 Euro. Diese kommen zustande, wenn jemand eine Arbeit aufnimmt und drei Monate später erst seine Erwerbstätigkeit mitteilt. Das sind ja keine Riesenbeträge. Das heißt, wenn man einen Schwellenwert hat, den Sachbearbeiter bis dahin selbstständig vernünftig entscheiden lässt, ob das richtig ist oder nicht – das heißt ja oder nein sagen – hätten wir schon einen gewissen Spielraum.

Das Problem ist, dass es dann natürlich auch mal zu Fehlentscheidungen kommen kann. Und dann fängt es an, problematisch zu werden, wenn wir nicht mit den Fehlentscheidungen oder den schwer nachvollziehbaren Entscheidungen klarkommen. Und damit meine ich die Gesellschaft auf allen Seiten. Dann führt es zu einer Einzelfallgerechtigkeit und die wird dann wieder behoben, indem man dafür wieder neue Regelungen schafft. Das heißt, je mehr Toleranz wir haben, desto mehr haben wir auch wirkliche individuelle Entscheidungen, die nicht immer von jedem Einzelnen nachvollziehbar sind. Ich bin sehr für Toleranz. Ich glaube nicht an eine Einzelfallgerechtigkeit. Ich glaube, dass es viel besser ist, wenn die Sachbearbeiter einen gewissen Rahmen haben. Wenn wir jetzt zehn Prozent sagen – meinentwegen kann es bei der BA auch einfach eine Summe sein – muss der Sachbearbeiter unterhalb dieser Summe in der Lage sein, auch mal einen Verzicht auszusprechen.

Der Verzicht übrigens kann meiner Meinung nach auf einem flexiblen Nullplan auch null sein. Wenn jemand im Rentenalter kein Erbe mehr erwartet und mit Sicherheit nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten zu-

rückzuzahlen, warum soll er dann ein Insolvenzverfahren durchmachen müssen, das 110-prozentig ausschließlich vom Staat bezahlt wird? Wenn die Gläubiger sich dieser Tatsachen bewusst sind, dann muss auch mal ein Nullverfahren möglich sein. Das mag mit einer Person um die 30 Jahre alt, erwerbsfähig und mit pfändbaren Einkommen etwas anderes sein. Aber ich glaube eben nicht, dass diese starren Regelungen richtiger sind. Ich glaube es ist wichtiger, dass es eine Grenze gibt, unter der der Rechnungshof ermöglicht, eine Einzelfallentscheidung anhand bestimmter Kriterien zu fällen. Das Risiko bleibt, dass die eine oder andere Entscheidung vielleicht nach wie vor nicht nachvollziehbar oder vielleicht falsch ist. Dennoch können 99 oder 95 Prozent der Entscheidungen trotzdem richtig sein. Und zwar richtiger, als jetzt ein pauschales Nein sein könnte. Aber schicken Sie mir gerne die E-Mail mit den Haushaltsordnungen zu. Die sehe ich mir gerne an und mach dann kluge Vorschläge, wie man es verbessern kann.

■ **Eva Müffelmann:** Vielen Dank, Frau Skudelny. Auch hier kam noch einmal der Hinweis, genauso wie von Herrn Dr. Ulrich, auf die Stärkung der Sachbearbeiterebene, damit die Sachbearbeiter wissen, was sie entscheiden können und dürfen – also eine Sicherheit geben, was ja sehr sinnvoll ist. Es gibt tatsächlich immer einen speziellen Erlass beim Bundesfinanzministerium. Dieser wird auch erneuert, und zwar zuletzt im Jahr 2021 aufgrund der Reform der Insolvenzordnung. So kann das Finanzamt im Rahmen der geltenden Regelung im Insolvenzverfahren handeln. Dafür bedarf es dann dieses besonderen Erlasses, da es eine gesonderte Geschichte ist. Frau Mohamed Ali, Sie drückt der Schuh sehe ich.

Amira Mohamed Ali: Das würde ich nicht sagen (schmunzelt). Aber in der Tat hat das Finanzamt eine Regelung gefunden, die da wesentlich besser zu Ergebnissen kommt. Ich will etwas zum Thema Spielräume sagen. Natürlich ist es sehr sinnvoll, dass der einzelne Sachbearbeiter größere Sicherheit bekommt, wenn dann Entscheidungen gefällt werden. Aber ich glaube nicht, dass das nur aus Unsicherheit passiert. Es ist ja gerade geschildert worden, dass man in einigen Fällen, besonders bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen Stellen, jedes Mal eine Absage bekommt. Das ist ja nicht damit zu erklären, dass sich der einzelne Sachbearbeiter jetzt unsicher fühlt, sondern eher damit, dass offensichtlich in diesen Stellen

eher dazu angehalten wird, erst einmal vorschnell abzulehnen. Und genau das müsste man ja verändern. Es müsste an der Stelle gesagt werden: „Nein, bitte nicht pauschal ablehnen, sondern einzeln prüfen. Und vor allen Dingen dahingehend zu prüfen, dem Auftrag gerecht werden, zu versuchen, eine Einigung zu erzielen.“ Das ist ja eigentlich die vorgeschriebene Regelung. Dafür sind im Einzelfall sicherlich konkretere Richtlinien notwendig und dafür ist es auch notwendig, den Sachbearbeitenden den Rücken zu stärken. Aber ich möchte nicht, dass der Eindruck entsteht, dass die Sachbearbeiter Fehler machen. Ich glaube nicht, dass die Sachbearbeiter Fehler machen. Ich glaube, dass sie sich an entsprechende Vorgaben halten. Also müssen wir an die Vorgaben ran und dafür sorgen, dass da entsprechende Spielräume und Sicherheit gegeben werden und dass man erst einmal davon ausgeht, dass bitte auf einen Vergleich wohlwollend geprüft wird.

■ **Malte Poppe:** Vielen Dank, Frau Mohamed Ali. Diese wohlwollende Prüfung, da würde ich gerne kurz einhaken, denn das wünschen wir uns als Schuldnerberatung natürlich, weil wir nachhaltig arbeiten und den Menschen im Blick haben. Wir recherchieren die Einkünfte und die Vermögenslagen doch sehr ausführlich. Sicherlich oft ausführlicher, als das vielleicht sogar ein Gerichtsvollzieher tun kann. Wir haben wirklich ein gutes Fundament für diese Vergleiche, die wir vorschlagen oder die Angebote, die wir einreichen. Da etwas mehr Spielraum auf der Sachbearbeiterebene zu erwirken, durch Veränderung der Weisungen, das ist, so glaube ich, das, worum es geht und nicht die Haushaltsordnung zu ändern. Ich glaube nicht, dass das bei uns was nützt, denn die Instrumente haben wir bereits. Aber die Weisungen und die Haltung im Amt, quasi etwas zu erweitern und hier die Möglichkeit zu sehen, dass etwas durch einen Vergleich oder Verzicht verändert werden kann, das wäre durchaus wünschenswert. Ich gucke von hier aus die digitalen Herrn Träger und Herrn Ullrich an. Ich würde gern den Herrn Träger nochmal mit in die Diskussion ziehen und dann auch gern den Herrn Dr. Ullrich.

Carsten Träger: Ja, vielen Dank, ich kann Ihnen aber da nur beipflichten. Also ich glaube tatsächlich, dass wir uns jetzt hier in der Materie des reinen Verwaltungshandelns bewegen und natürlich gibt es in jeder Exekutive oben dann draufsetzend sozusagen einen Politiker, der da auf

Zeit hinbefördert wurde und ich glaube, wir müssen an dieser Stelle ansetzen. Es ist zumindest das, was wir als Parlament tun können. Wir können nicht wirklich in die Verwaltung „hineinregieren“. Wir können an die Hauspitze jeweils unsere Wünsche adressieren und ich glaube, das wäre der richtige Weg, den wir an dieser Stelle gehen sollten.

Ich glaube tatsächlich, dass wir sowas wie einen Paradigmenwechsel brauchen in den Köpfen, dass mehr aus der Sicht der Schuldner betrachtet wird als aus der Sicht des Staates und wie der zu dem ihm möglicherweise zustehenden Geld kommt. Und das, glaube ich, kann man am besten über Gespräche erreichen, in denen man nochmal substanziell das Thema anpackt. Das wäre jetzt auch mein Vorschlag an Sie, weil Sie ja vorhin gefragt haben, welchen Weg die Schuldnerberatung gehen kann? Dann wäre es tatsächlich, das Thema mit den Berichterstattern der jeweiligen Parteien aufzugreifen. Ich glaube, bei diesem Thema gibt es einen großen Konsens über die Parteigrenzen hinweg, dass das eine sinnvolle Sache wäre. Und dann müsste eben daraus der nächste Schritt erwachsen, dass man in die Verwaltung hinein mal ein Gespräch führen kann. Sehen Sie es mir nach, wenn ich an der Stelle mich leise verabschiede. Ich wünsche Ihnen noch eine tolle Diskussion, ich bin ein bisschen desorganisiert heute. Mein nächster Gast ist da, also sehen Sie es mir nach und toi, toi, toi für die Arbeit.

■ **Malte Poppe:** Dankeschön Herr Träger, wir waren auch ein bisschen desorganisiert durch die Technik. Vielen Dank, dass Sie geblieben sind, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Ihnen alles Gute. Herr Ullrich, wollen Sie noch etwas zu unserer aktuellen Thematik sagen?

Dr. Volker Ullrich: Ja, ich will zu der Frage der ökonomischen Analyse des rechtlichen Sachverhaltes etwas sagen. Ein Stück weit liegt das Problem doch auch darin, dass die ökonomischen Folgen völlig unterschiedliche Körperschaften treffen. Also die mögliche Durchführung eines Insolvenzverfahrens und dessen Kosten liegen ja letztlich bei den Landesjustizverwaltungen, wohingegen der Verzicht auf eine Forderung oder deren nicht vollständige Realisierung dann vielleicht bei den Krankenversicherungen oder bei den Arbeitsagenturen liegt, sodass es hier völlig unterschiedliche Träger sind. Und was für die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorteilhaft sein

kann, mag vielleicht für die anderen nicht vorteilhaft sein, aber eine Gesamtbetrachtung findet nicht statt. Wenn man aber eine ökonomische Gesamtbetrachtung vornehmen will und sich auch fragt, ob es ökonomisch sinnvoller ist, jetzt hier mit Vergleichen zu entlasten und damit auch einen sinnvollen Neustart zu ermöglichen, dann sollte über eine solche Betrachtung auch über die unterschiedlichen Rechtsträger der Körperschaften nachgedacht werden. Das ist eine Frage, die vielleicht noch nicht so diskutiert wird. Das möchte ich mal in die Anregungen geben.

Ansonsten ist es in der Tat so, die entscheidenden Spielräume werden ja nicht allein durch den Sachbearbeiter gesetzt, um das nochmal von vorhin aufzugreifen, sondern durch den jeweiligen Vorgesetzten oder durch die entsprechende Kultur des Amtes. Und da wäre es eine wichtige Aufgabe, auf eine stärkere Ausnutzung der Spielräume hinzuwirken. Übrigens auch gegenüber den Kommunalpolitikern, aber auch gegenüber den entsprechenden Vertretern der Sozialversicherungsträger. Möglicherweise, wenn das erfolgreich ist, brauchen wir auch nicht unbedingt eine Änderung in der Bundeshaushaltsordnung, die übrigens für viele kommunale Aspekte ohnehin nicht zielführend wäre.

■ **Eva Müffelmann:** Vielen Dank, Herr Ullrich. Diesen eingebrachten Aspekt der ökonomischen Gesamtbetrachtung finde ich sehr interessant. Also das tatsächlich in der Fläche zu betrachten, obwohl es diese Unterschiedlichkeiten gibt. Sie haben beides ja betont: die Unterschiedlichkeit, aber auch die Gesamtbetrachtung, einfach auch mit den wirtschaftlichen Faktoren und natürlich unter Berücksichtigung sozialer Aspekte. Arno Röder, was würden Sie dazu sagen? Wäre das für Sie auch ein Weg, der interessant wäre?

Arno Röder: Das macht auf jeden Fall Sinn, wenn alle so global denken würden. Das halte ich für richtig und ich wollte nochmal ergänzen an Frau Skudelny, das habe ich mit dem Finanzamt eben auch gemeint. Diese Kriterien bestehen schon und ich will noch mal ergänzen, dass sie einfach übertragen werden könnten. Ich finde immer, aus meiner praktischen Erfahrung gibt es damit schon was Gutes in der Hand. Ich mache sehr gute Erfahrung mit dem Finanzamt und erhalte regelmäßig Zustimmungen.

■ **Malte Poppe:** Sie hatten gesagt, dass Sie gute Erfahrungen mit dem Finanzamt gemacht haben. Das kann ich hier für Rheinland-Pfalz auch bestätigen. Das Finanzamt ist eigentlich einer der öffentlichen Gläubiger, der hier durchaus auch Vergleichen zustimmt.

Ich würde gern noch einmal den Fokus auf die Kinder leiten. Wir hatten in der Entschließung auch nochmal das Thema, dass Kinder insbesondere durch Überzahlungen im Jobcenter in die Überschuldung rutschen. Gegen diese könnten sie natürlich mit 18 Einspruch oder eine Einrede einlegen. Das wissen aber viele gar nicht und sind dann oft viel zu spät bei uns.

Und das ist ja oft in der Schuldnerberatung so: Menschen kommen viel zu spät in die Beratung und die Schulden sind dann da. Zur Mitverschuldung von Kindern durch Überzahlungsrückforderungen der Eltern im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft würden mich Ihre Positionen interessieren. Vielleicht von jedem, wer möchte, ein kurzes Statement. Wo sollen wir anfangen? Bei Frau Skudelny? Sie hatten sich nämlich direkt gemeldet, habe ich gesehen.

Judith Skudelny: Ja gerne. Ich weiß nicht, woher Sie die Zahlen aus Ihrer Entschließung haben, weil die Zahlen in der Öffentlichkeit aus meinen kleinen Anfragen kommen, die ich vor zwei Jahren angefangen habe, genau zu diesem Thema zu stellen. Also: Es gibt nichts Falscheres als das, was dort gemacht wird. Teilweise kriegen Dreijährige schon Zahlungsaufforderungen. Keine Chance, dass die Eltern da irgendwas dagegen tun, weil die meistens selbst persönlich überfordert sind. Ich hab damals auch von der Bundesagentur für Arbeit die Rückmeldungen bekommen, wir arbeiten daran. Wir arbeiten offensichtlich bis heute dran. Ich hab bei unseren Sozialpolitikern nachgefragt, woran es eigentlich hakt. Weil klar ist, Leute, die aus diesem familiären Umkreis kommen, werden noch mit 18 meistens kein Einkommen haben und es geht um faire Startbedingungen am Anfang und ich bin weiter an diesem Thema dran. Ich finde es eine Unsäglichkeit, dass der deutsche Staat da diese Gelder weiterhin geltend macht. Ich kann's nicht nachvollziehen.

Ich finde es falsch und es gibt noch ein kleines Randthema, das mich persönlich beschäftigt. Das sind die Verbindlichkeiten von Kindern von Privatversicherten. Das ist ein bisschen besser geworden in den letzten Jahren.

Denn wenn ein Privatversicherter seine private Krankenversicherung nicht zahlt, respektive die Rechnungen nicht zahlen kann, dann ist es auch so, dass diese Rechnungen wiederum gegen die Kinder geltend gemacht werden. Das passiert meistens durch Mahnbescheid und Vollstreckungsbescheid, also nicht durch öffentlich-rechtlichen Bescheid. Aber dann haben wir genau die gleiche Situation. Das finde ich genauso falsch. Ich finde, Eltern haften für ihre Kinder, was solche Dinge betrifft. Sowohl im Bereich der Krankenversicherung als aber auch im Bereich der Überzahlung bei Bedarfsgemeinschaften. Das geht gar nicht und ist falsch. Ich bin seit Langem hinterher, verstehe ehrlicherweise gar nicht, wo genau es hakt und wenn wir hier große Einigkeit hören, hoffe ich, dass wir diese Legislaturperiode ein Stück weiterkommen, was das Thema betrifft.

■ **Malte Poppe:** Dann würde ich das Wort direkt an Frau Mohamed Ali weiterreichen.

Amira Mohamed Ali: Dem kann ich wirklich nur zustimmen, ja, in der Tat. Eltern haften für ihre Kinder, aber Kinder dürfen nicht für ihre Eltern haften. Also das ist einfach ein völliges Unding, was da stattfindet und ich würde mir auch wirklich ausgesprochen deutlich wünschen, dass diese Wahlperiode dafür genutzt wird, das drastisch zu ändern. Damit muss also wirklich Schluss sein, das ist absolut verheerend. Aber vielleicht noch ein Satz. Für mich steht das Ganze aber auch im Zusammenhang mit dem Thema Schuldnerberatung. Die Armut der Kinder kommt ja nicht von den Kindern, sondern von den Eltern. Das heißt, an der Stelle ist es auch wichtig, im Gesamtkonzept darüber zu reden, wie die Schuldnerberatung ganz konkret verbessert wird, damit jeder dann entsprechend einen Anspruch darauf hat. Danke.

■ **Malte Poppe:** Vielen Dank, Frau Mohamed Ali. Herr Ulrich, Sie haben zustimmend genickt. Kann ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Fachkolleginnen zustimmen?

Dr. Volker Ullrich: Ja, in der Tat, das tu ich. Ich kenne die Zahlen jetzt auch nicht im Detail. In Ihrer Veröffentlichung ist etwa von 173 Millionen Euro zu lesen. Aber ich kann es nicht ermessen, inwieweit sich das jetzt auf unterschiedliche Träger aufspaltet. Da müsste ich auch nochmal persönlich recherchieren lassen. Grundsätzlich gilt: Wir sollten Kindern und Jugendlichen die optimalen

Startchancen fürs Leben geben und staatliche Schulden gehören nicht dazu. Es verbietet sich, dass wir Kinder in Anspruch nehmen für mögliches Fehlverhalten der Eltern oder für eine Lebenssituation, die sie nicht zu verantworten haben. Und ich halte das vielleicht sogar fast vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips für verfassungswidrig. Darüber kann man verfassungsrechtlich streiten, aber wenn aus den Reihen der Bundesregierung da eine entsprechende Initiative käme, würde sie nicht an uns scheitern. Also ich glaube, da geht es um das Kindeswohl in finanzieller Hinsicht, und da meine ich, sollte man doch zu einer guten Lösung kommen.

■ **Malte Poppe:** Vielen Dank, Herr Dr. Ulrich. Damit würde ich schließen und mich im Namen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und allen Teilnehmenden im Stream und hier vor Ort bei Ihnen ganz, ganz herzlich bedanken für Ihre Ausführungen, für den Ausblick. Wir wünschen Ihnen alles Gute, bleiben Sie gesund und kommen Sie gut über den Sommer und vielleicht sehen wir uns in der einen oder anderen Diskussionsrunde mal wieder. Mich würde es freuen, alles Gute.

■ **Eva Müffelmann:** Vielen Dank, Ihnen alles Gute.

Hinweis: Es handelt es sich um die verschriftlichte Version des Interviews auf der Jahresfachtagung 2022, das als Video aufgezeichnet und anschließend transkribiert wurde.

Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Vorstandsmitglied Eva Müffelmann und BAG-SB Mitglied Malte Poppe.

Karla Darlatt

Broschüre: Wie funktioniert Schuldnerberatung?

Hintergründe zur Handreichung für Multiplikatoren

Unterstützung der Schuldenprävention als Aufgabe der Landesfachstelle

Eine der Aufgaben der Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen ist die Förderung der Schuldenprävention. Dazu gehören die Entwicklung und Bereitstellung von Arbeitsmaterialien für die Präventionsarbeit. Beraterinnen und Berater, die schon länger in der Schuldenprävention tätig sind, haben über die Jahre einen reichen Erfahrungsschatz gesammelt und ihren „Methodenkoffer“ gut gefüllt. Zahlreiche für die Praxis aufbereitete Materialien, systematisch sortiert nach Themen, Einsatzbereich und Alter der an Präventionsveranstaltungen Teilnehmenden finden sich auch im Internet. Die klassischen Zielgruppen für Schuldenprävention sind dabei meist Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Schule oder in außerschulischen Kultur- und Bildungsangeboten.

Die Landesfachstelle hat mit der Entwicklung der im Folgenden vorgestellten Broschüre einen darüber hinausgehenden Ansatz verfolgt: Zielgruppen von Schuldenprävention sind nicht nur von Überschuldung (potenziell) bedrohte oder betroffene Menschen, sondern auch Fachkräfte verschiedenster Bereiche der Sozialen Arbeit.

Der Grundgedanke

„Wir haben da schon mal eine Ratenzahlung vereinbart ...“, berichtet Frau H. nicht ohne Stolz in der Stimme. Sie ist Familienhelferin und hat Herrn F., alleinerziehenden Vater, zum Erstgespräch in die Schuldnerberatung begleitet. Im Verlauf des Beratungsgesprächs wird Frau H. klar, dass die Ratenvereinbarung mit dem Inkassodienst doch nicht so eine gute Idee war. Eine erste überschlägige Haushaltsberechnung in der Beratungsstunde hatte ergeben, dass die Familie die Raten nicht leisten könnte, ohne mit existenziell notwendigen Zahlungen in Rückstand zu geraten.

In einer ursprünglich als einstündige Veranstaltung geplanten Runde mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern eines Bildungsträgers klebten die Teilnehmenden der referierenden Schuldnerberaterin sprichwörtlich „an den Lippen“. Sie beantwortete eine Unmenge Fragen, und



es vergingen zwei kurzweilige Stunden, an deren Ende weitere Fragen offen blieben. Ein Folgetermin wurde schnell vereinbart.

An diesen zwei Beispielen zeigt sich, dass Fachkräfte in der Sozialen Arbeit sehr engagiert sind und die ihnen anvertrauten Menschen optimal in ihren finanziellen Belangen und bei der Bewältigung von Überschuldung unterstützen möchten. Oft sind sie aber unsicher im Umgang mit Schulden und Gläubigern und wünschen sich mehr Informationen. Besonders Fachkräfte aufsuchender Hilfen arbeiten viel dichter und intensiver an und in der Lebenswelt von vulnerablen Personengruppen als die Schuldnerberatung und begleiten sie im Alltagsgeschehen. Im Idealfall gelingt es ihnen, eine Vertrauensbasis

im professionellen Wahren von Nähe und Distanz aufzubauen. Sie kennen die Rahmenbedingungen, in denen die Einzelpersonen oder Familien leben. Für eine wirksame Hilfe und eine Entwicklung von Bewältigungsstrategien möchten sie wissen, was konkret zu tun ist.

Fachkräfte aus unterschiedlichen Bereichen der Sozialen Arbeit haben somit ein riesiges Potenzial als Multiplikatoren in der Schuldenprävention. Sie können Primärprävention zur Vermeidung von Schulden ebenso leisten wie Sekundärprävention zur Verhinderung der Verschlimmerung und Tertiärprävention zur Rehabilitation. Ihr Bedarf an Informationsmaterialien ist hoch, wie auch von Beraterinnen und Beratern bestätigt wird, die Präventionsveranstaltungen für diese Fachkräfte durchführen. Aus all dem Beschriebenen entstand die Idee, eine Handreichung für sie zu entwickeln.

Umsetzung

Am Anfang der Umsetzung stand besonders die Überlegung: Wie gelingt es, ein Arbeitsmittel für den beruflichen Alltag zu schaffen, das ein gutes Überblickswissen bietet, sinnvolle Schwerpunkte setzt und insgesamt allgemein verständlich bleibt? Hier war der Spagat hinzubekommen, ausreichend Informationen zu liefern, aber dennoch kurz und bündig zu bleiben. Die Broschüre sollte dem Umstand Rechnung tragen, dass in der Arbeit keine Zeit bleibt, sich durch lange Texte zu quälen. Anliegen war auch, auf typische „Stolperfallen“ hinzuweisen und häufig nachgefragte Themen aufzugreifen. Es folgten Gespräche mit Schuldnerberaterinnen und -beratern. Besonders hilfreich war es auch, sich mit dem Leiter einer Sozialpädagogischen Familienhilfe mit vielen Beschäftigten zusammzusetzen und seine Erfahrungen mit aufzunehmen.

Im Ergebnis umfasst die Broschüre die Themenbereiche:

- Ursachen von Überschuldung
- Leistungen der Schuldnerberatung
- Schuldenarten (die dringendsten und die mit hohem „Stolperpotenzial“)
- Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen
- Vorbereitung auf eine Schuldnerberatung
- Ersttermin und weiteres Vorgehen

Die Fachkräfte werden in der Broschüre direkt angesprochen. Ein übersichtlicher Aufbau wird dabei durch die Zwischenüberschriften geschaffen: „Das sollten Sie wissen“ und „Das ist zu tun“.

Die Broschüre ist als PDF über die Homepage der Landesfachstelle abrufbar:



www.lfs-inso.de

Finanziert wurde die Broschüre durch das Land Sachsen. Damit können Beratungskräfte in Sachsen kostenfreie Druckexemplare erhalten, wovon sie regen Gebrauch machen. Typisch sächsisch an der Broschüre sind aber eigentlich nur zwei Dinge: Der Link zu den Schuldnerberatungsstellen weist ausschließlich auf das Angebot in Sachsen hin. Und: Während in den meisten Bundesländern eine tägliche Arbeitszeit von sechs Stunden für das „Abarbeiten“ einer Geldstrafe angesetzt werden, sind es in Sachsen nur fünf.

Karla Darlatt, Erziehungswissenschaftlerin/Schwerpunkt Sozialpädagogik (M.A.) war langjährig tätig in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. Seit 2020 hat sie die Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen aufgebaut und leitet diese.

„Visual P-Konto Simulator 22“

Ein vielversprechendes, für die soziale/gemeinnützige Schuldnerberatung kostenloses Angebot

Ausgehend von einer Anfrage aus dem Bekanntenkreis zum Verlauf eines P-Kontos hat der pensionierte Programmierer Bernd Schiffers ein P-Konto-Berechnungsprogramm entwickelt. Zuvor hatte er erfolglos versucht, ein ähnliches Programm im Netz zu finden. Zusätzlicher Ansporn beim Programmieren war der Wunsch nach solch einem „Werkzeug“, der bereits im Bericht vom 1. Februar 2016 zur „Evaluierung des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes“ (Auftraggeber: BMJV) geäußert wurde: „(10) Angeregt wurde zudem von Bankenseite, im Internet ein Berechnungs-Tool auf der Seite des BMJV bereitzustellen, mittels dessen die Schuldnerinnen und Schuldner jederzeit nachvollziehen bzw. simulieren könnten, welcher Betrag ihnen von ihrem P-Konto (noch) zustünde.“ Außerdem würde auch im Praxishandbuch Schuldnerberatung (Groth u. a.) der Wunsch nach einem P-Konto „Kontroll-Rechner“ erwähnt.

Diese Entwicklung hat Herr Schiffers nach eigenen Angaben auf dem Hintergrund eines Netzwerks von Fachleuten betrieben, u. a. Prof. Dr. Claus Richter, Fachhochschule Potsdam, der den Kontakt zu Infodienst Schuldnerberatung und BAG-SB hergestellt hat. Die juristischen Fragen wurden nach Angaben von Herrn Schiffers von verschiedenen Juristen begleitet. Dieses Netzwerk sei nötig geworden, weil bald klargeworden war, dass das Thema größer als zunächst gedacht war (und bleibt). Die ursprüngliche Idee mit dem Ziel, ein Programm für Betroffene zu entwickeln, mit dem sie nachrechnen können, ob die Bank korrekt gerechnet hat, wurde inzwischen geändert. Der P-Konto Simulator richtet sich nun vor allem an Fachleute, z. B. in der Schuldnerberatung, die dann die Berechnungsergebnisse bewerten und mit den Betroffenen besprechen können.

Empfehlungen

Herr Richter schrieb Anfang Juni an den Infodienst Schuldnerberatung und BAG-SB:

„Natürlich war ich zuerst misstrauisch und war mir nicht sicher, was ich davon halten sollte. Ich bin nun aber seit mehreren Monaten mit Herrn Schiffers in Kontakt und hatte auch die Gelegenheit, das Programm im Rahmen

eines studentischen Projekts einzubinden. Leider konnte ich bisher nicht so viel Zeit in das Projekt stecken, wie ich eigentlich vorhatte. Normalerweise würde ich gern noch mehr und konkretere Berechnungen machen. Ich kann aber schon sagen, dass das Programm zumindest sehr umfassend die Regelungen zum P-Konto berücksichtigt, inkl. natürlich der aktuellen Übertragungsregeln (Anm.: Die neue dreimonatige Übertragsfrist in Verbindung mit dem „first-in, first-out“-Prinzip stellt besondere Anforderungen an die Berechnung), auch wenn ich nicht garantieren kann, dass jeder Spezialfall wirklich korrekt berechnet wird. Jedenfalls als „Beta-Version“ könnte man das Programm meines Erachtens problemlos bereits zur Verfügung stellen.

Ferner kann ich mittlerweile meine Hand dafür ins Feuer legen, dass der Autor absolut seriös und vertrauenswürdig ist und keine privaten Interessen verfolgt außer ggf. ein wenig Anerkennung für die viele Arbeit, die er in das Programm gesteckt hat (insoweit würde ihm wohl der Hinweis auf seine Urheberschaft vollkommen ausreichen). Es ist ein sehr angenehmer und sympathischer Fachmann, der seine Fachkenntnisse noch zum Wohle der Allgemeinheit genutzt sehen möchte.“

Aktueller Stand

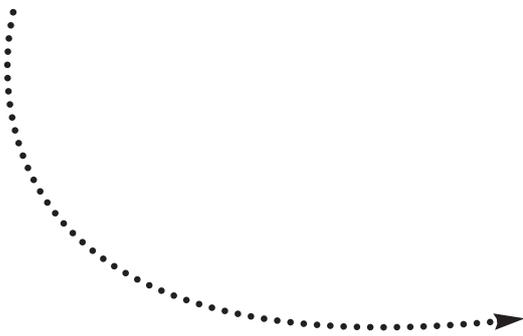
Seit dieser ersten Kontaktaufnahme zur Redaktion Infodienst Schuldnerberatung und BAG-SB Anfang Juni 2022 ist der P-Konto Simulator weiterentwickelt worden und kann nach Angaben des Programmierers nun auch in der Praxis eingesetzt werden. Lediglich die Funktionen für den Übergang von Zahlungskonto zum P-Konto wurden erst vor wenigen Wochen integriert und zu diesen Funktionen würde eine juristische Revision noch nicht vorliegen. Für die Weiterentwicklung und endgültige Freigabe des Berechnungstools benötigt der Entwickler weitere Praxisfälle und Rückmeldungen aus der Praxis.



Bestellen Sie das Programm kostenfrei beim Entwickler oder senden Sie ihm direkt ein Feedback:
Bernd.Schiffers@gmx.de

Fazit

Das Berechnungstool ist eine aufwendige Excel-Kalkulation. Sie berechnet P-Konto-Verläufe frühestens ab Januar 2022. Sie braucht vergleichsweise wenige Eingaben und stellt den prognostizierten Verlauf in vielfältiger Form grafisch und in Tabellen dar. Sie benötigt unseres Erachtens allerdings eine gewisse Einführung, da eine ausführliche Hilfefunktion oder Anleitung (noch?) nicht vorhanden ist und sich das Vorgehen nicht unbedingt auf den ersten Blick erschließt.



Stefan Freeman ist Schuldnerberater beim Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen und Mitglied der Redaktion des Infodienst Schuldnerberatung.



Lernen Sie den P-Konto Simulator kennen!

Im Januar 2023 bietet die BAG-SB eine Fortbildung an, in der Sie alle Funktionen und Möglichkeiten des kostenfreien P-Konto-Simulators kennenlernen.

Referent ist der Programmierer Bernd Schifers, moderiert wird die Veranstaltung von einer Beratungskraft, die den Simulator bereits in der Praxis nutzt.

Konkrete Termine und weitere Details im Veranstaltungskalender in Heft #4 im November sowie auf www.bag-sb.de/veranstaltungen



Schaffen Sie es, die Schulden komplett abzuräumen?

Ein Quiz zum Thema Schulden und Schuldnerberatung für Infostände von Schuldnerberatungen

Anleitung:

Die Teilnehmenden starten an Linie 4 – mit drei Bällen. Es werden drei Fragen gestellt, zu jeder Frage schlagen wir vier Antwortmöglichkeiten vor.

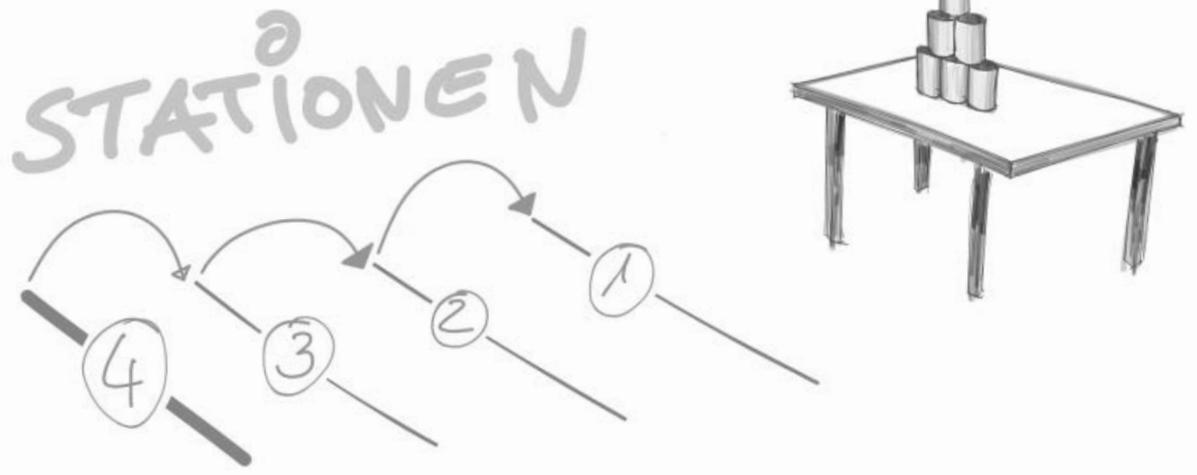
- Es gibt falsche Antworten – wählt man diese aus, geht es einen Schritt/eine Linie zurück.
- Es gibt halbrichtige Antworten, bei deren Auswahl man auf der jeweiligen Linie stehen bleiben darf.
- Und es gibt richtige Antworten, bei deren Auswahl man einen Schritt/eine Linie nach vorn gehen darf.

benötigtes Material:

- drei Tennisbälle
- ein Tisch
- sechs Dosen

Optional:

- Infotafeln zu den Themen Mahnungen, Inkasso und P-Konto
- Laptop mit Internet zu www.meine-schulden.de



Alle Antworten sind so formuliert, dass man miteinander ins Gespräch kommen kann und Anknüpfungspunkte findet, um praktische Tipps zu Schulden und zum Thema Schuldnerberatung an die Teilnehmenden weiterzugeben. Nach Beantwortung der drei Fragen geht es ans Dosenwerfen. Hat man richtig geantwortet, von weiter vorn. Hat man falsch geantwortet, von weiter hinten.

Teilnehmende:

Das Quiz eignet sich z. B. auf Stadtteilstesten oder Inforeveranstaltungen, um über das Thema Schulden und Schuldnerberatung ins Gespräch zu kommen. Teilnehmende sollten mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Familien können die Eltern die Fragen beantworten und die Kinder dürfen die Bälle abwerfen. Als Belohnung für gutes Abwerfen dürfen die Kinder ihren Namen auf einer Bestenliste notieren.



Alle Quizfragen zum ausdrucken finden Sie unter www.bag-sb.de/arbeitshilfen

Harald Thomé

Heizkosten- und Betriebskostenjahresabrechnungen

für Leistungsbeziehende und auch für Nicht-Leistungsbeziehende

Praxistipp 1:

„Grundsätzlich besteht für Leistungsbeziehende nach dem SGB II und SGB XII ein Übernahmeanspruch der Unterkunft- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe (so § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II i. V. m. § 67 Abs. 3 SGB II/§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. § 141 Abs. 3 S. 1 SGB XII). Dieser Übernahmeanspruch ist aber bereits eingeschränkt, wenn die Leistungsbeziehenden zuvor wirksam zur Kostensenkung aufgefordert wurden (§ 67 Abs. 3 S. 3 SGB II/§ 141 Abs. 3 S. 3 SGB XII). In dem Fall einer horrenden Abrechnung wird gewiss ein Übernahmeanspruch im Rahmen der Wohnraumsicherung nach § 22 Abs. 8 S. 2 SGB II/bzw. § 36 Abs. 1 S. 21 SGB XII) bestehen. Im SGB XII kann der Übernahmeanspruch auch noch wegen restriktiver Anwendung der Begrenzung wegen fehlender Umzugserfordernis nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II bestehen. (Hier wäre aber eine Übernahme im Rahmen der Wohnraumsicherung gerechtfertigt).

Um diesen Anspruch realisieren zu können, müssen SGB XII-Beziehende und Analogleistungsbeziehende Geflüchtete im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB XII im Monat der Fälligkeit beim Sozialamt einen Antrag stellen. Wird dieser Antrag nicht rechtzeitig gestellt, entfällt der Anspruch auf Übernahme auf Zuschussbasis. Darüber müssen die Menschen dringend aufgeklärt werden! Der Übernahmeanspruch besteht auch für nichtleistungsbeziehende Menschen, wenn sie im Monat der Fälligkeit der Nachzahlung einen SGB II-/SGB XII-Antrag stellen. Das BSG sagt dazu, dass Nachzahlungen aus Neben- und Heizkostenabrechnungen immer Bedarf im Monat der Fälligkeit (BSG 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R) sind und es dabei unerheblich ist, ob die Nachforderung in Zeiten des Nichtleistungsbezuges entstanden ist (BSG 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R). In dem Fall wäre der „normale sozialrechtliche Bedarf“ (Regelleistungen, Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe) zu berücksichtigen und dann der jeweilige fällige Nachzahlungsbetrag in tatsächlicher Höhe. Ist dieser Bedarf nicht durch eigenes Einkommen gedeckt, besteht hier für einen Monat ein SGB II-/SGB XII-Leistungsanspruch in Höhe des ungedeckten Bedarfes. Das ist vielen Verdienenden nicht bekannt.“

Beide Tipps wurden zitiert aus dem Newsletter von Harald Thomé.



www.harald-thome.de

Praxistipp 2:

Hier noch ein Hinweis zur Frage, ob es Sinn macht, die monatlichen Abschläge für Betriebskosten/Heizung hochzusetzen:

Wenn jemand eine eventuelle hohe Nachzahlung sowieso nicht stemmen kann und für den Monat der Fälligkeit der Nachzahlung einen Antrag auf ergänzende Leistungen stellen muss, macht es keinen Sinn, vorher höhere Abschlagszahlungen zu leisten. Denn damit wird der etwaig vom Jobcenter/Sozialamt zu übernehmende Betrag gemindert und es kann passieren, dass gar nichts vom Amt übernommen werden muss. Daher: bitte nicht eine Höhersetzung der Betriebs- oder Heizkosten beantragen, wenn sowieso beabsichtigt ist mit der Nachzahlung zum Jobcenter/Sozialamt zu gehen oder gehen zu müssen.

BAG SB Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Unsere Fachratgeberreihe

Jetzt bestellen auf www.bag-sb.de



Beratung von ehemals Selbstständigen
von Rebecca Viebrock-Weiser, 1. Auflage 2021,
ISBN 978-3-9820576-2-0

Forderungsprüfung und Inkassokosten
von Thomas Seethaler und Anderen, 1. Auflage 2021,
ISBN 978-3-9820576-3-7

Die Immobilie in der Schuldnerberatung
von Mark Schmidt-Medvedev, 1. Auflage 2021,
ISBN 978-3-9820576-1-3



www.bag-sb.de/fachratgeber



Frank Wiedenhaupt

Wie funktionieren eigentlich Kryptowährungen?

In unserer Beratung werden immer häufiger von Klienten Fragestellungen zu „Krypto-Währungen“ thematisiert: Pfändbar, ja, nein, Enthaltung, muss ich die angeben im Insolvenzantrag, wenn ja wo und zu welchem Kurs, ... Ein Thema, das nicht nur bei wirtschaftlich Selbstständigen aktuell ist, dafür hat die mediale Berichterstattung gesorgt. Jetzt gehen diverse Hiobsbotschaften durch die Medien, z. B. „Ich habe meine gesamten Ersparnisse verloren“ (Handelsblatt 13.05.2022) oder „Bitcoin fällt auf tiefsten Stand seit Dezember 2020“ (Spiegel 13.06.2022) und führen gerade bei einigen (vielen) zur berechtigten Angst, ihre Altersvorsorge, die sie in solche Kryptowährungen gesteckt haben, möglicherweise zu verlieren. Wer als Beratungskraft seine Wissenslücken zu diesem Themengebiet auffüllen möchte, dem empfehle ich folgende Videos:



<https://youtu.be/45D7n8tvMho>

In diesem Video (ca. 56 Min) erklärt Felix von Leitner – er ist wohl Fachmann der Szene – wie Kryptowährung funktioniert und sich entwickelt hat. Es ist zu empfehlen, sich noch das Smartphone neben den Computer zu legen, um die einen oder anderen (oder ganz viele) Fachausdrücke nachzuschlagen. Wenn man dann wieder Luft geholt hat, empfiehlt es sich, folgendes Video anzuschauen:



https://youtu.be/thytpN32_Jc

Hier erklärt jemand, der wohl auch in diesem Bereich anerkannt ist, anhand des o.g. Videos, dass das so alles nicht richtig ist (ca. 65 Min). Zu beiden Videos empfehle ich, auch einmal die Kommentare durchzulesen. Wenn man beide Videos gesehen hat, kann man endlich mal bei dem Thema ein bisschen mitreden und ein wenig einschätzen, was in der Szene so los ist und wie die Diskussionen im Beratungsalltag so ablaufen könnten.

Prof. Dr. Anja Achtziger

Overspending, debt, and poverty

in: Current Opinion in Psychology 2022, 46:101342

Abstract (eigene Übersetzung): „Finanzielle Schwierigkeiten, die sich aus zu hohen Ausgaben und Überschuldung ergeben und oft zu Armut führen, behindern weltweit die Lebenszufriedenheit, das Wohlbefinden und die Gesundheit der Menschen stark. Die Psychologie hat viel zu bieten, um mögliche Ursachen und Folgen finanzieller Schwierigkeiten zu identifizieren und Interventionen zum Umgang mit diesen wirtschaftlichen Problemen anzubieten.“

Viele Publikationen in der Entwicklungspsychologie untersuchen die nachteiligen Auswirkungen finanzieller Schwierigkeiten auf die Entwicklung von Kindern, ihr Verhalten, ihre Gesundheit und ihre neurologische Entwicklung. Andere Bereiche der Psychologie konzentrieren sich auf die Frage, wie sich finanzielle Not auf die wirtschaftlichen Entscheidungen und das wirtschaftliche Verhalten der Menschen auswirkt. Jüngste Forschungen untersuchen die psychologischen Faktoren, die zu Mehrausgaben, Überschuldung und Armut führen und bieten mögliche Interventionen zur Bekämpfung der Armutsfalle an.

Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand.

Kernaussagen:

- Finanzielle Härten aufgrund von Mehrausgaben und Überschuldung entstehen weltweit
- Die kindliche Entwicklung ist besonders von finanziellen Schwierigkeiten betroffen
- Finanzielle Not und fehlerhafte wirtschaftliche Entscheidungen korrelieren
- Gesundheitsprobleme, Gewalt, Drogenkonsum, Glücksspiel korrelieren oft mit finanzieller Not
- Korrelationen zwischen finanzieller Not und problematischem Verhalten werden als bidirektional [=in beide Richtungen funktionierend] angesehen“



Der Artikel ist im Volltext (englisch) abzurufen unter www.sciencedirect.com



erläutert kurz und knapp —

Philipp Kirschall ist juristischer Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein



1. Absonderung und Aussonderung

Herr A. befindet sich im eröffneten Insolvenzverfahren. Sein Sohn hat sein Motorrad in der Garage des Vaters zum Überwintern eingestellt. Das über eine Bank finanzierte Fahrzeug des Herrn A. steht direkt daneben. Die Insolvenzverwalterin erfährt erst bei Ermittlung der Vermögensverhältnisse des Schuldners, dass es sich bei dem Motorrad nicht um das des Schuldners handeln soll und verweigert dem Sohn, das Motorrad aus der Garage zu entfernen.

Da der Sohn Eigentümer seines Fahrzeuges ist und nicht der spätere Insolvenzschuldner, handelt es sich bei diesem Fahrzeug nicht um einen Bestandteil der Insolvenzmasse. Herr A. musste das Fahrzeug im Insolvenzantrag angeben, weil es sich in seinem Besitz befindet. Die Insolvenzverwalterin kann aber im ersten Schritt davon ausgehen, dass es sich um das Motorrad des Insolvenzschuldners handelt. Für diese Annahme spricht die Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers – also hier der Insolvenzverwalterin bzw. der Insolvenzmasse.

Bevor die Insolvenzverwalterin dem Sohn das Motorrad herausgeben wird, wird er die bestehende Eigentumsvermutung erschüttern müssen, z. B. durch Vorlage des Kaufvertrages. Kann der Sohn also sein Eigentum an dem Motorrad nachweisen, kann er die Herausgabe des Motorrads von der Insolvenzverwalterin verlangen. Es besteht dann ein Aussonderungsrecht des Sohnes. Demgegenüber begründet das Sicherungseigentum am Fahrzeug des Herrn A. zugunsten der finanzierenden Bank nur ein Absonderungsrecht. Dies bedeutet, dass das Fahrzeug Bestandteil der Insolvenzmasse ist, jedoch der absonderungsberechtigte Gläubiger abgesondert bzw. bevorzugt vor den restlichen Insolvenzgläubigern aus dem Verwertungserlös Befriedigung verlangen kann. Da das Fahrzeug im Besitz der Insolvenzverwalterin ist, darf diese das Fahrzeug zugunsten der Masse verwerten. Ein Herausgabeanspruch der Bank besteht nicht. Von dem Verwertungserlös sind vorab Feststellungs- und Verwertungspauschale und, soweit die Masse damit belastet wurde, der Umsatzsteuerbetrag abzuziehen.

2. Guthabenschutz bei „Doppelpfändung“

Dem Arbeitgeber sowie der das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) des Ratsuchenden führenden Bank wurden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse eines Gläubigers zugestellt. Der Ratsuchende verfügt über ein gutes Einkommen. Der vom Arbeitgeber auf das Pfändungsschutzkonto überwiesene unpfändbare Betrag übersteigt jedoch den pfändungsfreien Grundfreibetrag. Der Ratsuchende wendet sich an die Schuldnerberatungsstelle mit der Bitte, das gesamte unpfändbare Einkommen durch eine entsprechende Bescheinigung vor Pfändung zu schützen. Es könne ja nicht angehen, dass das unpfändbare Einkommen nicht auch auf dem Pfändungsschutzkonto geschützt sei! Kann die Beratungsstelle helfen?

Leider nicht. Die Schuldnerberatungsstelle kann eine Bescheinigung nach § 903 ZPO nur für die in § 902 ZPO aufgeführten Erhöhungsbeträge ausstellen. Da der Ratsuchende solche Umstände nicht vortragen kann, sind der Beratungsstelle die Hände gebunden. Der Fall der sogenannten „Doppelpfändung“ ist nicht erfasst. Der Ratsuchende ist

an das Vollstreckungsgericht zu verweisen. Auch nach der Reform der Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) bleibt es bei der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes für die Erhöhung des Freibetrages, wenn der Freibetrag auf dem P-Konto den tatsächlich unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens nicht abbildet. Nach alter Rechtslage wurde nach § 850 k Abs. 4 ZPO in Verbindung mit § 850 c ZPO der Freibetrag auf dem P-Konto dem eingehenden unpfändbaren Lohn angepasst. Nach neuer Rechtslage ist ein Antrag auf Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages nach § 906 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 850 c ZPO zu stellen. In der Regel hat das Gericht den abweichenden Betrag dann zu beziffern. Sollte der unpfändbare Teil des Einkommens schwanken, kann das Gericht aber auch einen sogenannten „Blankettbeschluss“ fassen, der den pfändungsfreien Betrag an den jeweils vom Arbeitgeber überwiesenen unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens knüpft und so vermeidet, dass der Vollstreckungsschuldner jeweils monatlich neu einen Antrag stellen muss.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Unzulässige AGB-Klauseln eines Mobilfunkanbieters zu Mahn- und anderen Kosten

LG Berlin, Urteil vom 23. Februar 2022 – 15 O 190/21

Leitsätze des Verfassers

1. Die AGB-Regelung eines Mobilfunkanbieters gegenüber einem Verbraucher, bei Zahlungsverzug eine Mahnpauschale in Höhe von 2,50 Euro brutto pro Mahnung in Rechnung stellen zu können, ist unwirksam.
2. Ebenso ist eine AGB-Regelung, welche eine „Bearbeitungsgebühr“ in Höhe von 29,95 Euro für die Portierung einer Rufnummer vorsieht, unwirksam.
3. Die AGB eines Mobilfunkanbieters, die „Aufnahme und Beendigung des Vertrages“ oder „die Beendigung eines Vertrages oder einen Wohnsitzwechsels“ der SCHUFA oder anderen Auskunftsteilen zu übermitteln, ist unwirksam.

Anmerkungen

I. Zu den Leitsätzen 1 und 2: Die Schuldenregulierung ist ein komplexer Teil der Schuldnerberatung. Dazu gehört auch die Forderungsüberprüfung, insbesondere die Überprüfung von Inkassokosten. Nicht vergessen werden sollten freilich auch Kosten, die ein Gläubiger selbst geltend macht („Gläubigermahnkosten“¹).

- a) Dazu hat nun das LG Berlin auf eine Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) – dem an dieser Stelle für sein Engagement zu danken ist – nach § 1 UKlaG hin festgestellt, dass per AGB pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 2,50 Euro brutto pro Mahnung unwirksam sind. Das Gericht verweist auf § 309 Nr. 5 lit. a) BGB, wonach eine Pauschalierung von Schadenser-

satzansprüchen unwirksam ist, „wenn die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt“.

Das ist bei einer Pauschale von 2,50 Euro der Fall. Das Gericht führte aus, dass der Kläger (vzbv) einen konkreten Anhaltspunkt für eine zu hohe Pauschale dargetan hat, indem er auf deutlich niedrigere Materialkosten für einen Brief hingewiesen hat. Der Mobilfunkanbieter wiederum hat nicht vorgetragen, dass oder ggfs. zu welchem Anteil er seine Mahnungen trotz der in ihren AGB vorgesehenen Textform (§ 126 b BGB) überhaupt noch als Brief und nicht etwa als E-Mail versendet. Davon unabhängig hat der Telefonanbieter nichts zu seinen tatsächlich anfallenden Kosten für eine Mahnung dargetan. Ein konkreter Anhaltspunkt, dass der Schaden des Mobilfunkanbieters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge eine Höhe von 2,50 Euro erreicht, sei nicht erkennbar.

Diese Argumentation erinnert daran, dass Kosten (ob Inkassokosten oder Gläubigermahnkosten) eine Schadenersatzforderung sind. Wo aber kein Schaden, da auch kein Schadenersatz!²

Die Entscheidung erinnert auch an das Urteil des AG Hamburg-Harburg vom 24. Juni 2015, 647 C 6/15, in dem die Klage von Vattenfall auf Mahnkosten in Höhe von 3,10 Euro zurückgewiesen wurde. Vattenfall hatte nicht nachgewiesen, wie sich der Betrag eigentlich zusammensetzt.³

b) Ähnlich verhält es sich mit dem sog. Portierungsentgelt für die Rufnummernmitnahme. Hier sah das Landgericht eine Unwirksamkeit der AGB, welche eine „Bearbeitungsgebühr“ von knapp 30 Euro vorsah, nach § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 59 Abs. 7 TKG. Die letztgenannte Norm sieht vor, dass die Bundesnetzagentur sicherstellt, „dass die Preise, die im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung und dem Anbieterwechsel zwischen Anbietern berechnet werden, die einmalig entstehenden Kosten nicht überschreiten“. Das war – allerdings bezüglich anderer Telefonanbieter – mit Wirkung zum 20. April 2020 geschehen. Es wurden Portierungsentgelte in Höhe von 6,82 Euro (brutto) angeordnet. Die bisher erhobenen Entgelte in Höhe von etwa 30 Euro wurden untersagt.⁴

¹ Siehe dazu auch §§ 15 f. des Code of Conduct des BDIU, <https://www.inkasso.de/code-of-conduct>.

² Vgl. bzgl. Inkassokosten: Butenob, Zur Rechtmäßigkeit von Inkassokosten, Anmerkung zu AG Esslingen, Urteil vom 18. Mai 2018 – 5 C 234/181, BAG-SB Informationen 2018, 188; Hartmann, Erstattungsfähigkeit „fiktiver“ Inkassokosten, ZRP 2020, 12.

³ Mehr unter VuR 2015, 476 und www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/?s=vattenfall+3%2C10.

⁴ Siehe Pressemitteilung www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200420_Portierungsentgelte.html.

⁵ Vgl. § 309 Nr. 5 lit. a) BGB; § 17 Abs. 2 StromGVV.

⁶ Vgl. Fußnote 1 und dejure.org/2018,30389.

c) Fazit zu den Kosten: Es sollte zum Standard sozialer Schuldnerberatung gehören, die diversen (Inkasso-/Mahn-/Bearbeitungs-) Kosten gerade unter dem Gesichtspunkt kritisch zu hinterfragen, ob diese auch tatsächlich angefallen sind. Selbst in den Fällen, in denen eine Pauschalierung möglich ist⁵, muss auch die Pauschalierung nachvollziehbar und im Zweifel beweisbar sein. In den Inkassofällen gilt zwar via § 13 e RDG das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Allerdings nur als Höchstgrenze. Es bleibt die Verpflichtung des Gläubigers, seinen Schaden nachzuweisen; es kann nur immer wieder an AG Esslingen, Urteil vom 18. Mai 2018 – 5 C 234/181 erinnert werden⁶. Die Neuregelungen zum Inkassorecht vor einem Jahr⁷ hat daran nichts geändert.

II. Zum Leitsatz 3: Die AGB-Regelungen bezüglich der schufa und anderer Auskunftseien sah das Landgericht nach § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB i. V. m. mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO als unwirksam an.

a) Eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person lag nach Ansicht des Landgerichts nicht vor. Da diese nämlich „in einen langen Fließtext ohne Hervorhebung“ eingebettet waren, seien die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 S. 1 DSGVO nicht gegeben.

b) Ebenso liegt keine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO vor. Eine Datenverarbeitung setzt nach dieser Norm voraus, dass sie „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich“ ist.

Das Landegericht ist hier sehr knapp, aber klar: „Weder⁸ die Aufnahme noch die Beendigung eines solchen Vertrages sagt für sich gesehen irgendetwas über die Bonität des Vertragspartners aus. [...] Es ist nichts dafür dargetan, dass der Abschluss oder die Beendigung des Vertrages zur Wahrung irgendwelcher berechtigter Interessen der SCHUFA erforderlich sein könnte. [...] [Es ist] nicht dargetan worden ist, dass ein bloßer Wohnsitzwechsel eine erforderliche Information im oben genannten Sinne darstellt.“

Hier rächt sich, dass die SCHUFA die Berechnung des Score-Werts geheim hält und der BGH diese Intransparenz (leider) gebilligt hat⁹. Vielleicht bietet die DSGVO tatsächlich einen Hebel: Liegt mangels Transparenz keine wirksame Einwilligung vor, kann das berechnete Interesse angezweifelt werden, in dem die Aussagekraft von diversen Daten bezüglich der Bonität infrage gestellt wird.

⁷ Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl. 2020 I Nr. 67, 3320.

⁸ Im Original „Wieder“, was erkennbar ein Tippfehler ist.

⁹ BGH, Urteil vom 28. Januar 2014 - VI ZR 156/13.

www.meine-schulden.de

Endlich
habe ich wieder den Überblick!

BERATUNG · WISSEN · HANDELN

Die Speicherung von Daten über das Insolvenzverfahren länger als sechs Monate ist unzulässig

OLG Schleswig-Holstein vom 3. Juni 2022 – 17 U 5/22

Leitsätze des Gerichts

- I. Der Senat hält in Fortführung seiner im Senatsurteil vom 2. Juli 2021 (17 U 15/21) begründeten Auffassung daran fest, dass die Zulässigkeit der Erhebung und Verarbeitung von Daten über ein Insolvenzverfahren aus dem unter www.insolvenzbekanntmachungen.de geführten Insolvenzregister allein anhand des sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f DSGVO ergebenden Maßstabes zu beantworten ist.
- II. Die Prüfung, ob eine Datenverarbeitung „zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich“ ist, erfordert eine möglichst konkrete Abwägung der berührten Belange des Betroffenen einerseits und des Verantwortlichen oder Dritter andererseits. Je abstrakter ein Abwägungsvorgang ausfällt, desto überragender müssen die Interessen an der Datenverarbeitung ausfallen, um den Eingriff in Grundrechte des Betroffenen zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, wenn Daten ohne konkreten Anlass und damit gewissermaßen „auf Vorrat“ erhoben werden.

III. (...)

Sachverhalt

Bereits im Urteil des Senates vom 22. Juli 2021 hatte dieser entschieden, dass Daten über ein Insolvenzverfahren aus dem Insolvenzregister (www.insolvenzbekanntmachungen.de) nur nach den Maßstäben aus Art. 6 Abs. S. 1 DSGVO erhoben werden dürfen und bekräftigte damit nochmals seine Begründung aus dem Urteil vom 2. Juli 2021 – 17 U 15/21. Im vorliegenden Fall handelte es sich bei der Beklagten wieder um die SCHUFA AG, beim Kläger um einen selbstständigen Unternehmer. Der Kläger befand sich im Planinsolvenzverfahren, welches am 25. März 2020 aufgehoben wurde. Diese Information wurde auch im Insolvenzregister (www.insolvenzbekanntmachungen.de) aufgeführt. Die Beklagte erhob die Daten aus diesem Insolvenzregister und speicherte diese in ihrer Datenbank, um sie auf Anfrage Dritten mitteilen zu können.

Am 30. November 2020 forderte der Kläger die Beklagte dazu auf, seine Informationen über die Aufhebung des Planinsolvenzverfahrens Dritten nicht mehr zu überlassen und diese zu löschen. Diese Aufforderung lehnte die Beklagte ab mit der Begründung, dass sie diese Daten entsprechend ihren hauseigenen Verhaltensregeln für drei Jahre speichern werde.

Im erstinstanzlichen Urteil wies das Landgericht die Klage des Klägers ab, woraufhin er Berufung beim Oberlandesgericht Schleswig-Holstein einlegte. Das entscheidende Gericht hält die Klage für zulässig und begründet. Der Senat bekräftigte nochmals seine Auffassung aus dem Urteil vom 2. Juli 2020 – 17 U 15/21. Er entschied, das Urteil des Landgerichtes aufgrund einer Rechtsverletzung abzuändern und der Klage stattzugeben, §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO.

Der Anspruch auf Löschung ergebe sich aus Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO. Eine Datenverarbeitung ab sechs Monaten nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens gem. Art. 6 DSGVO sei nicht mehr rechtmäßig.

In seiner Entscheidung bezog der Senat die Lösungsfristen in § 3 InsoBekV (sechs Monate) sowie die Abwägung der Grundfreiheiten und Grundrechte des Klägers gegenüber den berechtigten Interessen der Beklagten oder Dritter mit ein.

Der Senat stellte richtigerweise fest, dass die Beklagte lediglich ein wirtschaftliches Interesse verfolge. Die verankerte Wertung in § 3 InsoBekV sei zudem sehr wohl in die umfassende Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO einzubeziehen. Dies sei nur ein Teil der Interessenabwägung. Eine umfassende Abwägung der jeweiligen Interessen, Grundfreiheiten und Grundrechte erforderte aber die Einbeziehung der gesamten Rechtsordnung.

Unter der gesamten Rechtsordnung sei auch das Ziel des Insolvenzrechts – die Erleichterung eines wirtschaftlichen Neustarts – bei der Abwägung mit einzubeziehen. Durch die längere Speicherung der Informationen über die gesetzliche Frist würde dem Schuldner der wirt-

schaftliche Neustart durch eine Benachteiligung erschwert, bspw. beim Abschließen eines Kredites.

Bedeutung für die Schuldnerberatung

Ratsuchende in der Schuldner- und Insolvenzberatung weisen oftmals multiple Problemlagen auf. Vor allem in Großstädten verlangen Vermieter_innen als Folge der Wohnungsknappheit zunehmend schufa-Bonitätsauskünfte, da diese vermeintlich etwas über die Zuverlässigkeit von Mietzahlungen aussagen. Im vorliegenden Fall wird Selbstständigen die Einholung von Krediten noch drei Jahre nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens praktisch unmöglich gemacht.

Vorliegend hatte der Schuldner bereits ein Planinsolvenzverfahren durchlaufen. Das bedeutet, er hat Maßnahmen zur Sanierung laut Insolvenzplan umgesetzt. Durch die planmäßige Begleichung der Forderungen war die Insolvenz abgeschlossen. Durch die überlange Speicherung solcher Daten werden Stigmatisierungen von gescheiterten Selbstständigen begünstigt.



Link zur vollständigen Entscheidung im Internet
<https://openjur.de/u/2397402.html>

**BAG
SB**

**Sie kennen den
passenden Weg raus
aus den Schulden.**



**Hier gelangen Sie direkt zur
Beratungsstellensuche**



**[www.meine-schulden.de/
beratungsstellen](http://www.meine-schulden.de/beratungsstellen)**

Einziehung: Entreichungseinwand bei Altfällen

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25. Mai 2022 – 1 Ws 122/22

Leitsatz des Gerichts

Gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 StGB ist der mit Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 872) mit Wirkung zu 1. Juli 2017 neu gefasste § 459g Abs. 5 StPO a. F. als gegenüber dem mit Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 2099) am 1. Juli 2021 in Kraft getretenen § 459g Abs. 5 StPO n. F. milderes Gesetz anzuwenden, wenn die rechtswidrige Tat, aus welcher der Täter etwas erlangt hat, vor Inkrafttreten der Neufassung am 1. Juli 2021 beendet wurde.

Nach § 459g Abs. 5 StPO alte Fassung (a. F.) unterblieb auf Anordnung des Gerichts die (weitere) Einziehung des Wertersatzes, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist. Dieser sog. Fall der Entreichung wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2021 aus dem Gesetz gestrichen. Dies wird besonders in der Sozialen Schuldnerberatung sehr problematisch gesehen, da hier oftmals eine erfolgreiche Schuldenregulierung nahezu unmöglich und in der Folge auch eine erfolgreiche Resozialisierung äußerst fraglich gemacht wird.

Zumindest für Altfälle weist die o. g. Entscheidung des OLG Karlsruhe einen Ausweg:

Zum Sachverhalt: Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 18. Juni 2021 rechtskräftig seit 26. Juni 2021 wegen unerlaubten Handelns mit und dem Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zugleich wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt von einem Jahr und drei Monaten sowie die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 265.300,00 Euro angeordnet. Mit Schreiben vom 30. August 2021 beantragte der Verurteilte, dass die weitere Vollstreckung gemäß § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO a. F. zu unterbleiben habe, da das durch die Tat erlangte nicht mehr in seinem Besitz sei. Er sei suchtkrank, habe das aus der Tat erlangte weitgehend an die Lieferanten abgeben müssen und für seinen Lebensunterhalt und weitere Drogen ausgegeben.

Der letzte Rest sei dann bei einer Hausdurchsuchung beschlagnahmt und verwertet worden. Er habe keinerlei Vermögen mehr, sei also entreichert.

Die Staatsanwaltschaft lehnte diesen Antrag jedoch mit der Begründung ab, dass seit dem 1. Juli 2021 die neue Fassung des § 459g Abs. 5 StPO gelte. Diese enthalte den Entreichungseinwand nicht mehr. Auch das daraufhin angerufene Landgericht lehnt den Antrag ab, da der Antrag erst am 30. August 2021 und damit erst nach der Gesetzesänderung gestellt worden sei.

Das OLG folgte dieser Auffassung indes nicht, sondern stellt Folgendes fest: Werde ein Gesetz, das eine Strafe androht und bei Beendigung der Tat gilt, vor der Entscheidung geändert, so sei gemäß § 2 Absatz 3 StGB das mildeste Gesetz anzuwenden. Dies gelte gemäß § 2 Absatz 5 StGB entsprechend auch für die Regelungen über eine Einziehung. Nach den Feststellungen im Strafurteil seien die Betäubungsmitteltaten alle im Zeitraum März bis Mai 2020 begangen worden, somit also bereits vor dem 1. Juli 2021 beendet gewesen. § 459g Abs. 5 a. F. StPO stelle im Vergleich zu § 459g Abs. 5 n. F. StPO das mildere Gesetz dar, da hiernach die Vollstreckung für den Fall der Entreichung zwingend zu unterbleiben hat. Diese Regelung sei in der neuen Fassung des § 459g Abs. 5 StPO nicht mehr enthalten.

Für die sichere Annahme der Entreichung bedarf es allerdings einer nachgewiesenen Tatsachengrundlage seitens des Antragstellers, so das OLG. Von dieser sei der Verurteilte jedoch ausnahmsweise entbunden, wenn die Tatsache des Vermögensabflusses dem Gericht bereits bekannt ist. Dies sei hier der Fall. Bereits aus den Feststellungen des die Wertersatzeinziehung anordnenden rechtskräftigen Strafurteils des Landgerichts Stuttgart ergebe sich, dass der Schuldner entreichert sei.



Link zur vollständigen Entscheidung im Internet
www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/7241.htm

Einschätzung von Mehrarbeit bei verschiedenen Arbeitgebern

LG Wuppertal, Beschluss vom 22. Dezember 2021 – 16 T 188/21 openJur 2022, 9350

Leitsatz der Redaktion

1. Mehrarbeit ist auch bei verschiedenen Arbeitgebern als überobligatorisch anzusehen und daher gem. § 850 a Nr. 1 ZPO nur zur Hälfte pfändbar.
2. Eine Mehrarbeit liegt nicht etwa schon dann vor, wenn der Schuldner über die tarifliche Vollbeschäftigung hinaus Arbeitsstunden leistet, sondern erst dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit über 40 Stunden liegt.

Anmerkung

Der Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass der Schuldner bei einem Arbeitgeber voll beschäftigt war (tarifliche Arbeitszeit 35 Stunden) und darüber hinaus 50,00 Euro monatlich (!) bei einem weiteren Arbeitgeber verdiente. Der Insolvenzverwalter beantragte die Zusammenrechnung der Ansprüche, das AG Wuppertal (145 IK 681/20 vom 17.05.2021) gab dem Antrag statt, sodass der Pfändungsbetrag aus dem Gesamteinkommen zur berechnen war. Den Antrag des Schuldners, das zusätzliche Einkommen gem. § 850 a Nr. 1 ZPO als Mehrarbeitsstunden nur zur Hälfte zu berücksichtigen, lehnte es ab. Die Berufung gegen das Urteil wurde vom LG Wuppertal zurückgewiesen.

Zunächst mag es dem Leser kleinlich vorkommen, dass wegen eines so geringen Betrages (ein Teil der 50 Euro sind ja auch nach der Tabelle nicht pfändbar) die Gerichte bemüht werden. Das Recht macht aber auch vor kleinen Beträgen nicht halt und es geht um eine interessante Frage, die ja grundsätzlich für die Definition von Mehrarbeit von Bedeutung ist.

Zunächst geht das LG zu Recht davon aus, dass es für die Einstufung als Mehrarbeitsstunden nicht darauf ankommt, ob die überobligatorische Arbeit bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird. Dies hatte der BGH auch schon im Fall eines selbstständigen Rentners so gesehen (allg. Meinung, BGH vom 26.06.14 – IX ZB 87/13 = ZInsO 2014, 1488 ff. für den Rentner; OLG Hamm, BB 56, 209, Stöber/Rellermeyer, Forderungspfändung C-142 m. w. N.)

Allerdings kann dem Gericht nicht bei der Frage gefolgt werden, was als übliche Arbeitszeit anzusehen ist. Denn obwohl der Schuldner die tariflich vorgesehene Vollzeitarbeitszeit von 35 Wochenstunden absolviert hatte, sah es Mehrarbeitsstunden i. S. d. § 850 Nr. 1 ZPO erst bei einer Überschreitung der „allgemein üblichen“ Wochenarbeitszeit von 40 Stunden als gegeben an. Für die Annahme, dass die allgemein übliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden beträgt, fehlt es in der Entscheidung aber an jeglicher Begründung. Denn gerade die Tarifparteien haben in zahlreichen Tarifverträgen geringere „übliche“ Wochenarbeitszeiten als 40 Stunden festgelegt und bestimmen dadurch in erster Linie die „Üblichkeit“. Ein weiteres Auslegungsmerkmal ist die Üblichkeit im Betrieb (Stöber/Rellermeyer a. a. O.) oder in gleichartigen Betrieben (BGH v. 26.04.2021 – IX ZB 239/10).

Auch vom Sinn und Zweck der Regelung her ist die Entscheidung des LG Wuppertal kaum nachvollziehbar. Der „Rahmen des Üblichen“, der an verschiedenen Stellen des § 850 a ZPO auftaucht und auch bei Nr. 1 ein Maßstab ist, soll verhindern, dass durch missbräuchliche Regelungen Lohnverschleierung betrieben wird (BGH v. 26.04.2021 – IX ZB 239/10). Die Regelung zur Mehrarbeit soll den Schuldner motivieren, mehr zu arbeiten, damit Schuldner und Gläubiger gleichermaßen davon profitieren. Als missbräuchliche Gestaltung könnte angesehen werden, wenn der Schuldner eine Teilzeitstelle innehatte und für zusätzliche Stunden die Privilegierung aus § 850 a Nr. 1 ZPO beanspruchen würde. In diesem Fall hatte der Schuldner nicht nur die im Betrieb übliche, sondern auch die in der Branche (Tarifvertrag) übliche Arbeitszeit überschritten. Diese überobligatorische Tätigkeit wird nicht nur arbeitsrechtlich besser vergütet, sondern auch im allgemeinen Sprachgebrauch als „Überstunden“ bezeichnet, sodass die nicht näher begründete Entscheidung des LG Wuppertal nicht nachzuvollziehen ist.

Thomas Bode und Julia Kirsch

Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit – Grundlagen und Praxisanwendung

von Prof. Dr. Carsten Homann und Malte Poppe, Nomos Verlagsgesellschaft 2022, ISBN 978-3-7489-0408-3

„[...] unser Respekt für die Lehrbuchautorinnen und -autoren dieser Welt [ist] noch größer geworden [...], als er ohnehin schon war.“ Das schreiben Carsten Homann und Malte Poppe gleich auf der ersten Seite des Vorwortes in ihrem Lehrbuch „Schuldnerberatung für die Soziale Arbeit. Grundlagen und Praxisanwendung“, das 2022 im Nomos-Verlag erschienen ist und auf 303 Seiten und acht Kapiteln theoretische und praktische Grundkenntnisse der Schuldnerberatung vermitteln will. Und genau so geht es uns Rezensenten für das Lehrbuch der beiden auch. Wir sind: Julia Kirsch, seit etwa einem Jahr Schuldnerberaterin und Thomas Bode, seit 15 Jahren Schuldnerberater. Beide sind wir Zielgruppe des Buchs, auch, da das Berufsfeld einerseits aufgrund von gesetzlichen Novellierungen und zum Teil komplexer werdenden Problemlagen der Ratsuchenden stetig in Bewegung ist. Andererseits zeichnet sich in der Praxis gegenwärtig ein Generationswechsel ab. Es stellt sich daher die Frage, ob und inwiefern sich das Lehrbuch auch für erfahrenere Kolleg_innen als nützlich erweisen kann, neue Kolleg_innen einzuarbeiten. Um beiden Perspektiven und den damit einhergehenden verschiedenen Erwartungen an das Buch gerecht zu werden, haben wir dieses nachfolgend im Rahmen eines Gesprächs rezensiert.

Thomas Bode: Julia, würdest du sagen, dass sich das Lehrbuch als Einführungsliteratur eignet? Was hat dir besonders gut gefallen?

Julia Kirsch: Meines Erachtens bietet das Buch einen guten Einstieg in die Thematik, da es recht breit und praxisnah theoretische, methodische und rechtliche Grundlagen diskutiert und das Arbeitsfeld Schuldnerberatung innerhalb der Sozialen Arbeit mit seiner Historie sowie seinen Rahmenbedingungen reflektiert. Das ist am Anfang alles gar nicht so leicht zu durchblicken, zum Verständnis des Jobs aber meiner Meinung nach wichtig – zu verstehen, wie sich der Arbeitsbereich entwickelt hat, wie er mit anderen Feldern zusammenhängt und mit welchen Bedingungen umzugehen ist. Zudem halte ich es für gewinnbringend, dass die Autoren dabei eine sozialarbeiterische bzw. sozialpädagogische mit einer juristischen Perspektive vereinen. Dadurch schaffen sie es, wie ich finde, die Multidisziplinarität des Arbeitens in der

Praxis und die Notwendigkeit der fachlichen Verknüpfung widerzuspiegeln und sinnhaft herauszuarbeiten. Gerade wenn man neu in der Schuldnerberatung ist, wird man mit einer Vielzahl an Begrifflichkeiten konfrontiert, über die man zwar durchaus ein Alltagsverständnis hat, die man aber meiner Meinung nach nun noch einmal neu reflektieren muss. Den Autoren ist es gelungen, diese recht pointiert zu klären, ohne sich in weiten Begriffsdebatten zu verlieren – auch wenn diese sicherlich immer wieder zu führen sind und sich das Begriffsspektrum denkbar erweitern ließe. Für einen Einstieg ist es aber vorteilhaft, dass sie sich auf einige basale Begriffe konzentrieren. Dass Homann und Poppe den Zugang zur Thematik aber vor allem über konkrete praktische Beispiele wählen, halte ich für eine gelungene Herangehensweise. Was würdest du denn aus deiner Sicht sagen: Hältst du das Lehrbuch für geeignet, um neue Kollegen und Kolleginnen einzuarbeiten?

Thomas Bode: Aus meiner Sicht fällt mir bei dem Lehrbuch wieder das auf, was ich auch bei der Einarbeitung dachte: „Meine Güte, das ist wirklich eine ganze Menge, was die lernen müssen!“ Mir fällt auch der Ausdruck ein, den ich von Prof. Uwe Schwarze kenne: Allzuständigkeit, was – so wie ich das verstand – ausdrücken soll, dass sich Schuldnerberatungskräfte vor allem allzuständig fühlen. Mit anderen Worten, ich finde es extrem unterstützenswert, wenn Studierende das alles vermittelt bekommen, was in diesem Lehrbuch zu finden ist. So jemanden einzustellen, der oder die das alles kann, wäre ein großes Glück. Wie auch du halte ich es für didaktisch gelungen, aber aus meiner Sicht auch ein Muss, dass die Autoren versuchen, anhand von Praxisbeispielen das Geschriebene auch gleich auf die Anwendung zu beziehen. Zumindest aus der Zeit der Einarbeitung kann ich sagen, dass ich das Gefühl hatte, dass es niemandem leicht fällt, erst wochenlang zu einem Thema zu lesen, wenn es nicht auch in der Praxis angewendet wird.

Julia Kirsch: In jedem Fall! Wenn ich etwas in meinem ersten Jahr als Schuldnerberaterin gelernt habe, dann, dass bei aller Wichtigkeit eines gewissen Grundwissens, der Job erst über die konkrete Fallarbeit erlernt werden kann. Man muss ins kalte Wasser springen. Daher habe ich die

Falldarstellungen, die sich durch das ganze Buch ziehen, als sehr hilfreich empfunden. Dazu passt auch gut der Anhang, in dem ganz praxisnah Beispieldokumente wie z. B. Pfändungsbeschlüsse oder Vollstreckungsbescheide abgebildet werden. Das sind ja häufig Inhalte, zu denen man noch keine Berührungspunkte hatte.

Darüber hinaus habe ich natürlich auch gelernt: Jeder Fall ist anders. Wie du doch immer sagst: „Der Teufel steckt im Detail.“ Da ist es gerade der Fokus auf die idealtypische Darstellung des Beratungsablaufs, den die Autoren wählen, der einem in diesem Detailreichtum wirklich hilfreiche Orientierungspunkte eröffnen kann. Der Komplexität der Beratungspraxis ist es aber dann natürlich auch geschuldet, dass Fragen offenbleiben müssen.

Thomas Bode: Und darüber hinaus: Gibt es aus deiner Sicht noch Punkte, die in dem Buch fehlen oder noch zu ergänzen wären?

Julia Kirsch: Wenn ich mir abschließend noch etwas wünschen dürfte, dem mehr Platz in dem Buch zukommen könnte, wäre es eine kritische Auseinandersetzung mit größeren gesellschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklungslinien. Dieser Wunsch hat sicherlich mit meiner eigenen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema zu tun und es ist natürlich eine berechtigte Frage, ob das Aufgabe eines Lehrbuchs für Einsteiger_innen ist und sein kann. Gerade aber da Schulden offenbar eine immer größere und vor allem selbstverständlichere Rolle in der Existenzsicherung der Menschen spielen, häufig strukturell verursacht scheinen und Kredite zunehmend auch zu einem sozialpolitischen Instrument geworden sind, sollte man dieser Entwicklung meiner Meinung nach mehr Aufmerksamkeit schenken. Es stellt sich ja auch die Frage, wohin sich das Ganze noch entwickeln wird und wie das ggf. auch die Beratungspraxis verändert bzw. verändern muss. Thomas, was denkst du: Gibt es aus deiner Sicht noch Punkte, die du besonders interessant oder überraschend empfunden hast bei der Lektüre?

Thomas Bode: Ja, es gibt vor allem zwei Dinge, die ich so spannend finde, dass ich sie hier herausstellen möchte. Das erste ist auf Seite 43 zu finden, nämlich die Zahlen dazu, wie die Menschen durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommen oder eben nicht. Als es diese Zahlen erstmals gab, haben Franziska Große, Leiterin der zustän-

digen Abteilung im Landesstatistikamt in Niedersachsen, und ich etwas dazu für Niedersachsen gemacht. Das war damals für die Insolvenzverfahren aus 2009, aber das Ergebnis war sehr ähnlich zu dem, was man in dem Lehrbuch für die bundesweiten Zahlen der Verfahren aus 2011 findet: Es gibt so gut wie keine Versagungen aus Obliegenheitsverletzungen; von 101.074 Verfahren gab es gerade einmal 368 Versagungen wegen Obliegenheitsverletzungen!¹

Das zweite, was ich hervorheben möchte, ist, dass in dem Lehrbuch einiges dazu gesagt wird, welche Ideen es zu Ver- und Überschuldung, Ursachen und Erleben gibt und am Ende auch einiges zur Evaluierung von Schuldnerberatung gesagt wird. Das ist alles sehr erhellend und meiner Einschätzung nach auch richtig, dass die Vorstellung vertreten wird, dass Ver- und Überschuldung ein Prozess ist. Aus meiner Sicht wäre es in diesem Zusammenhang wichtig, deutlich darauf hinzuweisen, dass ein Insolvenzverfahren nicht unbedingt die höchste oder dramatischste Stufe eines Ver- und Überschuldungsprozesses ist. Wir wissen wenig darüber, was mit den Menschen passiert und wie es ihnen geht bzw. ergeht, wenn sie erstmal ins Insolvenzverfahren gegangen sind. Wenn man Ver- und Überschuldung als Prozess versteht, muss klar sein, dass es eine Stufe gibt, die erst nach Insolvenzeröffnung erklommen wird. Zum Beispiel haben neue Schulden, ohne dass der Ratsuchende die Möglichkeit eines erneuten Insolvenzverfahrens hat, für diesen eine andere Qualität, als wenn der Ratsuchende Schulden hat und die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens besteht. Was nach wie vor in der Schuldnerberatung fehlt, ist eine Evaluierung, was mit den Menschen nach Beratungsende passiert und daraus folgend, wie man die Beratung gestalten kann, damit Menschen möglichst selbstbestimmt durch die folgenden (finanziellen) Irrungen und Wirrungen des Lebens kommen.

Thomas Bode ist Schuldnerberater und Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO in Göttingen. **Julia Kirsch** ist ebenfalls Schuldnerberaterin bei der AWO Göttingen und außerdem wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Politische Soziologie und Sozialpolitik an der Georg-August-Universität Göttingen.

¹ www.fbsb-nrw.de/wp-content/uploads/2019/01/Vortrag-Thomas-Bode-Franziska-Grosse.pdf,
www.statistik.niedersachsen.de/download/128940.

Prof. Dr. Peter Wagner

Insolvenzordnung (InsO) – Kommentar

von Eberhard Braun (Hrsg.), Verlag C. H. Beck 2022, ISBN 978-3-406-78021-9

In der mittlerweile 9. Auflage ist in diesem Jahr in der Herausgeberschaft von Eberhard Braun im Verlag C. H. Beck der Kommentar zur Insolvenzordnung (InsO) neu erschienen. Der Herausgeber ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer und als Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter in Achern (Baden-Württemberg) tätig. Neben dem Herausgeber selbst tragen weitere 39 Autorinnen und Autoren mit sehr ausführlichen Beiträgen zu diesem Kommentar bei. Alle an der Autorenschaft beteiligten Personen haben – wie bei einem solchen Werk nicht anders zu erwarten – einen juristischen Hintergrund.

Die Insolvenzordnung und das zugehörige Einführungsgesetz traten bereits am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Insolvenzordnung löste u. a. die Konkursordnung von 1877 ab. Seit ihrem Inkrafttreten hat die InsO mehr als 45 Anpassungen erfahren, wobei aus der Perspektive der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung besonders die Reform der Verbraucherinsolvenz im Jahre 2013 hervorzuheben ist. Seit der letzten Auflage des Kommentars von Braun im Jahr 2020 gab es sechs Reformen des Insolvenzrechts, von denen hier besonders das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz vom 22. November 2020 und das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 22. Dezember 2020 hervorzuheben sind. Auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurden seit dem Jahr 2020 diverse Gesetze erlassen, die zum Teil auch (vorübergehende) Änderungen der InsO insbesondere im Bereich der Insolvenzantragspflicht zur Folge hatten. Vor diesem Hintergrund versteht sich das Werk ausdrücklich als ein Kommentar zum aktuellen Stand des Insolvenzrechts in Deutschland.

Die Kommentierung der Insolvenzordnung und der begleitenden Rechtsvorschriften in dem Werk umfasst insgesamt ca. 2.300 Textseiten. Schon dieser Umfang zeigt, dass das Buch darauf ausgelegt ist, zu den einzelnen Rechtsvorschriften eine sehr ausführliche Kommentierung vorzulegen. Der Aufbau des Kommentars ist nachvollziehbar und unmittelbar verständlich: So werden die 359 Paragraphen der InsO sowie die 92 Artikel der EulnsVO in numerischer Reihenfolge bearbeitet. Aufgrund dieses Aufbaus sind die Kommentare zu einzelnen Paragraphen und Artikeln schnell auffindbar. Weiterhin verfügt das Werk über sauber gestaltete Inhalts-, Abkürzungs- und Literaturverzeichnisse. Letzteres ist besonders für diejenigen Leserinnen und Leser des Kommentars von Bedeutung, die sich einzelnen Aspekten des Insolvenzrechts inhaltlich vertieft zuwenden möchten.

Für Mitarbeitende in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung sind aus dem Werk vor allem die Kommentare zum ersten Teil der Insolvenzordnung mit den allgemeinen Vorschriften (§§ 1 bis 10 a), zum neunten Teil zur Restschuldbefreiung (§§ 286 bis 303 a) sowie zum zehnten Teil zum Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 304 bis 314 InsO) von besonderem Interesse. Ein Blick in die Kommentierung zum § 290 InsO zur Versagung der Restschuldbefreiung (vgl. S. 1584-1598 des Buches) verdeutlicht das gut gelungene Vorgehen der verschiedenen Autorinnen und Autoren. Nach einem Abdruck des aktuellen Wortlauts der jeweiligen Rechtsvorschrift folgen eine kurze Gliederung, sodann eine Darstellung des Normzweckes und danach eine Kommentierung der Einzelheiten. Schließlich werden Praxishinweise gegeben. Diese Praxishinweise sind juristisch geprägt, aber auch für die Arbeit in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gut nutzbar. Leider finden sich solche Praxishinweise nicht durchgängig in den Kommentierungen zu allen Paragraphen und Artikeln.

Fazit

Insgesamt ist der von Braun und seinen Mitautorinnen und -autoren vorgelegte Kommentar ein Standardwerk für alle, die sich in Deutschland mit dem Thema Insolvenzrecht beschäftigen – sei es in Gerichten, Anwaltskanzleien, Inkassobüros etc. Dabei dient es als verlässliches Nachschlagewerk, aus welchem die Auslegung der einzelnen Vorschriften des Insolvenzrechts entnommen werden kann.

Für die Mitarbeitenden in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ist dieser Kommentar von daher ebenso von großer Bedeutung. Denn für die Beratungspraxis ist es unerlässlich, sich gerade bei den vielfältigen rechtlichen Fragestellungen mit anderen Institutionen auf Augenhöhe zu bewegen. Gerade in juristischen Auslegungsfragen ist es oftmals sehr hilfreich, einen Kommentar zum Insolvenzrecht zu Rate zu ziehen. Insofern ist der Kommentar von Braun eine wichtige Hilfe für die Beraterinnen und Berater der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. Er sollte daher in keiner Beratungseinrichtung fehlen.

Prof. Dr. Peter Wagner ist Hochschullehrer für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre an den Studienorten Dortmund und Münster der IU Internationale Hochschule.

Wenn ich mir was wünschen dürfte ...

Teil VI

... wäre es die Umkehrung der Verrechnungsreihenfolge des § 367 BGB.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 367 Anrechnung auf Zinsen und Kosten

(1) Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die **Hauptleistung, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kosten angerechnet.**

(2) Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.

[...]

Begründung:

In meinem beruflichen Alltag begegnen mir im Wesentlichen zwei ungleich bevorteilte Vertragsparteien: die rechtlich natürlichen Personen, speziell Verbraucher_innen, die einzeln und privat selbstorganisierten Schuldenden einerseits und andererseits verfahrensautomatisierte, effizient verwaltete, prozess- und kostenoptimierte sowie steuerbegünstigte Vertragspartner_innen und deren eintreibende Vertreter_innen. Die bspw. mit den Beitreibungsrechten verbundenen, rechtlich durchsetzbaren und an die Schuldner_innen weiterzureichenden Kosten sind so divers lukrativ ausgestaltet, dass sie von manchen Gläubiger_innen mit ihren verfügbaren finanziellen Mittel sowie den administrativen und personellen Ressourcen als quasi kostengünstige gesetzlich legitimierte Eigennebenfinanzierung missverstanden werden können.

Eine priorisierte Leistungsanrechnung auf die Kosten im § 367 BGB halte ich nicht für zeitgemäß und sehe eine Veränderung als geboten. Was könnte die umgekehrte

Anrechnungsreihenfolge von Teilleistungen für Schuldner_innen bewirken?

- Hauptleistung als die grundlegend zu tilgende Leistung legitimieren
- entstehende Kosten als nachrangig degradieren
- unverhältnismäßige (Schein-)Kostenproduktionen verringern
- Zinseszinsseffekt reduzieren
- Dauerschuldverhältnisse limitieren
- Verhandlungsmöglichkeiten eröffnen

Mein Fazit:

Die umgekehrte Anrechnungsreihenfolge könnte zu einer begünstigenden Grundlage einer ehrlich gemeinten und konsequent umgesetzten Schuldenbegrenzungs- und Schuldenabbaustrategie werden. Aber wer will das schon? Vielleicht eine Mutter, die vor 14 Jahren im Klinikum Rechts der Isar in München einen Sohn mit körperlicher Behinderung auf die Welt brachte. Zum Zeitpunkt der Geburt war sie nicht krankenversichert und bekam eine Privatrechnung von ca. 4.000 Euro. Diese Forderung wird mit einer Ratenzahlung von 20 Euro mtl. bedient. Seit 3,5 Jahren kommt der zuständige Gerichtsvollzieher persönlich vorbei, um die Raten abzuholen. Sie nennt ihn ihren besten „Freund“. Der beste Freund rechnet ihr von jeder Rate 5 Euro Wegegeld an, aber das wusste sie bis dato nicht. Bis jetzt hat sie 3.360 Euro gezahlt, an Gläubigervertreter_in und Gerichtsvollzieher, aber noch keinen Cent der Hauptforderung.

Elvira Eisen-Walser ist tätig im Bereich der Präventionskoordination der Schuldnerberatung der Caritas München Ost.

Welche Änderung würden Sie sich wünschen und warum?

Zur Fortsetzung dieser Reihe freuen wir uns auf Ihre Zuschriften für die kommenden Ausgaben: an fachzeitschrift@bag-sb.de.

Christiane Moser

8. Österreichische Schuldenberatungstagung

„Soziale Sicherheit“

Am 1. und 2. Juni 2022 fand im niederösterreichischen St. Pölten die 8. Österreichische Schuldenberatungstagung statt. Gleich zweimal hatte sie davor pandemiebedingt verschoben werden müssen – umso größer war die Freude bei allen Teilnehmenden, endlich wieder live zusammenzukommen. Der Tagungstitel „Soziale Sicherheit“ war von besonderer Aktualität.

Hohe Motivation, Neugierde und eine greifbar gute Stimmung kennzeichneten die beiden Tage. Viele aus der Schuldenberatungsszene hatten einander die letzten Jahre nur über den Bildschirm gesehen, der zwischenmenschliche Austausch war während Corona vielfach brachgelegen. Daher war die Freude über das Wiedersehen besonders groß und die Gespräche hatten neben dem Inhaltlichen einen besonders hohen Stellenwert. Viel gelacht wurde bei der Abendshow, einer Mischung aus Entertainment und Quiz. Zwei Urgesteine der österreichischen Schuldenberatung, die beiden mittlerweile pensionierten langjährigen Geschäftsführer der Schuldenberatungen in Wien (Alexander Maly) und Vorarlberg (Peter Kopf) unterhielten bei der auf sie namentlich maßgeschneiderten „Peter-Alexander-Show“ mit Humor und Know-how.

Den inhaltlichen Rahmen der Tagung boten Vorträge und eine Podiumsdiskussion. Namhafte Referierende lieferten eine Fülle an fachlichen Inputs. Insgesamt zehn Gesprächsrunden ermöglichten einen aktiven Erfahrungsaustausch zu unterschiedlichen Themengebieten und sorgten damit für die Balance zwischen Wissenstransfer und Diskurs. Die Tagung wurde wie immer von der ASB Schuldnerberatungen GmbH (asb), der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich, organisiert. Mehr als 120 Personen aus den Schuldenberatungen aus ganz Österreich sowie Gäste aus der Politik nahmen teil. Ines Moers, Geschäftsführerin der BAG-SB Deutschland, war nicht nur als ZuhörerIn dabei, sondern leitete auch eine Gesprächsrunde.

Referate und Podiumsdiskussion

Hauptreferent war der österreichische Wirtschaftsforscher Stephan Schulmeister, der in seinem Stegreif-Re-



ferat einen mitreißenden historischen und global umspannenden gesellschaftspolitischen Überblick über den „Sozialstaat als organisierte Solidarität“ gab. „Der wachsende Einfluss des neoliberalen Denkens hat die Sozialstaatlichkeit in den vergangenen Jahrzehnten auf vielfache Weise geschwächt“, so Schulmeister. „Insbesondere auch durch die damit verbundene Dominanz des Finanzkapitalismus. Die dadurch vertieften sozialen und ökologischen Probleme verlangen einen radikalen Kurswechsel in Richtung auf eine soziale Kreislaufwirtschaft und damit auch eine Erneuerung des Sozialstaats.“

Maria Fitzka-Reichart von der Armutskonferenz präsentierte das „SozialRechtsNetz“ (www.sozialrechtsnetz.at). Es hat zum Ziel, armutsgefährdete und armutsbetroffene Menschen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Im Fokus steht die Stärkung und gerichtliche Durchsetzung sozialer Menschenrechte in Österreich. Die Aktivitäten basieren auf drei Säulen: Rechtsvertretung von strategisch wichtigen Einzelfällen, Vernetzung und Wissenstransfer von Jurist_innen und Praktiker_innen sowie anwaltschaftliches Arbeiten und Öffentlichkeitsarbeit.

Im Anschluss daran wurde am Podium darüber diskutiert, was Klient_innen der Schuldenberatung sowie anderer



Der Jurist und Ökonom Prof. Dr. Stephan Schulmeister referierte – 120 Schuldnerberatungskräfte folgten gespannt.

Fotos: (3) Barbara Mair

Einrichtungen zur sozialen Absicherung brauchen. Barbara Bühler vom Niederösterreichischen Armutsnetzwerk, Sabine Rehbichler von arbeit plus, Peter Niederreiter von der Schuldenberatung Salzburg, Martin Schenk von der Diakonie Österreich sowie Stephan Schulmeister traten dazu in den lebhaften Diskurs. Nachgegangen wurde neben Überlegungen zur Solidarität der Zivilgesellschaft und der Rolle der Politik etwa der Frage, wie sich der Arbeitsmarkt für überschuldete und armutsgefährdete Menschen gestaltet. Visionen und zahlreiche Ideen für einen funktionierenden Sozialstaat wurden entwickelt.

Am zweiten Tag stellte Richard Heuberger von der Statistik Austria aktuelle Erhebungen zu den Auswirkungen der Coronakrise vor. Sowohl die Anzahl der von Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung betroffenen Personen als auch der Personen in Haushalten mit keiner oder niedriger Erwerbsintensität sind in der Coronakrise gestiegen.

Den Abschluss der Tagung bildete die Präsentation der Kreativ-Gesprächsrunde, die bildlich darstellte, wie ein perfekter Sozialstaat aussehen müsste.

Gesprächsrunden

Wesentlich zum Gelingen der Tagung trugen auch in diesem Jahr wieder die Gesprächsrunden bei. Die Teilnehmenden konnten an beiden Tagen aus jeweils fünf verschiedenen Themen wählen und sich so aktiv beteiligen. Dabei wurde einmal mehr die thematische Vielfalt deutlich, mit der Mitarbeitende der Schuldenberatungen täglich konfrontiert sind. Hier eine Übersicht:

- **Sozialhilfe/Mindestsicherung** – Eckpunkte der Sozialhilfe
- **Finanzielle Teilhabe und die Rolle der Banken**
- **Wege aus der Schuldenfalle** – Ideen für einen künftigen Forderungskatalog der asb an die Politik
- **Das Leben bestreiten** – Referenzbudgets der asb
- **Austausch für Verwaltungskräfte** – Umgang mit Emotionen
- **Die Welt mit und nach Corona** – Einfluss auf die Schuldenberatungen
- **Privatkonkurs in Österreich** – Exekutionsrechtsnovelle und die Insolvenzrechtsnovelle von Juli 2022
- **Kreativworkshop** – Der perfekte Sozialstaat
- **Kinderarmut** – aktuelle Zahlen zu armuts- und ausgrenzungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen
- **Schuldenberatung zukunftsfit machen** – Digitalisierung und Ökologie



Mehr Informationen erhalten Sie unter www.schuldenberatung.at/sbtagung22

Mag.a Christiane Moser ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der asb Schuldnerberatungen GmbH, der Dachorganisation der staatlich anerkannten Schuldenberatungen in Österreich. In ihren Aufgabenbereich fällt auch die Organisation der im Beitrag beschriebenen Schuldenberatungstagung. Sie ist seit zehn Jahren im Unternehmen.

Anja Draber und Sebastian Rothe

Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen 2022

Bericht zur Onlinetagung vom 23. bis 24. Juni 2022

Die diesjährige Konferenz des Instituts für Finanzdienstleistungen kurz „iff“ stand unter dem Leitmotiv „Transformation der Finanzwirtschaft“. Niedrigzins, Klimawandel, Digitalisierung und zuletzt die hohe Inflation stellen Finanzdienstleister_innen als auch Verbraucher_innen vor große Herausforderungen. Anders als der Titel auf den ersten Blick vermuten lässt, sind bei der Konferenz immer auch Themen der Schuldner- und Insolvenzberatung vertreten.

Wie schon in den vergangenen Jahren trafen sich über 200 Personen aus den Bereichen Wissenschaft, Verbraucherschutz, Schuldnerberatung, Rechtsvertretung, Politik und der Finanzdienstleistungsbranche, um verschiedene Fragestellungen zu finanziellen Angelegenheiten zu diskutieren und Impulse für nötige Veränderungen zu setzen. Der Austausch erfolgte dabei, wie auch schon in den Jahren 2020 und 2021, rein digital, was dem Transport der Inhalte jedoch keinen Abbruch tat. Virtuelle Führungen abseits vom Tagesprogramm ermöglichten sogar ein wenig Hamburg-Feeling.

Besonderes Highlight war in diesem Jahr die grafische Dokumentation der Diskussionsrunden. Johanna Baumann von den Visual Facilitators brachte die vielfältigen Inhalte damit in eine Struktur und verlieh den Aussagen der Diskutant_innen eine leicht verständliche Gestalt. Die Inhalte der Konferenz mit Kolleg_innen im Nachgang zu teilen war damit noch nie so einfach und deutlich attraktiver als das Vortragen von Stichpunkten.

Bemerkenswerte Ansätze und Informationen gab es in allen Beiträgen, die von der Fachberatungsstelle bei der iff-Konferenz wahrgenommen wurden. So wurde insbesondere der Fokus - vor allem durch die Beteiligung von Vertreter_innen der Verbraucherzentralen - immer wieder auf die vulnerablen Gruppen gelegt.

Ein Satz von Pamela Wellman, die Mitwirkende war im Panel „Bankkonten für vulnerable Verbrauchergruppen“, ist mir dabei besonders in Erinnerung geblieben. „Die Einkünfte müssen zum Leben ausreichen“. Das ist wohl eine der grundlegendsten Forderungen, die, betrachtet man die momentane Einkommenssituation vieler Menschen,



wichtiger denn je ist. Vor allem in meinem Tätigkeitsbereich der Überschuldungsprävention bei Familien komme ich in diesem Punkt oft an Grenzen. Denn sind wir doch mal ehrlich, wo wenig Geld ist, kann auch nichts für unvorhergesehene Ausgaben zur Seite gelegt werden. Da fällt Sparen oder gar private Altersvorsorge schwer.

Im Zusammenhang mit Einkommensarmut kommt man auf direktem Weg zum Thema Altersarmut. Mit diesem Thema beschäftigte sich das Panel „Altersarmut bei Frauen, welche Rolle spielen finanzielle Bildung und FDL Angebote“. Dass das Problem nicht erst im Alter anfängt ist uns allen bewusst. Die Ursprünge liegen an einem oft viel zu geringen Einkommen während des Berufslebens. Und dieser Grundstein wird von Beginn an gelegt. Mit der Her-



Das Institut für Finanzdienstleistungen (iff) wurde 1987 gegründet. Als unabhängiges und gemeinnütziges Forschungsinstitut mit Sitz in Hamburg ist das Team um die geschäftsführende Direktorin Dr. Sally Peters immer wieder mit Untersuchungen zum Thema Finanzdienstleistungen und Verbraucherschutz betraut. Mit dem Überschuldungsradar und dem jährlich erscheinenden Überschuldungsreport gibt das iff regelmäßig interessante Fakten zu den Themen Geld, Schulden und Überschuldung heraus. Außerdem entwickelt und vertreibt das iff die Software CAWIN, die in vielen Schuldnerberatungsstellen zum Einsatz kommt.

Bild links: Grafic Recording zum Panel „Finanzbildung zwischen Prävention und Klarna-Challenge“
 Quelle: iff

kunft im Allgemeinen, der Schulbildung, den Berufschancen, die damit einhergehen, und damit natürlich mit den Chancen auf ein auskömmliches Einkommen. Dazu gesellt sich im Rahmen der Familiengründungphase – insbesondere für Frauen – noch eine weitere weit verbreitete Tatsache: die Unterbrechung der Erwerbsbiografie.

Die Akteurinnen im Panel haben es in den 90 Minuten geschafft, einen sehr umfassenden Blick auf die im Moment noch bestehenden unzureichenden Bedingungen wie fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten sowie auf Fehlanreize wie Ehegattensplitting, Teilzeitfalle und Minijobs zu geben. Natürlich gab es auch gleich den Ausblick auf Veränderungen, wozu insbesondere eine andere Verteilung der Care-Arbeit gehört, eine höhere Elterngeldtrans-

parenz sowie letztlich auch die Inanspruchnahme von Finanzprodukten, die für Frauen keine anderen sein müssen, die aber einer anderen Ansprache bedürfen. Nicht zuletzt sind auch die Unternehmen gefragt, die den Vätern den familiären Freiraum einräumen müssen und die „ihre“ Frauen nicht ausschließlich als Mütter wahrnehmen sollten, sondern ihre Fachlichkeit weiterhin schätzen und nutzen. So viel Potenzial liegen zu lassen, kann sich unsere Gesellschaft einfach nicht leisten.

In diesem Sinne hoffe ich sehr, dass die Dringlichkeit, Altersarmut bei Frauen zu diskutieren, zu bearbeiten und vor allem zu verhindern, nicht verloren geht und bestenfalls zukünftig ein Thema aus der Vergangenheit sein wird.

Anja Draber, Diplom-Pädagogin und **Sebastian Rothe**, Sozialpädagoge M.A. arbeiten beide als Fachberatende in der Überschuldungsprävention der LIGA Fachberatungsstelle für Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen und Schuldenprävention in Thüringen.

Patrick Stahl

Bericht über den Tag der offenen Tür der Bundesregierung

BAG-SB mit Infostand beim BMUV

Am 20. und 21. August 2022 fand in Berlin der Tag der offenen Tür der Bundesregierung statt. Durch die Projektförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz war die BAG-SB auch mit einem Stand bei diesem Ministerium vertreten. Erste Aufklärungsarbeit konnten wir dabei schon recht schnell bei Besuchern leisten, die sich fragten, was die Schuldnerberatung beim „Umweltministerium“ zu suchen habe. Doch auch wenn politische Bildung wichtig ist und man gerne hilft, wo man kann, wollten wir in erster Linie die Website www.meine-schulden.de sowie die Arbeit der Schuldnerberatung allgemein bekannter machen.

Der Stand lockte dafür mit einem Dosenwerf-Quiz zum Thema Mahnungen, Inkasso und P-Konto – je besser man im Quiz war, desto kürzer war danach die Wurfdistanz zu den Dosen. Die Fragen haben wir dafür in alter Peter Zwegat Manier an einem Flipchart präsentiert. Da das Ministerium darum bat, möglichst keine Give-Aways oder andere Materialien extra für den Tag der offenen Tür anzuschaffen, durften sich die Besucher als Belohnung auf einer Deutschlandkarte verewigen. Die Farbe des Klebepunktes zeigte dabei an, wie erfolgreich sie beim Dosenwerfen waren.

Spielanleitung

Die Spielanleitung zum Nachmachen – bei Stadtteilstellen und anderen Infoständen zum Thema Schuldnerberatung – finden Sie auf Seite 264 in dieser Ausgabe.

Meine zu Beginn herrschende Befürchtung, dass diese Belohnung nicht attraktiv genug sein könnte, wurde schnell widerlegt. Wir konnten an den beiden Tagen über 150 Menschen für unser Spiel begeistern. Besonders beliebt war das Dosenwerfen bei den jüngeren Besuchern, die sich ihren Wurfplatz von den Eltern erspielen ließen. Einige Spieler blieben danach noch interessiert am Stand und es entstanden dabei gute Gespräche zum Beispiel über Inkassounternehmen oder die schufa. Wir erreichten auch einige Sozialarbeiter_innen aus anderen Fachbereichen, die immer wieder mit überschuldeten Klienten zu tun haben und sich für Weiterbildungsmöglichkeiten zu unseren Themen interessierten. Und manchmal ergaben



Die BAG-SB Geschäftsführerin Ines Moers (links im Bild) und Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder (rechts im Bild) im Gespräch am gut besuchten Infostand der BAG-SB.

Foto: BMUV-Christopher Wehrer

sich mit Besuchern sogar Gespräche über ihre Verschuldung, was zu einer gemeinsamen Suche nach der nächsten Beratungsstelle über www.meine-schulden.de führte.

Doch nicht nur viele interessierte Verbraucherinnen und Verbraucher besuchten den Stand und kamen ins Gespräch. Auch die Mitarbeitenden des Ministeriums waren an dem Tag vor Ort, ebenso wie Umwelt- und Verbraucherschutzministerin Steffi Lemke. Die Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder informierte sich am Stand der BAG-SB direkt über die Angebote der BAG-SB und bot im Gespräch mit BAG-SB Geschäftsführerin Ines Moers ihre Unterstützung bei aktuellen Fragen der Beratungskräfte zur Pfändbarkeit bzw. Bescheinigungsfähigkeit der Leistungen aus dem Energiekostenentlastungspaket an.

Über das Gespräch mit der Staatssekretärin und die vielen Einzelgespräche mit Gästen aller Alters- und Einkommenschichten konnten wir viele individuelle Anliegen besprechen. Zudem nutzten wir die Gelegenheit, beim Expert_innentalk auf der Bühne über die Aufgaben und Möglichkeiten der Schuldnerberatung allgemein zu sprechen und auf die Beratungsangebote vor Ort in den Be-



Bild links: Alexandra Jaenecke, Leitung der Beratungsstelle DILAB e.V., unterstützte das Geschäftsstellenteam als eine von mehreren Berliner Beratungskräften beim Tag der offenen Tür. Hier steht sie neben der wandelnden Eiche. Bild mitte: Neben dem Quiz lotste Patrick Stahl durch die Website www.meine-schulden.de. Bild rechts: In 15-minütigen Expert_innentalks stellten sich die BMUV-geförderten Projekte und Projektträger vor. Hier macht Ines Moers Werbung für die Beratungsstellensuche auf www.meine-schulden.de. Fotos (3): BAG-SB

ratungsstellen hinzuweisen. Schließlich hatten wir dank der Unterstützung von einigen Berliner Beratungskräften an unserem eigenen Stand auch die Möglichkeit, die vielfältigen Stände unserer Nachbarn zu besichtigen. Das Angebot reichte dabei von einem Virtual Reality Spaziergang durch ein Atommüll-Endlager über Infos zur Fauna der Arktis bis zu einem Stand mit einem Quiz über die Vielfalt von Hülsenfrüchten. Auch wenn das alles sehr informativ war, lag unser Hauptaugenmerk bei der Vernetzung mit den Kolleg_innen aus dem Verbraucherschutz. So konnten Kontakte der europäischen Verbraucherberatung intensiviert werden, die gerade zu anstehenden Gesetzesänderungen auf europäischer Ebene wertvolle Impulse lieferten. Oder die Vernetzung mit der Verbraucherzentrale, die gleich drei Stände zu verschiedenen Projekten hatte, sowie dem Jugendverbraucher Dialog, die ihre Medienpräsenz zu Verbraucherthemen für junge Menschen bewarben, konnten wir uns während des Events gut austauschen.

Was wir aber auch mitgenommen haben, war unser Staunen darüber, wie oft Leute, die unseren Stand besuchten oder teilweise auch nur daran vorbeigingen, keine Schulden hatten. „Ich hab keine Schulden!“ war wohl der Satz,

den wir an diesem Wochenende am meisten gehört haben, wenn Menschen an unseren Stand kamen. Es schien den Menschen sehr wichtig zu sein, nicht als ver- oder überschuldet wahrgenommen zu werden. Das war eine eindrucksvolle Erinnerung daran, wie schambehaftet und tabuisiert das Thema bei vielen in der Gesellschaft ist. Erst auf freundliche Nachfrage, ob sie vielleicht einen Immobilienkredit haben oder auch schon mal Post vom Inkassounternehmen erhalten haben, konnten wir diese Sicht durchbrechen. „Oh ja, ich habe die Bahncard mal nicht rechtzeitig gekündigt. Dann dachte ich, ich zahle einfach nicht. Und schon hatte ich Post vom Inkasso.“ Neben dem Quiz bot sich hier eine gute Chance, die Aufgaben der Schuldnerberatung in den Augen der Besuchenden in ein anderes Licht zu setzen. Insgesamt war der Tag der offenen Tür des BMUV eine gelungene Veranstaltung mit spannendem Programm, gewinnbringenden Gesprächen und vielen Menschen, die sich mit dem Thema der Ver- und Überschuldung jetzt ein bisschen besser auskennen. Wir hoffen daher, auch nächstes Jahr wieder dabei sein zu dürfen!

Patrick Stahl ist Sozialarbeiter und seit Juni als Fachreferent im BMUV geförderten Projekt „(K)eine falsche Scham“ bei der BAG-SB beschäftigt.

Feedback zur Jahresfachtagung 2022

„Vor dem inhaltlichen Start der Veranstaltung hätte ich mir Zeit für die Vorstellung der App gewünscht, dann hätte ich mich von Anfang an mehr auf die Inhalte der Vorträge und die Nutzung der vielfältigen Optionen der App konzentrieren können – weniger ist manchmal mehr :-). Bei allen tollen technischen Möglichkeiten: Wichtig war und ist mir der persönliche Austausch gerade nach den vielen diesbezüglichen Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie – diese ist m.E. unersetzlich und meine Motivation zur Teilnahme in Präsenz.“

„Sehr gute Veranstaltung, auch wenn die Technik hybrid noch etwas Übung benötigt, aber es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen! Sehr gute Ideen in der Umsetzung! Gerade die App hat mich wirklich überrascht und kann langfristig ein gutes Mittel sein, eine Onlineteilnahme zu ermöglichen und so weite Fahrwege zu umgehen. Aber natürlich sind Gespräche in Präsenz nicht zu ersetzen, weil man einfach spontan auf andere Teilnehmer zugehen kann.“

„Ich finde die Tagung war gut organisiert und die Verantwortlichen haben sich sehr viel Mühe gegeben, auf alle Wünsche der Gäste einzugehen. Dass bei einer solchen Premiere nicht alles glatt läuft, finde ich überhaupt nicht schlimm. Bei einer solchen Veranstaltung kann das schon mal passieren, dass nicht alles glatt läuft. Danke an die Organisatoren.“

„Ich schlage eine offensivere Kommunikation vor. Bei technischen Schwierigkeiten sehen die Personen vor Ort oft das Problem und verstehen die Situation. Online ist dies allerdings nicht gegeben. Hier brauchen die Teilnehmenden Informationen darüber, ob das Problem wahrgenommen wurde/wird, eine Lösung gesucht wird, eine Lösung möglich ist bzw. es aus Gründen bei dieser oder jener „Störung“ bleibt, ob die Teilnehmenden Feedback geben sollen oder das Problem von der Tagungsleitung selbst wahrgenommen werden kann, weil eine Person des Tagungsteams sich als Teilnehmer_in mit einloggt und genau dieselben Dinge sieht und hört wie der Rest.“

„Schade war in diesem Zusammenhang zum Beispiel die unangemeldete Entscheidung, den Ton so runter zu regulieren, dass der Wiederhall und das Brummen weniger wurden, was zur Konsequenz hatte, dass die Stimmen fast nicht mehr zu verstehen waren bzw. die Lautsprecher so laut gestellt werden mussten, dass das Brummen aus den eigenen Lautsprechern kam. In diesem Moment fühlten sich die TN nicht mehr mitgenommen und es gab auch sehr überzogene Reaktionen im Chat. Kurzum: offensiver alle Schritte für die Online-Teilnehmenden wiedergeben.“

„Das World Café ist ein tolles Format, um das Schwarmwissen der Teilnehmer zu nutzen und deren Aktivität zu fördern.“



Foto: BAG-SB

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Diakonie Kirchenkreis An der Agger

Unsere Beratungsstelle befindet sich in Waldbröl, einer Kleinstadt im Oberbergischen Kreis, im grünen Nichts des Bergischen Landes zwischen Köln und Olpe. Die Agger ist der kleine Fluss, der durch das Oberbergische fließt. Unser Einzugsgebiet sind vier Kleinstädte und zahlreiche Dörfer. Die Menschen, die uns aufsuchen, müssen die recht weiten Strecken oft sehr mühsam mit dem Bus bewältigen. Hier auf dem Land kennt man sich, oder man kennt zumindest jemanden, der den Nachbarn des Schwagers der Freundin der Tante kennt, der den gleichen Frisör hat oder im gleichen Sportverein ist. Man kennt die früher doch immer so freundliche Bankangestellte der Hausbank seit mindestens 18 Jahren oder kämpft in der Bank mit dem gelben Zeichen mit P-Konto-Problemen, während die Schwester des Freundes des ehemaligen Kollegen hinter einem steht und Briefmarken kaufen möchte. Und weil man sich kennt, scheint das Thema Schulden hier fast ein noch größeres Tabu zu sein als in den großen Städten und viele warten sehr lange, bis sie sich trauen, zu uns in die Beratung zu kommen.

Aber die weniger starke Anonymität hier im Oberbergischen hat für uns als Beratungsstelle auch große Vorteile: Auch im Bereich der Hilfsangebote kennt man sich und so ist Vernetzung sehr einfach und erleichtert die Arbeit ungemein. Man könnte schon an den berühmten „Kölner Klüngel“ denken: Mit dem netten Mitarbeiter des Jobcenters bin ich im gleichen Imkerverein und seine Chefin treffe ich manchmal beim Einkaufen. Der Kollege der Psychozialen Betreuung bringt uns Fallobst vorbei und der neue Sozialdezernent ist überraschenderweise der Mann der Patentante des Kindes einer unserer Mitarbeiterinnen. Nein, es gibt definitiv keinen Klüngel. Aber es ist hier im Oberbergischen recht einfach, auf einer positiven, zugewandten Art zu kooperieren und eins zu erzielen: das bestmögliche Angebot für die Menschen, die wir beraten.

Ein zentraler Aspekt unserer Arbeit ist, dass wir ein Teil der Diakonie sind. Ich selber habe vor langer Zeit an der Ev. Fachhochschule des Rauhen Hauses studiert, weil ich davon überzeugt war, dass sich „Kirche“ um die ausgegrenzten Menschen in dieser Gesellschaft kümmern muss und dass sie jede Form von Ungerechtigkeit und die gnadenlose Werbung für immer mehr Konsum, die



Kristina Schüttler, Schuldner- u. Insolvenzberatung der Diakonie im Kirchenkreis An der Agger Foto: DK

Bewertung der Menschen durch das, was sie besitzen, und die Ausbeutung der Natur scharf zu kritisieren hat.

Der „Ev. Fachverband Schuldnerberatung RWL“ der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, in dessen Vorstand ich seit 2021 mitarbeite, ist quasi unsere „Großfamilie“, mit der wir uns sehr verbunden fühlen: zahlreiche Fortbildungsangebote, Fachtage und Infoveranstaltungen vermitteln Fachwissen und schaffen Raum für Begegnungen. Unsere Fachberaterinnen leisten gemeinsam mit denen der anderen Träger die so wichtige politische Arbeit. Wieder ist Vernetzung das Zauberwort.

Der Super-Vernetzungs-Event ist natürlich die Jahresfachtagung der BAG-SB, an der ich dieses Jahr vor Ort in Mainz teilnehmen konnte. Schon in den letzten Jahren war für mich in der BAG-SB erfahrbar, dass viele Menschen emsig damit beschäftigt waren, neue Aspekte der Arbeit zu beleuchten und sich nicht mit einem „das war schon immer so und bleibt so“ zufrieden zu geben. Ich bin begeistert, hier Menschen zu finden, die sich z. B. für das Thema Nachhaltigkeit interessieren und es so lebendig präsentieren. In diesem Jahr lieferten mir besonders die Ausbildungs-offensive 2.0 und die Idee des Innovationspreisgewinners „Forum junge Schuldnerberatung“ wertvolle Impulse.

Es ist – egal, wo – immer spannend, Menschen zu treffen, die Lust darauf haben, unsere wichtige Arbeit engagiert, reflektiert und manchmal auch ein wenig verrückt zu gestalten.

Aus dem Verein

BAG-SB e.V.

Die Weichen sind gestellt

Vorstand erarbeitet Ziele für die Amtszeit 2022-2024



Von links nach rechts, hintere Reihe:
Malte Poppe, Eva Müffelmann und Thomas
Seethaler, vordere Reihe: Anja Wolf und
Sandra Gillert Foto: BAG-SB

Der Grundstein lag schon, bevor der neu gewählte Vorstand sich am 11. und 12. Juli in Hamburg an die Erarbeitung seiner Ziele und Vorhaben für die Amtszeit 2022-2024 machte: „Wir sind der Fachverband der Beratungspraxis“ war und ist die Leitlinie unseres Vereins. Deutlich sprach sich der Vorstand dafür aus, den Netzwerkgedanken des Vereins weiter zu stärken und den Austausch und die Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern aktiv zu fördern. Fachlichkeit und Praxisnähe bleiben die zentralen Pfeiler unserer Arbeit.

Inhaltlich setzt sich der Vorstand dafür ein, die im Projekt Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung vorangebrachten Bemühungen um einheitliche, qualitativ hochwertige Ausbildungsstandards fortzuführen und die Nachwuchsgewinnung für unser Arbeitsfeld aktiv voranzubringen.

Die Anbindung an die Soziale Arbeit und die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung sollen zudem durch Gespräche mit Verbänden und die Beteiligung an Forschungsprojekten erreicht werden. Die Stärkung und Bekanntmachung der Mitgliedsvorteile bilden ein weiteres Ziel, dem sich der Vorstand explizit widmen wird – nicht nur, um weitere Mitglieder zu gewinnen, sondern auch, um die Zufriedenheit der Mitglieder weiter zu erhöhen. Und schließlich soll die Geschäftsstelle weiter

stabilisiert und laufende Prozesse fortwährend professionalisiert werden, nachdem die vergangenen zwei Jahre nicht nur coronabedingt, sondern auch wegen der ambitionierten Projekte und umfassenden Gesetzesänderungen kräftezehrend gewesen sind.

Wir haben viel vor – für die Schuldnerberatungspraxis und für die Ratsuchenden – und unser Arbeitsfeld ist angesichts der wirtschaftlichen, politischen und gesundheitlichen Krisen wichtiger denn je. Gut, dass sich im neuen Vorstand ein motiviertes und ambitioniertes Team gefunden hat, dass bereit ist, die Herausforderungen anzugehen.

Beirat im Amt bestätigt

Satzungsgemäß hat der neu gewählte Vorstand bei seiner konstituierenden Sitzung auch den Beirat für die aktuelle Amtszeit benannt. Konkret wurde der bisherige Beirat in identischer Besetzung im Amt bestätigt – alle Personen nahmen das Amt gern an und freuen sich auf die vor ihnen liegende Aufgabe. Damit bilden folgende Personen den alten und neuen Beirat:

Prof. Dr. Hans Ebli, Ludwigshafen · Prof. Dr. Hugo Grote, Remagen · Kai Henning, Dortmund · Klaus Hofmeister, München · Rita Hornung, Hamm · Prof. Dr. Andreas Rein, Marburg · Cornelia Zorn, Stralsund

BAG-SB e.V.

Geschäftsstelle startet ins agile Arbeiten

Teamworkshop im Juli in Berlin



Von links nach rechts, hintere Reihe: Patrick Stahl, Annett Postel, Marten Dambeck und Volker Haug, vordere Reihe: Lisa Schreiter, Sybille Buhl, Ines Moers und Johanna Karger Foto: BAG-SB

Aus sechs Bundesländern reiste das Team der BAG-SB Anfang Juli in die Geschäftsstelle, um in einem Teamworkshop die Weichen für die zukünftige Zusammenarbeit zu stellen.

Das DSEE-geförderte Projekt „Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung 2.0“ stand kurz vor dem Abschluss, sodass wir das Treffen nutzen konnten, um die Inhalte der Sonderausgabe BAG-SB Informationen gemeinsam abzustimmen.

Das BMUV-geförderte Projekt „(K)eine falsche Scham“ startete in die konkrete Umsetzung und wir konnten im Workshop den Auftakt für die anstehende Kampagnenarbeit legen.

Unter professioneller Anleitung eines externen Moderators nutzten wir die zwei Tage in Berlin also, um die Grundzüge des agilen Arbeitens kennenzulernen und so die Prozesse in der Geschäftsstelle zukunftsfähig aufzustellen. Und das Schönste war, sich endlich mal wieder persönlich zu treffen und als Team im gemeinsamen Arbeiten zusammenzufinden.

Leserbrief

an die Geschäftsstelle der BAG-SB

Liebe BAG-SB,

in der Sonderausgabe 2022 wird auf Seite 213 in der Rubrik „Wenn ich mir was wünschen dürfte“ die Streichung des § 265 Abs. 1 StGB (Erschleichen von Beförderungsleistungen) thematisiert. Dazu habe ich folgende Anmerkung:

Wenn dieses Delikt als Ordnungswidrigkeit heruntergestuft wird, dann könnte sich die aktuelle Situation für die Betroffenen meines Erachtens sogar verschlechtern, wenn nicht automatisch auch in § 96 OWiG (Anordnung von Erziehungshaft) diesbezüglich eine Änderung erfolgt. Denn: Nach Verbüßung der Erziehungshaft ist das Bußgeld dann weiter zu zahlen, während die Strafe nach Verbüßung der Strafhaft getilgt ist. Ich frage mich, ob dies bei den Änderungsbemühungen ausreichend berücksichtigt wird?

Zur Untermauerung meiner Rechtsauffassung zitiere ich aus dem hervorragenden Buch des Juristen und SZ-Journalisten Ronen Steinke: „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich – Die neue Klassenjustiz“ (2022): „Der Betrieb von Bus und Bahn kostet Geld, und solange er nicht aus Steuern finanziert wird, müssen Fahrgäste so ehrlich sein, für Tickets zu bezahlen. Aber um das durchzusetzen, braucht es keine Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. [...] Wenn die Verkehrsbetriebe der Meinung sind, dass sie mehr Abschreckung benötigen, steht es ihnen frei, das ‚erhöhte Beförderungsentgelt‘ weiter zu erhöhen. [...] Es steht ihnen frei, Zugangskontrollen mithilfe von Drehkreuzen zu installieren wie in Paris oder Washington, D.C. (Das tun sie nicht, weil sie das Geld lieber sparen möchten.) Es gibt keinen Grund, weshalb ausgerechnet die Strafjustiz, dieses von allen Steuerzahlern finanzierte, sehr kostspielige, sehr überlastete System aus Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und sogar Gefängnissen dafür herhalten sollte, beim Disziplinieren der Bus- und Bahnkundschaft zusätzlich mitzuhelfen. In Paris und Washington geht es auch ohne. Den Straftatbestand ‚Beförderungsererschleichung‘, dessentwegen hierzulande an die 7.000 Menschen pro Jahr in einem Gefängnis sitzen, gibt es dort nicht, und man sollte ihn auch in Deutschland streichen. (Die Umwandlung in eine Ordnungswidrigkeit übrigens, [...] bringt nichts. Damit wäre das Problem nicht behoben, sondern eher noch verschärft. [...])“

Dominik Dirnberger, München
Sozialpädagoge B. A. und Steuerfachangestellter

Andreas Dawo

Koalitionsverhandlungen in NRW

LAG NRW beteiligte sich aktiv an den Gesprächen

Die LAG Schuldnerberatung NRW e.V. war als Vertretung aus der Praxis in den Verhandlungen über die Aufstockung der Fördermittel des Landes NRW für die Verbraucherinsolvenzberatung eingebunden.

Es gab sowohl Teilnahmen an Sitzungen des zuständigen Familienausschusses der Regierungspartei im Landtag wie auch eine Arbeitssitzung, an der Frau Rita Hornung und Herr Andreas Dawo sowie M. d. L. Jens Kamieth und Herr Hemmersbach teilgenommen hatten.

Im Ergebnis konnte die Förderung um erfreuliche rd. 60 Prozent auf 9,9 Mio. angehoben werden. Politisch war das allerdings sehr schwierig, denn es gab durchaus Widerstände auch in den Regierungsparteien.

Die Umsetzung hatte sich dann noch bis Mai 2022 hingezogen, da die Bezirksregierung bei sehr vielen Beratungsstellen Nachfragen zu den Fallzahlen hatten. Teilweise waren scheinbar frühere Meldungen an die Bezirksregie-

rung nicht korrekt, teilweise waren die Fallzahlen aus Sicht der Bezirksregierung zu niedrig und warfen Rückfragen und Erläuterungen dazu auf. Die Mittel wurden in Abhängigkeit von SGB II Quoten und Einwohnerzahlen auf die einzelnen Städte und Kreise in NRW aufgeteilt, je wirtschaftlich schwächer eine Region ist, desto mehr geförderte Stellen gibt es künftig dort und umgekehrt.

Die Bescheide sehen nun pro geförderte Vollzeitstelle einen unveränderten Zuschuss in Höhe von 56.000 Euro vor. Das liegt natürlich weit von einer Kostendeckung entfernt. Die Anzahl der geförderten Stellen ist nun aber weitaus höher als 2021. Diese Regelung gilt auch nur für ein Jahr und jedes Jahr sollen neue Anträge gestellt werden und eine neue Verteilung in NRW erfolgen.

Andreas Dawo ist Leiter der Schuldnerberatungsstelle Ahaus Vreden und Vorstandsvorsitzender der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Nordrhein-Westfalen.

Finanzgruppe Beratungsdienst Geld und Haushalt



Kostenfreie Haushaltsbücher für Ihre Beratungsstelle – jetzt neu in Ukrainisch und Russisch

Das einfache Haushaltsbuch unterstützt mit klaren Symbolen, einfachen Beispielen und wenig Text gerade Einsteiger_innen bei der Haushaltsbuchführung. Das einfache Haushaltsbuch stellen wir Ihnen als kostenfreies Angebot für Ihre Beratungsarbeit in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch und ganz neu auch in Ukrainisch und Russisch bereit. **Ihre Bestellung richten Sie bitte per E-Mail guh@dsgv.de.**

Über uns

Der Beratungsdienst Geld und Haushalt ist eine Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Mit Wissen, Motivation und Planungstools helfen wir seit über 60 Jahren jedem, die Finanzkompetenz zu stärken. Auch Ihnen stehen unsere Angebote für Ihre Beratungsarbeit offen. Alle Angebote sind neutral und werbefrei.

Mehr Informationen finden Sie unter www.geld-und-haushalt.de.



Möchten Sie künftig über alle Angebote und Neuigkeiten von uns informiert werden?

Dann melden Sie sich gerne unter www.geld-und-haushalt.de/newsletter für unseren Newsletter an. Er erscheint drei bis vier Mal im Jahr.

Schuldnerberatung unterstützt Kampagne WOHNUNG_LOS! der BAG-W

Pressemitteilung vom 6. September 2022

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag das Ziel festgeschrieben, bis 2030 Obdach- und Wohnungslosigkeit zu überwinden und dafür einen Nationalen Aktionsplan aufzulegen. Im Rahmen der Kampagne WOHNUNG_LOS! ruft die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG-W) deshalb in dieser Woche dazu auf, auf die notwendigen politischen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Unterstützt wird die BAG-W dabei unter anderem von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB).

Eine Wohnungskündigung kann bereits erfolgen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Miete nicht vollständig bezahlt wurde oder sich die Mietschulden in der Höhe von zwei Monatsmieten bewegen. „Wir erleben täglich, wie verhältnismäßig niedrige Schulden Menschen in existenzielle Notlagen bringen“, berichtet Ines Moers, Geschäftsführerin der BAG-SB. Selbst Haushalte mittleren Einkommens könnten aufgrund hoher Wohnkosten kaum noch Rücklagen bilden für unvorhergesehene Rechnungen oder Reparaturen. Das sei in Zeiten steigender Energie- und Lebenshaltungskosten für viele Menschen ein riesiges Problem und führe häufig dazu, dass auch Mietzahlungen nicht pünktlich oder vollständig geleistet werden können.

„Gerade Menschen, die Schulden oder negative SCHUFA-Einträge haben, haben kaum Chancen, auf den angespannten Wohnungsmärkten umzuziehen, um ihre Mietkosten zu senken. Sie schämen sich für ihre Situation oder wissen nicht von den staatlichen Unterstützungsleistungen, die ihnen zustehen. Für sie wird Wohnungslosigkeit sehr schnell zu einer realen Gefahr.“, so Moers weiter.

Als eine von fünf Kernforderungen setzen sich die beiden Bundesverbände daher für eine Stärkung der Präventionsmaßnahmen ein. Sie schlagen vor, Zwangsräumungen in die Wohnungslosigkeit gesetzlich auszuschließen. Eine Räumung solle nur dann vollzogen werden dürfen, wenn ein zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Susanne Hahmann, Vorsitzende der BAG W, ergänzt: „Es geht darum, eine Wohnung möglichst erst gar nicht zu verlieren. Und es geht darum, Menschen in schwierigen



Lebenslagen nicht zu vergessen, sondern sie menschenwürdig unterzubringen, sie am öffentlichen Leben teilhaben zu lassen und ihre gesundheitliche Versorgung zu sichern.“

Hintergrund: Im Rahmen Kampagne WOHNUNG_LOS!, welche von der BAG-W initiiert wurde, rufen viele Verbände bundesweit dazu auf, mit Aktionen vor Ort und in den sozialen Medien auf die notwendigen politischen Maßnahmen aufmerksam zu machen, um den Nationalen Aktionsplan zur Überwindung von Obdach- und Wohnungslosigkeit mit Inhalten zu füllen. Den Höhepunkt der Kampagne bildet die Aktionswoche vom 8. bis 16. September 2022, orientiert am 11. September (dem Tag der Wohnungslosen).

Zentralisierung der Aufsicht über Inkassounternehmen

Stellungnahme vom 15. Juni 2022

Update: Die Bundesregierung hat am 27. Juli 2022 den von dem Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe beschlossen.

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB), der Arbeitskreis InkassoWatch (AKI) und die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf (Ref-E) vom 31. März 2022. Die Zentralisierung der Aufsicht über Inkassounternehmen in einer Bundesoberbehörde – hier dem Bundesamt für Justiz (BfJ) – entspricht einer Forderung, die von der Verbraucher- und Schuldnerberatung und auch der Inkassobranche schon seit vielen Jahren erhoben wird. Die vorgesehenen Regelungen erscheinen geeignet, die bestehende Zersplitterung der Aufsicht über Rechtsdienstleister, insbesondere im Bereich der Inkassodienstleister, und die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Aufsichtspraxis zu beseitigen. Der Ref-E (siehe dazu insbesondere S. 20 ff. Ref-E) berücksichtigt im Wesentlichen die Kritik und Anregungen des gemeinsamen Positionspapiers der BAG-SB, AKI und VZ NRW vom 28. Februar 2022: „Zentralisierung der Aufsicht von Inkassounternehmen“:

- Transparenz und Nutzbarkeit für Ratsuchende
- Erforderlichkeit bundeseinheitlicher Maßstäbe
- Vermeidung von Umgehungsstrategien
- Ermöglichen von wirksamen Verbraucher- und Schuldnerschutz durch stringente Aufsichtspraxis
- Steigerung von Ansehen und Akzeptanz
- Verbesserung der Qualität der Aufsicht
- Erleichterung der Erkennbarkeit kritischer Entwicklungen
- Konzentration von Personal und Sachmitteln

Ob die Annahmen zur personellen und finanziellen Ausstattung beim Bundesamt der Justiz zutreffen, um eine effiziente bundesweite Registrierung und Aufsicht aller Rechtsdienstleister zu ermöglichen, wird wesentlich davon abhängen, inwieweit die Möglichkeit, Beschwerden zu erheben, bekannt gemacht („beworben“) wird und inwieweit es den Betroffenen faktisch erleichtert wird, Beschwerden (auch online) einzulegen. Schließ-

lich sollte für die Schuldner- und Verbraucherberatungen als die institutionalisierten Vertreter der Verbraucherinteressen die Möglichkeit klargestellt bzw. neu geschaffen werden, der Inkassoaufsicht RDG-Verstöße der zu melden.

Im Einzelnen

Artikel 1 – Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes

· § 20 – Ref-E-Neu

Dass ergänzend zur Zentralisierung der Aufsicht künftig wieder alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bewehrt werden, begrüßen wir ausdrücklich. Die neu vorgesehene Nummer 1 in § 20 RDGE-Ref-E gewährleistet ein einheitliches Schutzniveau für alle selbstständig und geschäftsmäßig betriebenen Rechtsdienstleistungen. Mit dem Bundesamt der Justiz als zuständiger Verwaltungsbehörde erscheint eine wirksame und bundesweit einheitliche Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen möglich.

· § 21 Ref-E neu Übergangsvorschrift

Angesichts der großen Bedeutung, welche die Zentralisierung der Aufsicht für die Verbraucher_innen aufweist, erscheint es nur schwer hinnehmbar, dass diese erst zum 1. Januar 2025, also über zwei Jahre nach Verabschiedung der Vorschriften, erfolgen soll.

Empfehlung: Es wird angeregt zu prüfen, ob bei gehöriger Anstrengung und im Interesse des auch vonseiten der Politik immer wieder betonten Erfordernisses einer möglichst effizienten und beschleunigten Gestaltung der Verwaltungsabläufe als Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht bereits der 1. Januar 2024 infrage kommt.

· § 13 h Abs. 6 RDG

„In Beschwerdeverfahren teilt die Aufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung mit, sobald das Verfahren bei ihr abgeschlossen ist. In der Mitteilung sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darzustellen. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.“

Problemanzeige

Gemäß dieser Vorschrift muss die Aufsichtsbehörde in Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung mitteilen. Das Gesetz spricht vorliegend von einem „Beschwer-

deverfahren“, ohne jedoch näher zu erläutern, ob und welche konkreten Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit vorliegen müssen. Dies führt aktuell dazu, dass die Aufsichtsbehörden ganz unterschiedlich verfahren und den Begriff der „Beschwerde“ nicht einheitlich auslegen.

So setzen einige Behörden eine rechtliche „Beschwer“ voraus und erklären die angezeigten Beschwerdefälle demnach für erledigt, soweit die gerügte Vorgehensweise des Inkassounternehmens, beispielsweise die Nichtbeachtung der Verjährungseinrede, außergerichtlich geklärt wurde. In anderen Fällen werden die Eingaben von Schuldnerberater_innen mit der Begründung einer fehlenden persönlichen Betroffenheit erst gar nicht als Beschwerdefall behandelt, sondern lediglich zur Kenntnis genommen. Ferner versuchen Inkassounternehmen, die generelle Beschwerdeberechtigung von Schuldnerberatungsstellen infrage zu stellen mit der Begründung, die Einlegung der Beschwerde sei nicht von einer konkreten Vollmacht des Betroffenen abgedeckt. In der Praxis führt diese unterschiedliche Vorgehensweise zu langwierigen Bearbeitungen und unbefriedigenden Ergebnissen. Insbesondere für Schuldnerberatung und Verbraucherschutz ist nicht eindeutig klargestellt, ob und welche Verfahrensvoraussetzungen sie für einen Beschwerdefall beachten müssen und ob sie auch im eigenen Namen Beschwerden einlegen dürfen.

Stellungnahme

Zwar bezeichnen wir „Eingaben“ an die Inkassoaufsicht üblicherweise als „Beschwerde“, aber dieser Begriff ist hier nach unserer Auffassung nicht rechtstechnisch zu verstehen. Im Grunde handelt es sich um die Information an die Aufsichtsbehörde über ein mutmaßlich rechtswidriges, im Besonderen gegen die Berufspflichten verstoßendes Inkasso-Vorgehen verbunden mit der Verpflichtung gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen nach § 13 h RDG zu verhängen. Insoweit bedarf es nach unserer Auffassung keiner „Beschwer“ im Rechtssinne, sodass auch eine zwischenzeitlich erfolgte außergerichtliche Lösung ein vorausgehendes Fehlverhalten nicht beseitigt. Auch einer konkreten „Zulassung“ für Schuldnerberatungsstellen um derartige Beschwerden im Einzelfall im eigenen Namen (aber mit Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht) oder im fremden Namen (mit anhängender Vollmachtserklärung) an die RDG-Aufsichtsstelle zu führen, bedarf es nach unserer Auffassung aus den folgenden Gründen nicht:

· Die/der Ratsuchende übermittelt den Lebenssachverhalt an eine_n dafür zuständige_n Schuldnerberater_in, damit diese_r in

eigener Zuständigkeit eine Überprüfung einleitet, ob gegen Rechtsnormen, Berufspflichten bzw. Satzungsvorgaben/Selbstverpflichtungen des Berufsverbandes und Ähnlichem verstoßen wurde.

· Schuldnerberatung und Verbraucherschutz Schuldberatungsstellen haben unseres Erachtens einen generalpräventiven Auftrag und sind demnach naturgemäß berechtigt, mutmaßlich rechtswidrige Inkassopraktiken auch in eigener Zuständigkeit an die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterzuleiten.

Folglich sind auch diese – wie jedermann – berechtigt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde mit den zugrundeliegenden Gründen mitgeteilt zu bekommen.

Empfehlung

Die Zentralisierung der Inkassoaufsicht hat das Ziel, bundeseinheitliche Maßstäbe hinsichtlich der eingereichten Beschwerdefälle festzulegen. Dazu bedarf es auch einer einheitlichen Regelung bezüglich ihrer Voraussetzungen. Wir schlagen daher vor, dass die angezeigten Fragestellungen zur Beschwerdebefugnis – empfehlenswerter Weise in der Gesetzesbegründung – abschließend klargestellt werden.

· Niedrigschwelliger Zugang für Beschwerdefälle

Mit einer stringenten Infrastruktur, die niedrigschwellige Beschwerdewege ermöglicht, kann erreicht werden, dass Betroffene derzeit bestehende Hemmungen überwinden und die Möglichkeit einer Beschwerde deutlich öfter wahrnehmen werden. Hierzu empfehlen wir, unterschiedliche Wege für die Eingabe der Sachverhalte bereitzustellen. Vorbildfunktion kommt der Bundesnetzagentur zu, die auf ihrer Website für Bürger_innen, welche von unerlaubten Telefonanrufen (cold calls) und Ähnlichem betroffen sind, ein leicht zugängliches Beschwerdeformular zur Verfügung stellt. Dieses kann online ausgefüllt und auf demselben Wege zurückgesandt werden.

Auch die Website der BaFin stellt für Betroffene einen derartigen Zugang in Form von Online-Beschwerdeformularen bereit.

**BAG
SB**

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.**

Finden Sie alle Dokumente online unter
www.bag-sb.de/positionen

„Wir bezweifeln, ob die Energiepreispauschale bei überschuldeten Verbrauchern ankommt“

Pressemitteilung vom 25. August 2022: Schuldnerberatung kritisiert Fehler im Gesetzgebungsverfahren

Mit der Lohnabrechnung im September 2022 wird eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro brutto an alle Personen ausgezahlt, die zum 01. September 2022 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Pauschale soll der Entlastung der Bevölkerung infolge der gestiegenen Energiepreise dienen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) bezweifelt, dass die Energiepreispauschale bei überschuldeten Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommt.

„Leider wurde versäumt, die Unpfändbarkeit der Leistung klar im Gesetz zu regeln“, so die Geschäftsführerin der BAG-SB Ines Moers. „Nicht nur wurden ganze Gruppen von Geringverdienenden als Empfänger der Energiepreispauschale vergessen, z. B. Rentenbeziehende oder Studierende, sondern auch die riesige Gruppe der ver- und überschuldeten Menschen“, so der Verband weiter. „Sobald es eine Lohn- oder Kontopfändung gibt oder jemand in der Insolvenz ist, ist es mit viel Aufwand verbunden, die Pauschale ausgezahlt zu bekommen.“

Die Pauschale unterliegt der Steuerpflicht, sodass ohnehin nur der Nettobetrag zur Auszahlung kommt. Im Regelfall dürften damit bei den wenigsten Haushalten die vollen 300 Euro ankommen, sondern meist deutlich weniger.

„Uns scheint, als sei die Lebensrealität der fast sieben Millionen überschuldeten Menschen im Gesetzgebungsverfahren wieder einmal komplett vergessen worden“, so Moers weiter. „Ähnliche Probleme gab es ja schon bei den Coronahilfen. Jetzt wäre es so einfach gewesen, die Pauschale von vornherein im Gesetz als unpfändbar zu deklarieren“. Doch das sei nicht geschehen. Der Fehler sei inzwischen wohl auch in Berlin aufgefallen und das BMF habe auf seiner Website zumindest für Lohnpfändungen klargestellt, dass die Leistung nicht als Arbeitslohn pfändbar ist. Unklar ist, ob die Lohnprogramme nach dieser Klarstellung arbeiten oder auf eine gesetzliche Regelung bestehen. Und wird nicht der Lohn, sondern das Konto gepfändet, reicht die Klarstellung des BMF auf keinen Fall aus.

„Es ist so ärgerlich. Normalerweise können wir Schuldnerberatungsstellen viele zweckgebundene Beträge wie

z. B. einmalige Sozialleistungen über eine sog. P-Konto-Bescheinigung ganz unkompliziert freigeben, d. h. der Bank bestätigen, dass das Geld dem Schuldner oder der Schuldnerin zusteht. Doch in diesem Fall müssen wir die Menschen erst zum Gericht schicken.“ Der Verband stellt deshalb entsprechende Musterbriefe und eine Beratungsstellensuche auf seiner Website www.meine-schulden.de zur Verfügung, um den Menschen den Weg zum Erhalt der Pauschale möglichst leicht zu machen. Inwieweit die Gerichte den Freigabeanträgen stattgeben, bleibt allerdings auch noch abzuwarten.

Der Verband fürchtet daher, dass viele Menschen mit Schulden oder in der Insolvenz einfach nie etwas von der Energiepreispauschale sehen werden. „Den Schritt zum Gericht scheuen viele, andere wissen nicht, dass es diese Möglichkeit der Freigabe gibt und viele trauen sich auch nicht zur Schuldnerberatung. Darum wird die Pauschale wohl eher beim pfändenden Gläubiger oder in der Insolvenzmasse landen, als für die kommende Energierechnung zur Verfügung zu stehen. Dann wiederum droht eine Strom- oder Gassperre und der Staat muss im Zweifel erneut finanzielle Hilfe leisten, um existenzielle Notlagen abzuwenden.“

**BAG
SB**

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.**

Finden Sie alle Dokumente online unter
www.bag-sb.de/positionen

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Formularverordnungen

Stellungnahme vom 14. Juli 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Dr. Schernitzky,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme vom 15. Juni 2022 zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformularverordnung, der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformularverordnung.

Als Fachverband der Beratungspraxis ist es uns wichtig, auf folgende Punkte zum neuen Vordruck für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hinzuweisen:

1. Antrag nach § 850 c Abs.4 ZPO

Bisher: In dem bisherigen Mustervordruck konnte durch Ankreuzen beantragt werden, dass gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO Unterhaltsberechtigte mit eigenem Einkommen nicht berücksichtigt werden. An anderer Stelle im Antrag war dies unter Angaben zur Höhe des Einkommens der Unterhaltsberechtigten zu begründen, die nicht berücksichtigt werden sollen.

Aktueller Entwurf: Wird ein Antrag nach § 850 c Abs.4 ZPO gestellt, ist dieser nicht zu begründen.

Bewertung und Änderungsvorschlag: Da keine Begründung mehr erforderlich ist, können Gläubiger diesen Antrag regelhaft auch dann stellen, wenn ihnen keine Kenntnisse über ggf. zu berücksichtigendes Einkommen von Unterhaltsberechtigten vorliegen.

Dies führt einerseits zu einer Belastung der Justiz, da eine Anhörung der Schuldner_innen erfolgen muss. Andererseits werden viele Schuldner_innen ohne fachliche Unterstützung nicht in der Lage sein, sich gegen diese unberechtigten Anträge zu wehren. Dies wird zumindest in den Fällen, in denen sich Betroffene bereits in Schuldnerberatungsverhältnissen befinden auch zu einer Mehrbelastung bei den Beratungsstellen führen. Diese Klienten müssten zusätzlich aktiv hinsichtlich der passenden Interventionen/des passenden Rechtsbehelfs zum Pfän-

dungsschutz (z. B. Erinnerung nach § 766 ZPO) beraten und insbesondere in der Erarbeitung und Umsetzung der Intervention begleitet werden.

Zu befürchten ist, dass dieser zusätzliche Aufwand bei dem bekanntermaßen nicht bedarfsgerecht finanzierten und ausgebauten Schuldnerberatungssystem zu einer weiteren Ausweitung der Wartezeiten führen wird. Es ist daher erforderlich, dass Gläubiger einen solchen Antrag begründen müssen.

2. Herausgabe von Kontoauszügen

Bisher: Vereinzelt haben Gläubiger_innen mit dem Antrag auf Erlass des Pfüb zusätzlich auch die Herausgabe von Kontoauszügen durch die Schuldner_innen beantragt. Dieser Antrag war jedoch nicht formularmäßig möglich.

Aktueller Entwurf: Im vorliegenden Entwurf können Gläubiger_innen durch Ankreuzen und unter freier Angabe eines selbstgewählten Zeitraumes die Herausgabe der Kontoauszüge durch die Schuldner_innen beantragen.

Bewertung und Änderungsvorschlag: Gerade unter Berücksichtigung der verschärften datenschutzrechtlichen Regelungen ist die Herausgabe von Kontoauszügen kritisch zu hinterfragen, da damit nicht nur das Zahlungsverhalten der Schuldner_innen, sondern die Datenschutzwürde Dritter offengelegt würden.

Ein Gläubigerinteresse kann jedoch ausschließlich an Einnahmen der Schuldner_innen liegen. Daher muss es den Schuldner_innen ermöglicht werden, auf Kontoauszügen alle Ausgaben zu schwärzen.

Wir hoffen durch unsere Hinweise, Anregungen zum Referentenentwurf beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen. Für Rückfragen und Gespräche stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Wir bieten Ihnen potenzielle
1.200 Teilnehmende
für Ihre Veranstaltung

Wie das?

Die Ausgabe #4_2022 der BAG-SB Informationen widmet sich voll und ganz der Veranstaltungsplanung fürs kommende Jahr. Mit einer Auflage von 1.350 Exemplaren und 1.200 Versandexemplaren erreichen wir die Schuldnerberatungskräfte bundesweit. Auch unser BAG-SB Newsletter erreicht über 1.900 Empfänger bundesweit.

Aus- und Weiterbildungsanbieter machen ihre Veranstaltungen bekannt.

Beratungskräfte planen ihre Teilnahmen fürs ganze Jahr.

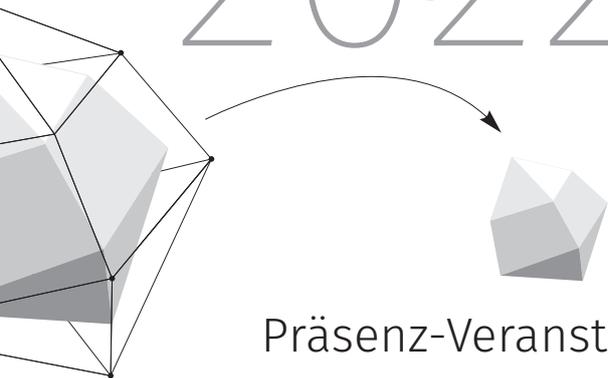
Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige in der Zeitschrift und im Online-Kalender – **schon ab 125 Euro**. Eine zusätzliche Bekanntmachung im BAG-SB Newsletter gibt's **kostenlos** dazu.

Bonus: Mitglieder der BAG-SB erhalten **50 % Rabatt auf alle Anzeigen**, Kooperationspartner erhalten 25 % Rabatt.



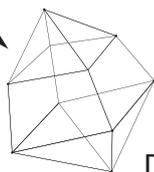
Alle Informationen zu Anzeigenpreisen und -größen gibt es hier.
www.bag-sb.de/mediadaten

2022 Veranstungskalender



Präsenz-Veranstaltung

- Persönliches Treffen und regionale Vernetzung
 - Maximal 20 Teilnehmende
 - Imbiss und Getränke inklusive
- Hygienekonzept: Es gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.
 - Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern sichergestellt.
- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn



Digital-Veranstaltung

- Keine Reisezeiten
- Fachkundige Moderation
- Maximal 60 Teilnehmende
- Optionaler Techniktest im Vorfeld
- Kurzfristige Anmeldungen möglich
- Technischer Support bei Fragen oder Problemen
- Kostengünstig, da ohne Reise- und Unterkunftskosten
 - Die Vorträge werden aufgezeichnet und für ein Jahr online zur Verfügung gestellt

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referierende
- Konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- Individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden



Alle Termine
auf einen Blick
www.bag-sb.de/veranstaltungen

in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe: Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als regelmäßigen Referenten für unsere Online-Vortragsreihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er in dieser Webinarreihe regelmäßig die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz. Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Denn da die Online-Vorträge einmal pro Quartal mit jeweils neuem Inhalt stattfinden, ist dies eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

Mit einem Fokus auf gemeinnützige Soziale Schuldnerberatungsstellen und deren Rahmenbedingungen erhalten Sie Tipps, wie einzelne Urteile und neue gesetzliche Regelungen in die Beratungspraxis umzusetzen sind. Es wird erläutert, wie einzelne Entscheidungen als Verhandlungsargumente für die Ratsuchenden genutzt werden können und kommentiert, welche politischen Konsequenzen sich aus den einzelnen Prozessen ergeben.



- Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB oder fsb-Mitglieder
55,00 Euro für Nicht-Mitglieder
Referent: RA Frank Lackmann
Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

W 1307 Digital-Veranstaltung

Termin: 30. November 2022 10.00-12.00 Uhr





Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Jahres- fachtagung 2023

3. bis 5. Mai 2023
Freiburg/Breisgau

Wir bringen
Licht ins Dunkel
Schulden bei
Versorgern

Online beraten – Wie geht das? Einführung in Rahmenbedingungen und Methodik

Die Digitalisierung gewinnt in der Beratungslandschaft immer mehr an Bedeutung – nicht zuletzt aufgrund der coronabedingten Einschränkungen. Mehr Flexibilität für Ratsuchende und Potenziale für den Beratungsprozess bieten (ergänzende) Onlineberatungs-Angebote. Aber welche Formen der Onlineberatung gibt es und für wen sind sie geeignet? Auf welche Rahmenbedingungen muss man achten und wie kann ich als Beratende_r einen Onlineberatungsprozess gut gestalten?

In der Schulung erhalten Sie:

- einen Überblick über das Thema Onlineberatung,
- eine Einführung in die Grundlagen und Besonderheiten der Onlineberatungsformen per „Mail“ und per Video,
- konkretes Handwerkszeug, indem Sie sich praktisch mit Methoden zur Gestaltung von Beratungsprozessen per „Mail“ und per Video auseinandersetzen und gemeinsam Wirkungen und Gestaltungsräume reflektieren,
- die Gelegenheit, Ihre Fragen zum Thema einzubringen.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Wir empfehlen ergänzend die Teilnahme an der Aufbauveranstaltung „Einführung in das Thema Blended Counseling“ am 1. Dezember 2022.

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Berlin
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Petra Risau

W 1289 Online-Veranstaltung

Termin: 12. Oktober 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



Veranstaltungsreihe exklusiv
für Mitglieder der BAG-SB e. V.



Vereinsvorteile

Insolvenzanträge in Zeiten von elektronischer Akte und eBO – Fehlerquellen und Stolpersteine

Im Beratungsalltag kommt es immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich des „richtigen“ Ausfüllens des Insolvenzantragsformulars, wie nicht erst die Diskussionen nach der Verkürzung der Restschuldbefreiung im letzten Jahr zeigen. Gerade die Digitalisierung und die Umsetzung des eBO oder der elektronischen Akte bei Gericht dürften auch in Zukunft viele Fragen aufwerfen: „Früher habe ich im Formular einfach die Zeile XY durchgestrichen und handschriftlich meine Eintragungen ergänzt. Wie mache ich das jetzt?“ Der Referent ist aufsichtführender Richter und Leiter der Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Köln sowie Lehrbeauftragter der Universität zu Köln für Insolvenzrecht und Verfasser zahlreicher Beiträge zum Insolvenzrecht. Er wird aus seiner täglichen Praxis genauso berichten wie auf die Fachdiskussionen und Fragen der Teilnehmenden eingehen.

Inhalte:

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- elektronisches Anwaltspostfach
- Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (eBO)
- Verbraucherinsolvenzformularverordnung – VbrInsFV

Praktische Umsetzung

- bei Gericht
- bei den Schuldnerberatungsstellen

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: kostenfrei,
**Teilnahme nur
für Mitglieder der BAG-SB**

Referent: Dr. Peter Laroche



W 1304 Digital-Veranstaltung

Termin: 26. Oktober 2022 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

Save the Date

Die BAG-SB
Jahresfachtagungen
in den nächsten Jahren

3. bis 5. Mai 2023
Freiburg

6. bis 8. Mai 2024
Leipzig

7. bis 9. Mai 2025
NRW



Arbeitseinkommen und Vollstreckungsschutz in der Insolvenz

Durch die Corona-Pandemie ist mit einer deutlichen Zunahme von Insolvenzen zu rechnen – auch derjenigen, die über entsprechendes Arbeitseinkommen verfügen. Das Arbeitseinkommen des natürlichen Schuldners gehört in der Insolvenz zu den wichtigsten Themen überhaupt, denn häufig bildet es die einzige Einnahmequelle und das einzige Mittel, um „Masse“ zu generieren.

Aus Sicht eines gerichtlichen Sachbearbeiters werden in dieser Veranstaltung die Anforderungen an Anträge wie Erhöhung oder Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze beleuchtet. Welche Rechte können Schuldner oder Gläubiger im Rahmen der Berücksichtigung des Schuldneinkommens geltend machen? Wann kann – trotz Insolvenz – noch vollstreckt werden? Welche Besonderheiten gibt es bei Unterhaltsverpflichtungen und -berechtigungen?

Die halbtägige Onlineveranstaltung bietet neben wertvollem Input auch die Möglichkeit, an praktischen Beispielfällen das Erlernte zu üben und für die tägliche Beratungsarbeit nutzbar zu machen.

Schwerpunkte werden sein:

- Gesetzliche Änderungen 2020-2022
- Vollstreckungsverbote und Rückschlagsperre
- Arbeitseinkommen in der Insolvenz
- Erweiterte Vollstreckungsmöglichkeiten bei Unterhaltsforderungen

Umfang: 5 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 110,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder der LAG Brandenburg
137,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Stefan Lissner



W 1305 Online-Veranstaltung

Termin: 11. November 2022 10.00-14.30 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Reform des Betreuungsrechts – Das ändert sich für die Schuldnerberatung

Wenn ein erwachsener Mensch durch eine andere Person in Angelegenheiten vertreten wird, die er oder sie selbst nicht regeln kann, spricht man von einer „rechtlichen Betreuung“. Der Grund dafür können psychische Krankheiten oder verschiedene Behinderungen sein.

Ein Gericht bestimmt vor einer Betreuung im Einzelfall, für welche Aufgabenbereiche ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt wird. Nicht selten umfassen die Aufgabenbereiche die Vermögensangelegenheiten und so sind (Berufs-)Betreuer_innen dann auch oft selbst in der Schuldnerberatung tätig oder arbeiten intensiv mit den anerkannten Beratungsstellen zusammen.

Zum 1. Januar 2023 tritt nun die Reform des Betreuungsrechts in Kraft, die die Selbstbestimmung von rund 1,3 Millionen betreuten Menschen in Deutschland stärken soll. Zuletzt war das Betreuungsrecht 1992 reformiert worden. Vielfach sind seither weitere Reformen gefordert worden – vor allem, seitdem 2015 von dem UN-Fachausschuss die Unvereinbarkeit des deutschen Betreuungsrechts mit der UN-Behindertenrechtskonvention festgestellt wurde.

In dieser Veranstaltung werden die wichtigsten Änderungen vorgestellt, die sich aus der Reform ergeben, und praktische Handlungsempfehlungen für die Beratung von betreuten Menschen gegeben.

Umfang: 2 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 44,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und Mitglieder des fsb
55 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: RA Frank Lackmann



W 1306 Online-Veranstaltung

Termin: 22. November 2022 10.00-12.00 Uhr

Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Präsenzberatung mit Onlineberatung kombinieren – geht das überhaupt? Einführung in das Thema Blended Counseling

Verschiedene Beratungsformen haben verschiedene Charakteristika – so auch Präsenz- und Onlineberatungsformen. Wie lassen sich die verschiedenen Formen möglichst sinnvoll einsetzen und kombinieren? Welche Potenziale ergeben sich dadurch für Beratungsprozesse? Das Blended Counseling, die systematische und fundierte Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung, bietet den Rahmen, die Vorteile der verschiedenen Formen zu nutzen. Wie eine sinnvolle Verknüpfung von Offline- und Onlineberatung erfolgen kann, ist sowohl von der jeweiligen Zielgruppe als auch vom jeweiligen Informations- bzw. Beratungsanliegen abhängig.

Bereits bei der Konzeption muss darauf geachtet werden, die Vorteile beider Beratungsformen zu nutzen und mögliche Nachteile abzumildern. Es sollte beim Blended Counseling darum gehen, die unterschiedlichen Kommunikationsmöglichkeiten systematisch in die Beratungspraxis zu integrieren.

In der Schulung erhalten Sie:

- Input zum theoretischen Hintergrund,
- Werkstatt-Phase
- die Möglichkeit, Fragen einzubringen und sich auszutauschen.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
Wir empfehlen die vorherige Teilnahme an der Schulung „Online beraten: Einführung in Rahmenbedingungen und Methodik“ am 12. Oktober oder vergleichbare Vorkenntnisse.

Preis: 154,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Berlin
192,50 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Petra Risau



W 1299 Online-Veranstaltung
Termin: 1. Dezember 2022 10.00-17.15 Uhr
Ort: Die Veranstaltung wird online via zoom ausgerichtet.

Fachbereich Sozialwesen

SW

Schuldnerberatung

Berufsbegleitend weiterbilden

Vertiefungs-
bausteine
ab Dezember
2022



Basisqualifizierung für den Einstieg in das Berufsfeld

- ↳ Weiterbildung in sechs Bausteinen
- ↳ Abschluss: Hochschul-Zertifikat (10 ECTS)
- ↳ Nächster Start im März 2023

Neue Vertiefungsbausteine für erfahrene Beratungskräfte

- ↳ Öffentliche Gläubiger
- ↳ Insolvenzrecht und Alternative Sanierung
- ↳ Psychosoziale Beratungskompetenz

Fachtagung 2022: Thema Wohnen und Schulden

- ↳ Freitag, 14. Oktober 2022
- ↳ Ort: Hochschulzentrum FuldaTransfer, Hochschule Fulda

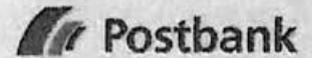
Information und Anmeldung

- ↳ Hochschule Fulda, Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
- Telefon +49 661 9640-7414
E-Mail weiterbildung@hs-fulda.de
Internet hs-fulda.de/schuldnerberatung

Hochschule Fulda
University of Applied Sciences



Hier kommt der Gläubiger zu Wort

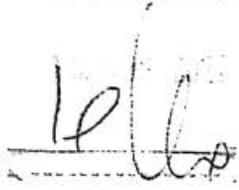


Postbank Essen 45128 Essen

55 42C3 1817 69 9000 4279
DV 08.22 0,85 Deutsche Post 

AWO
Berliner Ring 12
23843 Bad Oldesloe

EINGEGANGEN



Postbank Essen
Kruppstr. 2
45128 Essen

Telefon: 0228 5500 1000
Mo.-Fr. 07.30-17.00 Uhr
Telefax: 0228 5500 5515

Postbank Direkt-Service
E-Mail: direkt@postbank.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

08.08.2022

Pfändungsübersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Sie wünschen eine Übersicht der vorliegenden Pfändungen. In der Anlage listen wir Ihnen diese auf.

Für diese Informationen berechnen wir ein Entgelt in Höhe von 10,50 Euro, mit welchem wir das Konto des
| belasten werden.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Postbank

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und wird ohne Unterschrift versendet.

Unter der Rufnummer **0228 5500 1000** erhalten Sie Informationen zum Thema Kontopfändung. In der Zeit von 07.30 - 17.00 Uhr (Montag - Freitag) können Sie unter dieser Rufnummer auch mit unseren Kundenberatern sprechen.

Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Wahrung des Bankgeheimnisses Auskünfte zu Konten und Kontoführung nur nach erfolgter Kontolegitimation (mit Ihrer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) aus dem Telefon-Banking) erteilen dürfen.

Wir bedanken uns herzlich bei Ute Lehmann von der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der AWO Storman für die Zusendung dieses Schreibens. Sie erreicht ebenfalls besondere, lustige, ärgerliche oder irgendwie auffallende Gläubigerpost? Wir freuen uns über Zuschriften an: fachzeitschrift@bag-sb.de

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- als Vollmitglied als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Entscheidung vom .. : Aufnahme Ablehnung

Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Wir suchen zusätzliche Verstärkung!

Die Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH (gemeinnützig) ist die größte anerkannte Schuldnerberatungsstelle der Wohlfahrtspflege in Mannheim. Sie bietet im Auftrag der Stadt Mannheim Hilfe für überschuldete Bürger und Bürgerinnen an. Die Beraterinnen und Berater garantieren mit ihrer hohen fachspezifischen Qualifikation und ihrem fundierten Fachwissen kompetente Beratung und Hilfe in allen Fragen von Überschuldung und damit zusammenhängenden Problemen. Es wird eine neue dezentrale Beratungsstelle im Mannheimer Norden aufgebaut. Unsere Präventionsangebote werden neu konzipiert und weiterentwickelt.

Zur Verstärkung unseres Beratungsteams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine_n Sozialarbeiter_in, Jurist_in oder Wirtschaftsjurist_in mit dem Schwerpunkt Schuldnerberatung

Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitstelle (39,5 Stunden/Woche)
- eine leistungsgerechte Vergütung nach TV-L
- einen vielseitigen Arbeitsplatz mit hoher Eigenverantwortlichkeit
- eine teamorientierte Arbeit im engen Austausch mit den Kolleg_innen
- umfangreiche Schulungs- und Fortbildungsmöglichkeiten
- kollegiale Unterstützung während der Einarbeitung

**Werden Sie Teil unseres Teams,
wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!**

**Kontakt und Informationen:
www.ass-ma.de**



ASS

Arbeitsgemeinschaft
Spezialisierte Schuldnerberatung
Mannheim



ASS – Arbeitsgemeinschaft Spezialisierte Schuldnerberatung Mannheim GmbH
Kaiserring 36 · 68161 Mannheim · Telefon 0621-1220400 · E-Mail info@ass-ma.de

Alles zum P-Konto



Sudergat

Kontopfändung und P-Konto

Voraussetzungen, Rechtsfolgen, Drittschuldnerbearbeitung

RWS-Skript 365

4., neu bearbeitete Auflage 2022

Broschur 908 Seiten, € 82,00

ISBN 978-3-8145-2365-1



Das Werk führt durch die Kontopfändung nebst Pfändungsschutzkonto mit umfassender Kommentierung des PKoFoG. Ausführlich werden die Wechselwirkungen von Insolvenz und Kontopfändung erläutert. Zielsetzung des Skripts ist es, Arbeitshilfe für den Praktiker zu sein und damit schnelle, aber gleichwohl rechtswissenschaftlich fundierte Antworten und Praxishilfen zu geben.

Mehr Informationen unter rws-verlag.de/23651

Rechtsanwalt **Lutz G. Sudergat** ist ausgewiesener Bankrechtspraktiker und bereits viele Jahre Lehrbeauftragter verschiedener Sparkassenakademien sowie freier Dozent.



RWS Verlag
Kommunikationsforum

Weiterkommen im Wirtschaftsrecht.
Bücher. Zeitschriften. Seminare. Online.





Recht Ökonomie Soziale Arbeit Verbraucherschutz

Diese Interdisziplinarität spricht Sie an?
Dann sind Sie in der Schuldnerberatung
genau richtig!

Bestellen Sie die kostenlose Sonderausgabe BAG-SB Informationen und lernen Sie den Facettenreichtum unseres spannenden Arbeitsfelds kennen. Wir stellen zahlreiche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten vor und laden Sie ein, sich im Fachverband zu engagieren. Mit Arbeitshilfen zur digitalen Beratung, Rechtsprechungsübersicht und wissenschaftlichen Fachaufsätzen.

kostenlose Sonderausgabe 2022

Printexemplar kostenfrei bestellen
oder online als PDF lesen

Inhalt:

Ausbildungsoffensive digitale Schuldnerberatung

- Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung von Schuldnerberatungskräften – Diskussionsentwurf
- Kostenfreie Lernvideos zu Didaktik-Trainings
- Praxistipps und Arbeitshilfen für die Beratung

Für Multiplikatoren besonders interessant:

- Grundsätze guter Schuldnerberatung
- Beratungsstellensuche
- Ablauf einer Schuldnerberatung
- Bundesweite Aus- und Weiterbildungsangebote



Bestellen Sie hier Ihr **kostenloses Printexemplar**
www.bag-sb.de/sonderausgabe

gefördert durch



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT